

Europäische Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW)

Zusammenfassende Methodik

2013 Ausgabe



Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (http://europa.eu).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2013

ISBN 978-92-79-28418-2 ISSN 1977-0383 doi:10.2785/40121 Katalognummer: KS-RA-12-102-DE-N

Thema: Bevölkerung und soziale Bedingungen Reihe: Methodologies & Working papers

© Europäische Union, 2013 Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

1. EINLEITUNG	5
2. RECHTLICHER HINTERGRUND	5
2. DACICKONIZEDT ADDEITCHNICALI	F
3. BASISKONZEPT: ARBEITSUNFALL	
3.1. Zu erfassende Fälle	
3.2. Nicht zu erfassende Fälle	6
4. ERFASSUNGSBEREICH DER DATENERHEBUNG	6
4.1. Tödlicher Arbeitsunfall	6
4.2. Arbeitsunfälle, die mehr als drei Kalendertage Abwesenheit	
vom Arbeitsplatz nach sich ziehen	7
4.3. Erfasste Population	
F MADIADI FAI	7
5. VARIABLEN	/
5.1. Hauptmerkmale des Unfalls,	0
des Geschädigten und des Arbeitgebers (Variablen der "Phasen I und II")	
5.1.1. Unfall-Code	
5.1.2. Wirtschaftszweig des Arbeitgebers 5.1.3. Berufsgruppe des Geschädigten	
5.1.4. Beschäftigungsverhältnis des Geschädigten	
5.1.5. Alter des Geschädigten.	
5.1.6. Geschlecht des Geschädigten	
5.1.7. Staatsangehörigkeit des Geschädigten	
5.1.8. Geografischer Ort des Unfalls.	
5.1.9. Datum des Unfalls.	
5.1.10. Unfallzeitpunkt	11
5.1.11. Unternehmensgröße	11
5.1.12. Art der Verletzung	11
5.1.13. Betroffener Körperteil.	11
5.1.14. Ausfalltage (Schwere der Verletzung)	
5.1.15. Gewichtung	
5.2. Variablen über Ursachen und Begleitumstände (Variablen der "Phase III")	
5.2.1. Arbeitsplatz	
5.2.2. Arbeitsumgebung	
5.2.3. Arbeitsprozess	
5.2.4. Spezifische Tätigkeit	
5.2.5. Abweichung	
5.2.6. Kontakt – Art der Verletzung	
5.2.7. Die Gegenstande 5.2.7.a. Gegenstand der spezifischen Tätigkeit	
5.2.7.a. Gegenstand der Spezilischen Tätigkeit 5.2.7.b. Gegenstand der Abweichung	
5.2.7.c. Gegenstand der Abweichung 5.2.7.c. Gegenstand des Kontakts – Art der Verletzung.	
5.2.7.C. Gegenstand des Kontakts – Art der Venetzung	
5.2.8. Gewichtung für Ursachen und Begleitumstände	
The state of the s	

Inhalt

6. METADATEN	15
7. INDIKATOREN UND METHODEN ZUR STANDARDISIERUNG DER DATEN	16
7.1. Referenzpopulation	16
7.2. Inzidenzraten	16
7.3. Standardisierte Inzidenzraten	16
ANHANG I: KLASSIFIKATIONEN	17
ANHANG II: ESAW-KI ASSIEIKATIONSI EITI INIEN	35

1. Einleitung

Die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG (¹) über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit verpflichtet die Arbeitgeber dazu, eine Liste der Arbeitsunfälle zu führen, die einen Ausfall von mehr als drei Arbeitstagen für den Arbeitnehmer zur Folge hatten, und im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken Berichte über die Arbeitsunfälle auszuarbeiten, die die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer erlitten haben (Artikel 9(1) Buchstaben c und d).

Auf dieser Grundlage wurde 1990 das Projekt Europäische Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) in die Wege geleitet, um Daten über Arbeitsunfälle zu harmonisieren, die eine Arbeitsunterbrechung von mehr als drei Tagen zur Folge haben. 2001 veröffentlichten Eurostat und die Generaldirektion Beschäftigung und Soziales das Dokument "Europäische Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) – Methodik" (²), in dem die seit 1990 erfolgten Arbeiten zur Methodik beschrieben werden.

Das vorliegende Dokument enthält eine Zusammenfassung der 2001 veröffentlichten ESAW-Methodik sowie deren neuesten Stand. In erster Linie sollen damit eine klare, richtige und aktuelle Beschreibung sowie entsprechende Referenzen bereitgestellt werden. Der Inhalt des Dokuments ist nicht als Leitlinie für die Struktur von an Eurostat zu sendenden Datendateien zu verstehen.

2. Rechtlicher Hintergrund

Nach Artikel 2 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (³) (im Folgenden *Rahmenverordnung*) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission (Eurostat) Statistiken über Arbeitsunfälle zu liefern.

Der zu liefernde harmonisierte, gemeinsame Mikrodatensatz über Arbeitsunfälle erfasst folgende Themen:

- Merkmale der verletzten Person
- Merkmale der Verletzung, wie Schwere der Verletzung (Ausfallzeit in Tagen)
- Merkmale des Unternehmens, wie Wirtschaftszweig
- Merkmale des Arbeitsplatzes
- (¹) Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, ABI. L 183 vom 29.06.1989.
- (*) Europäische Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) Methodik Ausgabe 2001 (KE-36-019-60-DE-C), deren Aktualisierung für die Mitgliedstaaten, die der EU 2004 beigetreten sind, und der Nachtrag zur Berücksichtigung der NACE Rev. 2.
- (3) ABI. L 354 vom 31.12.2008, S. 70

• Merkmale des Unfalls, wie Unfallhergang, Unfallursachen und Begleitumstände des Unfalls

Statistiken sind "jährlich spätestens 18 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres" zu übermitteln.

Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission (⁴) (im Folgenden *ESAW-Verordnung*) vom 11. April 2011 zur Durchführung der *Rahmenverordnung* im Hinblick auf Statistiken über Arbeitsunfälle enthält die Variablen, Begriffsbestimmungen und Klassifikationen der oben aufgeführten Punkte sowie die Aufschlüsselung der Merkmale.

Nach Artikel 4 der ESAW-Verordnung haben die Mitgliedstaaten Eurostat zusammen mit den Daten jährlich eine Überprüfung und Aktualisierung der Metadaten zu übermitteln.

3. Basiskonzept: Arbeitsunfall

Ein "Arbeitsunfall" ist in der ESAW-Methodik definiert als ein während der Arbeit eintretendes deutlich abzugrenzendes Ereignis, das zu einem physischen oder psychischen Schaden führt. Die Formulierung "während der Arbeit" bedeutet "in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder in der bei der Arbeit verbrachten Zeitspanne".

3.1. Zu erfassende Fälle

Die folgenden Unfallarten sind durch die oben angegebene Definition abgedeckt:

- Fälle von akuten Vergiftungen
- Bewusste Handlungen Dritter
- Unfälle, die sich nicht in dem Unternehmen ereignet haben, bei dem das Unfallopfer beschäftigt war, sondern auf dem Gelände oder in den Räumen eines anderen Unternehmens. Hierzu können Unfälle zählen, die sich während der Arbeit des Geschädigten im Zuge der Teilnahme an Sitzungen oder der Erbringung von Leistungen auf dem Gelände oder in den Räumen eines zu diesem Zweck besuchten Unternehmens ereignen. Beispiele:
- Unfälle während einer Sitzung oder eines Arbeitsbesuchs an Orten außerhalb des Geländes oder der Räume des Arbeitgebers, auf dem bzw. in denen der Arbeitnehmer normalerweise beschäftigt ist; Unfälle während regulärer Pausen (einschließlich Mittagspausen) an vom Arbeitgeber bereitgestellten Orten; Unfälle bei der Auslieferung von Waren auf dem Gelände oder in den Räumen eines Kunden (Unternehmen, öffentliche Verwaltung oder Privatperson) oder bei der Ausführung anderer Dienstleistungen wie Reparaturen, Wartungsarbeiten, Botengänge

(4) ABI. L 97 vom 12.04.2011, S. 3.

usw. auf dem Gelände oder in den Räumen eines Kunden; während einer längerfristigen Überstellung in ein anderes Unternehmen oder bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der eigenen Wohnung; Unfälle durch sonstige Arbeiten des Geschädigten, die nichts mit seiner beruflichen Tätigkeit zu tun haben, usw.

- Unfälle an einem öffentlichen Ort oder in einem öffentlichen Verkehrsmittel auf einem während der Arbeit zurückgelegten Weg:
- Straßenverkehrsunfälle während der Arbeit (öffentliche Straßen, Parkplätze oder private Straßen auf dem Betriebsgelände). Es geht um die Unfälle nicht nur von Personen, die ihre berufliche Tätigkeit vor allem auf öffentlichen Straßen ausüben, wie Lkw-Fahrer oder Busfahrer, sondern auch von Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit häufig oder gelegentlich Wege auf öffentlichen Straßen zurücklegen müssen. Zu diesen beruflichen Tätigkeiten zählen z. B. Reparaturarbeiten, Vertretertätigkeiten und andere Dienstleistungen, die auf dem Betriebsgelände eines Kunden erbracht werden. Unter diese Kategorie fallen auch Autounfälle von Arbeitnehmern, die gelegentlich während der Arbeit von ihrem Büro zu einer außerhalb stattfindenden Sitzung oder an Orte fahren, an denen der Arbeitgeber während regulärer Pausen (u. a. Mittagspausen) Aktivitäten organisiert hat.
- Unfälle an Bord eines Verkehrsmittels, das während der Arbeit benutzt wird (U-Bahn, Straßenbahn, Eisenbahn, Schiff, Flugzeug usw.).
- Andere Unfälle (Ausrutschen, Stürze, tätliche Übergriffe usw.) an einem öffentlichen Ort (Bürgersteig, Treppenhaus usw.) oder am Ankunfts- und Abfahrtsort (Bahnhof, Hafen, Flughafen usw.) eines Verkehrsmittels auf einem während der Arbeit zurückgelegten Weg.

3.2. Nicht zu erfassende Fälle

- Wegeunfälle: Unfälle, die sich auf dem üblichen Weg zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz ereignen, d. h. Verkehrsunfälle auf dem Weg zwischen dem Haupt- oder Zweitwohnsitz des Arbeitnehmers und dem Arbeitsplatz oder beim Abholen von Kindern von der Schule. Unfälle auf dem Weg zwischen der Wohnung und einem Ort, der zwecks einer arbeitsbezogenen Schulung aufgesucht wird, oder zwischen dem Arbeitsplatz und einem Restaurant, in dem ein Arbeitnehmer gewöhnlich zu Mittag isst, sind ausgenommen, es sei denn, das Restaurant befindet sich auf dem Gelände des Unternehmens (5).
- Gewollte Selbstverletzungen
- (5) In diesem Dokument deckt der Begriff "Unternehmen" sowohl den privaten als auch den öffentlichen Sektor ab.

• Unfälle mit rein natürlicher Ursache: Unfälle, die ausschließlich durch ein medizinisches Problem, z. B. eine Herzattacke, ein Hirntrauma oder eine andere plötzliche körperliche Beeinträchtigung, verursacht werden und zwar während der Arbeit auftreten, aber keinen offenkundigen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Betroffenen haben.

Ein derartiger Unfall ist aber nur dann ausgenommen, wenn andere arbeitsbezogene Kausalelemente auszuschließen sind. Wenn beispielsweise ein Maurer einen Schwächeanfall erlitten hat (medizinische Ursache) und dadurch von einem Gerüst gefallen ist (arbeitsbezogenes Kausalelement), muss der Unfall in die ESAW-Daten aufgenommen werden. Zwar wäre der Maurer möglicherweise nicht gestürzt, wenn er keinen Schwächeanfall erlitten hätte, jedoch wurde seine Verletzung dadurch verschlimmert, dass er während seiner normalen Arbeit aus großer Höhe von einem Gerüst fiel.

- Unfälle im rein privaten Umfeld: Unfälle außerhalb des Arbeitsplatzes bei der Ausführung von nicht arbeitsbezogenen Tätigkeiten, z. B. während des Gangs zu einem Geschäft, einer Verwaltungsstelle, einer Bank, einem Bahnhof, einem Krankenhaus, einem Postamt, einem Hafen, Flughafen usw.
- Unfälle von Personen in der Öffentlichkeit, selbst wenn sie durch die Arbeit innerhalb eines Unternehmens verursacht worden sind. Dies betrifft u. a. Familienangehörige eines Arbeitnehmers oder Arbeitgebers, die auf dem Gelände oder in den Räumen des Unternehmens Opfer eines Unfalls werden, z. B. Kinder im Betriebskindergarten. Solche Unfälle sollten nicht als Arbeitsunfälle gezählt werden. Verantwortungsbewusste Arbeitgeber sorgen jedoch für Versicherungsschutz für derartige Fälle.

4. Erfassungsbereich der Datenerhebung

In Anhang IV der Rahmenverordnung wird der Begriff "Arbeitsunfall" definiert. Weiter heißt es dort: "Die Datenerhebung erfolgt … in Bezug auf tödliche Unfälle und Arbeitsunfälle, die mehr als drei Tage Abwesenheit vom Arbeitsplatz nach sich ziehen …"

4.1. Tödlicher Arbeitsunfall

Ein "*tödlicher Arbeitsunfall*" ist ein Unfall, der innerhalb eines Jahres zum Tod des Unfallopfers führt.

4.2. Arbeitsunfälle, die mehr als drei Kalendertage Abwesenheit vom Arbeitsplatz nach sich ziehen

Nur ganze Kalendertage (6), an denen der Unfallgeschädigte der Arbeit fernbleibt, müssen berücksichtigt werden, und zwarohneden Unfalltag. Folglichist, *mehrals drei [Kalender-] Tage*" gleichbedeutend mit "*mindestens vier Kalendertage*", d. h., nur wenn der Geschädigte die Arbeit (frühestens) am fünften Arbeitstag nach dem Unfalltag wieder aufnimmt, wird der Unfall erfasst.

4.3. Erfasste Population

In Artikel 2 der *ESAW-Verordnung* ist die Übermittlung von Daten über Personen, die im Bezugszeitraum während der Arbeit einen Unfall hatten, geregelt. Die Datenübermittlung ist nach diesem Artikel bei Arbeitsunfällen von Selbstständigen, mithelfenden Familienangehörigen und Studierenden freigestellt. Dasselbe gilt für gewisse Berufe, die aufgrund nationaler Vorschriften der Vertraulichkeit unterliegen. Diese Fälle sind in den Metadaten klar zu kenntlich zu machen.

(°) In Artikel 9 der Rahmenrichtlinie (Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, ABI. L 183 vom 29.06.1989) ist die Rede von "Arbeitstagen". Es wurde jedoch beschlossen, die übliche Praxis der Mitgliedstaaten anzuwenden und bei der Berechnung der Fehlzeiten von Kalendertagen auszugehen.

5. Variablen

Für eine ordnungsgemäße Beschreibung eines Unfalls sind die folgenden grundlegenden Angaben erforderlich:

- Angaben über den Unfallort, das Unfallopfer und den Unfallzeitpunkt (Merkmale der verletzten Person, des Unternehmens und des Arbeitsplatzes):
- Es handelt sich um den Wirtschaftszweig des Arbeitgebers, die Berufsgruppe, das Beschäftigungsverhältnis, das Geschlecht, das Alter und die Staatsangehörigkeit des Geschädigten, den geografischen Ort und die Größe der örtlichen Einheit des Unternehmens, das Datum und den Zeitpunkt, die Arbeitsumgebung, den Arbeitsplatz und den Arbeitsprozess.
- Angaben über den Unfallhergang, die Begleitumstände und die Verletzungsart (Merkmale des Unfalls):
 Hier geht es um die spezifische Tätigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls, die Abweichung vom normalen Ablauf, die genaue Art, in der es zu der Verletzung kam, und um ggf. beteiligte Gegenstände.
- Angaben über Art und Schwere der Verletzungen und über die Unfallfolgen (Merkmale der Verletzung):
 Erfasst werden der verletzte Körperteil, die Art der Verletzung und die Zahl der Ausfalltage.

UNTERNEHMEN

- Wirtschaftszweig
- Unternehmensgröße
- geografischer Ort, Datum und Zeitpunkt

EXPOSITION

ORGANISATION

ARBEITSBEDINGUNGEN

- Arbeitsumgebung

ARBEITNEHMER(IN)

- Berufsgruppe
- Alter und Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- -Beschäftigungsverhältnis

ARBEITSORT

- Arbeitsprozess
- -Arbeitsplatz

ABLAUF DES UNFALLEREIGNISSES

Spezifische T\u00e4tigkeit und beteiligter Gegenstand
 Abweichung und beteiligter Gegenstand

UNFALLOPFER

- Art der Verletzung
- Betro ener Körperteil
 - Ausfalltage

Nachfolgende Tabelle 1 enthält eine vollständige Liste der in der ESAW-Verordnung enthaltenen Variablen und Berichtspflichten:

Tabelle 1: Liste der ESAW-Variablen und Berichtspflichten

Variablen	Erläuterungen	Fakultativ
Unfall-Code		
Wirtschaftszweig des Arbeitgebers	4-stellige Ebene der NACE Rev. 2, die alle Wirtschaftszweige bis auf jene abdeckt, die mit Berufen in Zusammenhang stehen, die aufgrund nationaler Vorschriften der Vertraulichkeit unter- liegen (siehe Angaben rechts)	Abteilungen der NACE Rev. 2: 84.22: Verteidigung 84.23: Rechtspflege/Justiz 84.24: Öffentliche Sicherheit und Ordnung 84.25: Feuerwehren
Berufsgruppe des Geschädigten	2-stellige Ebene der ISCO-08, die alle Berufsgrup- pen bis auf jene abdeckt, die aufgrund nation- aler Vorschriften der Vertraulichkeit unterliegen (siehe Angaben rechts)	ISCO-08-Codes: 0: Angehörige der regulären Streitkräfte 3351: Fachkräfte im Zolldienst und Grenzschutz 3355: Polizeikommissare und Kriminalbeamte 541: Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete
Beschäftigungsverhältnis des Geschädigten	Arbeitnehmer	Selbstständige, mithelfende Familien- angehörige und Studierende
Alter des Geschädigten		
Geschlecht des Geschädigten		
Staatsangehörigkeit des Geschädigten		
Geografischer Ort des Unfalls	5-stelliger Code der NUTS-Systematik (NUTS 3)	
Datum des Unfalls		
Unfallzeitpunkt		
Unternehmensgröße		
Art der Verletzung	3-stelliger Code der ESAW-Klassifikation für die "Art der Verletzung"	
Betroffener Körperteil	2-stelliger Code der ESAW-Klassifikation der "betroffenen Körperteile"	
Ausfalltage (Schwere der Verletzung)	Arbeitsausfall von mindestens 4 Tagen	
Gewichtung	Für Datenkorrekturen bei Meldelücken und/ oder bei Erfassung von Unfällen mit Hilfe von Stichproben	
Arbeitsplatz (*)		
Arbeitsumgebung (*)	3-stelliger Code der ESAW-Klassifikation der "Arbei	tsumgebungen"
Arbeitsprozess (*)	2-stelliger Code der ESAW-Klassifikation der "Arbei	tsprozesse"
Spezifische Tätigkeit (*)	2-stelliger Code der ESAW-Klassifikation der "spezi	fischen Tätigkeiten"
Abweichung (*)	2-stelliger Code der ESAW-Klassifikation der "Abwe	eichungen"
Kontakt – Art der Verletzung (*)	2-stelliger Code der ESAW-Klassifikation für "Konta	kt – Art der Verletzung"
Gegenstand der spezifischen Tätigkeit (*)	4-stelliger Code der ESAW-Klassifikation der "Gege	
Gegenstand der Abweichung (*)	4-stelliger Code der ESAW-Klassifikation der "Gege	
Gegenstand des Kontakts – der Verletzung (*)	4-stelliger Code der ESAW-Klassifikation der "Gege	nstände"
Gewichtung für Ursachen und Begleitumstände	Für Datenkorrekturen, wenn zur Erfassung von Ursachen und Begleitumständen eine zusätzli- che Stichprobe durchgeführt wird	

Kursiv: Vorlage von Daten fakultativ
(*) Mindestens drei dieser Variablen sind anzugeben.

Die Liste der Variablen ist in zwei Hauptgruppen unterteilt:

- Hauptmerkmale des Unfalls, des Geschädigten und des Arbeitgebers (Variablen der "Phasen I und II" (7). Diese sind zur Angabe des Unfallorts, des Unfallopfers und des Unfallzeitpunkts sowie der Art und Schwere der Verletzungen und der Unfallfolgen bestimmt.
- Variablen über Ursachen und Begleitumstände, auch als Variablen der "Phase III" bezeichnet. Diese dienen der Erfassung von Angaben darüber, wie und unter welchen Umständen der Unfall sich ereignet hat und wie es zu den Verletzungen gekommen ist.

5.1. Hauptmerkmale des Unfalls, des Geschädigten und des Arbeitgebers (Variablen der "Phasen I und II")

All diese Variablen liefern Informationen, anhand derer die Merkmale des Unternehmens und des Geschädigten, die Verletzung und ihre Folgen sowie der Ort und das Datum des Unfalls festgestellt werden können. Die meisten dieser Variablen sind bereits seit 1993 oder 1996 vorgeschrieben. Die meisten sind obligatorisch, einige freigestellt.

5.1.1. Unfall-Code

Definition: Eindeutig zuordbarer Unfall-Code zur Identifikation jedes einzelnen Eintrags, um zu gewährleisten, dass jeder Eintrag einen einzelnen Arbeitsunfall repräsentiert, und um Doppelzählungen vorzubeugen.

Jeder Mitgliedstaat bestimmt das Format des Unfall-Codes selbst. Diesem müssen 4 Stellen für das Jahr vorangestellt sein, in dem der Unfall den Behörden gemeldet wird (das "Bezugsjahr").

Der Code darf keine Rückschlüsse auf die Identität des Geschädigten ermöglichen. Zu beachten ist, dass das Jahr der Meldung, das auch Bezugszeitraum für die ESAW-Daten ist, nicht unbedingt mit dem Jahr identisch sein muss, in dem sich der Unfall ereignet hat.

5.1.2. Wirtschaftszweig des Arbeitgebers

Definition: "Wirtschaftliche" Haupttätigkeit der örtlichen Einheit des Unternehmens, in der der Geschädigte beschäftigt ist. Die Haupttätigkeit ist hier definiert als die wichtigste fachliche Einheit, gemessen an der höchsten Zahl von Beschäftigten.

Die örtliche Einheit eines Unternehmens ist der geografische Ort eines Geschäfts, einer selbständigen Tätigkeit,

(*) Die Phasen I, II und III sind die verschiedenen Entwicklungsphasen des ESAW-Projekts. Diese laufen seit 1993, 1996 bzw. 2001. Phase I umfasst Variablen, mit denen der Wirtschaftszweig des Arbeitgebers, die Berufsgruppe, das Alter und das Geschlecht des Geschädigten, die Art der Verletzung und der betroffene Körperteil sowie der geografische Ort, das Datum und der Zeitpunkt des Unfalls erfasst werden. Diese ersten Daten werden in Phase II um Angaben zur Unternehmensgröße, zur Staatsangehörigkeit und zum Beschäftigungsverhältnis des Geschädigten sowie zu den Folgen des Unfalls, d. h. Zahl der Ausfalltage, dauerhafte Arbeitsunfähigkeit oder Tod infolge des Unfalls, ergänzt.

eines landwirtschaftlichen Betriebs, eines Herstellers, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft usw. Sie wird nach der detaillierten Fassung (4-stellige Ebene) der NACE Rev. 2 klassifiziert. (8) Die Klassifikation kann unter folgender Adresse von der Eurostat-Website heruntergeladen werden:

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/statistics/metadata/classifications

Wenn keine Informationen zum Wirtschaftszweig des Arbeitgebers vorliegen, ist der Code "UNK" zu verwenden.

Die "örtliche Einheit" ist ein "räumlich festgestellter Ort, an dem oder von dem aus die Beschäftigung hauptsächlich ausgeübt wird". Wenn eine Person an mehreren Orten (Transport, Bau, Wartung, Überwachung, Wanderarbeit) oder zu Hause arbeitet, dann gilt der Ort als örtliche Einheit, von dem aus Anweisungen gegeben werden oder die Arbeit organisiert wird. Normalerweise besteht eine örtliche Einheit aus einem Gebäude, einem Teil eines Gebäudes oder einer eigenständigen Gruppe von Gebäuden. Die örtliche Einheit entspricht der Gruppe von Beschäftigten, die am gleichen Ort tätig sind.

Der Begriff des räumlich festgestellten Orts ist eng eingegrenzt: Zwei Produktionseinheiten desselben Unternehmens, die sich an verschiedenen Orten befinden, sind als zwei örtliche Einheiten zu betrachten (selbst wenn beide Orte sehr nahe beieinander liegen). Es kann jedoch vorkommen, dass dieselbe örtliche Einheit räumlich in mehreren aneinandergrenzenden Verwaltungseinheiten liegt. Als Grenzen der Einheit gelten die Grenzen des Geländes, wobei zum Beispiel eine dieses Gelände durchquerende öffentliche Schnellstraße diese Definition nicht maßgeblich beeinflusst.

Wenn das oben genannte Konzept der "örtlichen Einheit des Unternehmens" in einem Land nicht anwendbar ist, ist stattdessen die nationale Definition zu verwenden. Eurostat ist über die nationale Definition zu unterrichten.

Angaben müssen auf der 4-stelligen Ebene der NACE Rev. 2 gemacht werden.

5.1.3. Berufsgruppe des Geschädigten

Definition: Berufliche Tätigkeit des Geschädigten zum Zeitpunkt des Unfalls, klassifiziert nach der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO).

Daten für den Bezugszeitraum ab 2011 sind auf der 2-stelligen Ebene der Fassung der Klassifikation von 2008 (ISCO-08) zu übermitteln. Liegen keine Informationen zur Berufsgruppe des Geschädigten vor, so ist der Code "UN" zu verwenden.

(*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABI. L 393, 30.12.2006, S. 1). Die vollständige Beschreibung der Klassifikation ISCO-08 kann von der Website der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) heruntergeladen werden. Sie steht auch auf dem Klassifikationsserver von Eurostat zur Verfügung:

http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/

Unter dem Link werden die Struktur der Klassifikation in allen Amtssprachen der EU sowie umfassende Erläuterungen zum Inhalt jedes auf der Website der ILO verfügbaren Elements angezeigt.

5.1.4. Beschäftigungsverhältnis des Geschädigten

Definitionen: Stellung des Geschädigten im Beruf, z. B. "Arbeitnehmer", "Selbständiger", "mithelfender Familienangehöriger" usw. Es werden die folgenden in der Arbeitskräfteerhebung (AKE) verwendeten, auf der ICSE-93 (9) basierenden Definitionen vorgeschlagen:

Arbeitnehmer: Personen, die für einen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber arbeiten und dafür Lohn, Gehalt, Vergütung, Gratifikationen, Leistungslohn oder Sachleistungen erhalten. Auch Berufssoldaten gelten als Arbeitnehmer.

Selbständige: Personen, die in ihrem eigenen Geschäft oder Gewerbebetrieb, im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in ihrer freiberuflichen Praxis arbeiten. Selbständige ohne Arbeitnehmer sind Personen, die in ihrem eigenen Geschäft oder Gewerbebetrieb, in ihrer freiberuflichen Praxis oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb in der Absicht, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder Gewinn zu erzielen, arbeiten, ohne eine weitere Person zu beschäftigen.

Mithelfende Familienangehörige: Mithelfende Familienangehörige sind Personen, die einem anderen Familienmitglied helfen, einen landwirtschaftlichen Betrieb oder ein Geschäft oder einen Gewerbebetrieb zu führen, vorausgesetzt, sie gelten nicht als Arbeitnehmer.

Bei Arbeitnehmern kann, sofern diese Informationen vorliegen, angegeben werden, ob es sich um ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis (unbefristeter Arbeitsvertrag) oder um ein befristetes Arbeitsverhältnis (befristeter Arbeitsvertrag) handelt und ob es sich um eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung handelt.

• Die "unbefristete Beschäftigung" ist im Sinne der Arbeitskräfteerhebung (AKE) zu verstehen:

In den meisten Mitgliedstaaten beruhen Beschäftigungsverhältnisse in der Regel auf schriftlichen Arbeitsverträgen. Allerdings werden in einigen Ländern solche schriftlichen Verträge nur in bestimmten Fällen abgeschlossen (z. B. im

(*) ICSE-93: "International Classification by Status in Employment" (internationale Klassifikation nach der Stellung im Erwerbsleben) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

öffentlichen Dienst, für Auszubildende oder andere Personen, die innerhalb des Betriebes eine formale Ausbildung erhalten). Unter Berücksichtigung dieser unterschiedlichen institutionellen Rahmenbedingungen beschreiben die Begriffe "befristete Tätigkeit" und "befristeter Arbeitsvertrag" (bzw. "dauerhafte/unbefristete Tätigkeit" und "unbefristeter Arbeitsvertrag") Sachverhalte, die bei unterschiedlichen institutionellen Rahmenbedingungen als ähnlich angesehen werden können.

Eine Tätigkeit kann als befristet betrachtet werden, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer einig sind, dass ihre Beendigung von objektiven Bedingungen, wie beispielsweise dem Erreichen eines bestimmten Datums, der Erledigung eines Auftrags oder der Rückkehr eines Arbeitnehmers, der vorübergehend ersetzt wurde, abhängt; im Falle eines befristeten Arbeitsvertrags wird die Bedingung für dessen Beendigung im Allgemeinen im Vertrag genannt. In diese Gruppe fallen auch Saisonarbeiter, durch ein Arbeitsamt bzw. eine Arbeitsvermittlung angestellte Personen, die an Dritte zur Ausführung eines 'Arbeitsauftrags' weiterverliehen werden (Leiharbeitskräfte) und Personen mit speziellen Ausbildungsverträgen.

Besteht kein objektives Kriterium für die Beendigung einer Tätigkeit oder eines Arbeitsvertrags, so werden Tätigkeit bzw. Arbeitsvertrag als dauerhaft bzw. unbefristet betrachtet.

• Was die Begriffe "Vollzeit" und "Teilzeit" betrifft, so ist nach der Arbeitskräfteerhebung (AKE) und der Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) eine Beschäftigung als Vollzeitbeschäftigung zu betrachten, wenn die Arbeitszeit mehr als 30 Stunden pro Woche beträgt (z. B. je 6 Stunden an 5 Tagen oder je 7,5 Stunden an 4 Tagen), bei kürzerer Arbeitszeit als Teilzeitbeschäftigung. Dabei muss es sich jedoch um einen flexiblen Richtwert handeln. So haben beispielsweise Lehrkräfte Vollzeitarbeitsplätze mit einer sehr geringeren Zahl von Unterrichtsstunden, wohingegen im Handwerk und Handel die Arbeitszeiten weit über dem Durchschnitt liegen können. Wenn diese Information aus dem Unfallmeldeformular stammt, wird die an der betreffenden Arbeitsstätte geltende Definition für "Vollzeit" oder "Teilzeit" verwendet.

Die für die Codierung dieser Variablen verwendete Klassifikation ist in Anhang I zu finden.

5.1.5. Alter des Geschädigten

Definition: Alter des Geschädigten zum Zeitpunkt des Unfalls.

Das Alter des Geschädigten zum Zeitpunkt des Unfalls ist in Jahren anzugeben. Siehe vorgeschlagene Klassifikation in Anhang I.

5.1.6. Geschlecht des Geschädigten

Das Geschlecht ist eine einfache qualitative Variable. Siehe Klassifikation in Anhang I.

5.1.7. Staatsangehörigkeit des Geschädigten

Definition: Land, dessen Staatsangehörigkeit der Geschädigte hat.

Wenn eine Person die Staatsangehörigkeit mehrerer Staaten besitzt, ist ihre Staatsangehörigkeit in Bezug auf das Land anzugeben, in dem sie den Unfall gemeldet hat. Für diese fakultative Variable wird eine aggregierte Klassifikation verwendet (siehe Anhang I).

5.1.8. Geografischer Ort des Unfalls

Definition: "Geografischer Ort", an dem sich der Unfall ereignet hat.

Dieser ist als 5-stelliger Code der NUTS-Systematik (10) entsprechend der NUTS-Ebene 3 anzugeben. Diese Systematik klassifiziert die einzelnen Länder und ihre Regionen. Sie kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/nuts_nomenclature/introduction

Für Unfälle, die sich außerhalb der Europäischen Union ereignen, schlägt Eurostat den Code "NEU" vor. Wenn keine Informationen zum geografischen Ort des Unfalls vorliegen, muss der Code "UNK" verwendet werden.

5.1.9. Datum des Unfalls

Definition: Datum, an dem sich der Unfall ereignet hat.

Das Datum des Unfalls wird mit dem 8-stelligen Format "JJJJMMTT" angegeben, wobei "JJJJ" für das Jahr steht, "MM" für den Monat und "TT" für den Tag. Der 31. März 2001 wird demnach als "20010331" codiert. Wenn das Jahr nicht bekannt ist, wird "JJJJ" als "0000" angegeben, wenn der Monat nicht bekannt ist, "MM" als "00" und wenn der Tag nicht bekannt ist, "TT" als "00".

5.1.10. Unfallzeitpunkt

Definition: Tageszeit, zu der sich der Unfall ereignet hat.

Diese fakultative Variable gibt die Tageszeit, zu der sich der Unfall ereignet hat, "als Intervalle von vollen Stunden" (HH) an, z. B. 14 für die Zeit zwischen 14.00 Uhr und 14.59 Uhr. Siehe Codes in Anhang I.

5.1.11. Unternehmensgröße

Definition: "Zahl der Beschäftigten in der örtlichen Einheit" des Unternehmens. Der Arbeitgeber ist in die Zahl der Beschäftigten nicht einzurechnen. Eine Erläuterung des Begriffs der örtlichen Einheit ist unter "Wirtschaftszweig des Arbeitgebers" zu finden.

(1º) Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), ABI. L 154 vom 21.6.2003, S. 1, und ihre Änderungen. Für diese fakultative Variable wird eine aggregierte Klassifikation verwendet (siehe Anhang I).

5.1.12. Art der Verletzung

Definition: "Körperliche Auswirkungen für das Unfallopfer", z. B. Frakturen, Wunden usw.

Für die Verschlüsselung von Informationen für diese Variable ist die 3-stellige Fassung der ESAW-Klassifikation für "Art der Verletzung" anzuwenden (siehe Anhang I). Praktische Leitlinien für die Codierung dieser Variablen sind in Anhang II zu finden.

5.1.13. Betroffener Körperteil

Definition: Beschreibung des betroffenen Körperteils.

Für die Verschlüsselung dieser Variablen ist die 2-stellige Fassung der Klassifikation der "betroffenen Körperteile" anzuwenden (siehe Anhang I).

Die ESAW-Methodik und Datenübermittlung lässt nur eine Alternative zu, d. h., es kann nur ein Code für den/die verletzten Körperteil/e angegeben werden. Wenn mehrere Körperteile verletzt worden sind, ist die schwerste Verletzung ausschlaggebend, also Amputation vor Fraktur, Fraktur vor Wunden usw. In anderen Fällen wird ein Code für verschiedene Bereiche auf der entsprechenden Ebene der Klassifikation angegeben, wenn z. B. Hand und Fuß gebrochen sind. Wenn größere Bereiche des Körpers betroffen sind, z. B. bei Verletzungen durch Verbrennungen oder Verbrühungen, ist ebenfalls ein Code für verschiedene Bereiche anzugeben.

5.1.14. Ausfalltage (Schwere der Verletzung)

Definition: "Zahl der vollen Kalendertage", an denen der Geschädigte infolge eines Arbeitsunfalls nicht arbeiten konnte.

Wie bereits erwähnt (siehe Punkt 3.1), müssen nur ganze Kalendertage, an denen der Unfallgeschädigte der Arbeit fernbleibt, berücksichtigt werden, und zwar ohne den Unfalltag. Das bedeutet, dass auch Samstage, Sonntage, Feiertage und andere Tage gezählt werden, an denen der Geschädigte normalerweise nicht arbeitet. Bei Arbeitnehmern beispielsweise, die nur einige Tage pro Woche/Monat arbeiten, werden auch die Tage, an denen sie normalerweise nicht arbeiten, zu den Ausfalltagen gezählt. Ebenso sind unabhängig davon, ob der Geschädigte in Teil- oder Vollzeit beschäftigt ist, nur ganze Kalendertage der Abwesenheit vom Arbeitsplatz zu zählen.

Für jeden Unfall ist die Gesamtzahl der Ausfalltage zum Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an Eurostat zu melden. Das bedeutet, dass für gegen Ende des Bezugsjahres gemeldete Unfälle die Zahl der Ausfalltage vor der Übermittlung der Daten an Eurostat berichtigt werden muss, so dass möglichst präzise Informationen bereitgestellt werden.

Die Zahl der Ausfalltage ist in 3-stelligem Format anzugeben (siehe Anhang I). Auf diese Weise kann im Bericht die genaue Zahl der Ausfalltage oder, wenn die Zahl der Ausfalltage nur in Größenklassen angegeben werden kann, eine der vorgeschlagenen Klassen angegeben werden. "Einen eigenen Code" gibt es für dauerhafte Arbeitsunfähigkeit (997) und für tödliche Arbeitsunfälle (998). Die Ausfalltage vor der Feststellung einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit (oder des Todes) werden nicht berücksichtigt.

5.1.15. Gewichtung

Definition: Numerischer Wert, der anzuwenden ist, wenn ein Mitgliedstaat die Daten über nichttödliche Unfälle mit Hilfe von Stichproben erhebt und/oder Meldelücken (oder Übererfassung) korrigieren will.

Die Gewichtung ist nur für nichttödliche Unfälle anzuwenden. Wenn für einen nichttödlichen Unfall keine Gewichtung angegeben wird, wird der Wert 1 angenommen.

Für tödliche Unfälle lautet die Gewichtung immer 1.

Die Meldequote für Arbeitsunfälle ist definiert als das Verhältnis zwischen der (geschätzten) Zahl der von der Statistik erfassten meldepflichtigen Unfälle und der Zahl der tatsächlich gemeldeten Unfälle. Eine Meldequote von 100 % für einen Abschnitt der NACE bedeutet, dass alle Arbeitsunfälle, die sich in diesem Abschnitt ereignet haben, gemeldet werden. Ist dies nicht der Fall, liegt die Meldequote bei unter 100 %, und es sollte eine Gewichtung berechnet werden, um die Zahl meldepflichtiger Unfälle zu schätzen.

Es kann vorkommen, dass Mitgliedstaaten beschließen, nur eine Stichprobe von Unfällen zu verschlüsseln und diese Daten an Eurostat zu übermitteln. In einem solchen Fall ist ebenfalls eine Gewichtung anzuwenden, um dem Stichprobenverfahren Rechnung zu tragen und die Berechnung der geschätzten Unfallzahlen zu ermöglichen.

Gewichtungen sind direkt von den Mitgliedstaaten zu berechnen und in der Datendatei anzugeben, auf wenn sie ausschließlich auf Meldequoten basieren.

Bei Kumulierung mehrerer Berichtigungen – Berichtigung für Meldequote und Stichproben – legt der Mitgliedstaat für jeden Fall (nichttödlichen Unfall) nur eine Gewichtung zur Kumulierung beider Effekte vor.

Die Meldequoten sind in den Metadaten zu beschreiben (ebenso wie die Berechnungsmethode; siehe weiter unten unter "Metadaten").

5.2. Variablen über Ursachen und Begleitumstände (Variablen der "Phase III")

Die Variablen über Ursachen und Begleitumstände von Unfällen liefern zusätzliche Informationen darüber, wo und vor allem wie sich Unfälle ereignen, damit Präventionsmaßnahmen erarbeitet werden können. Eine Beschreibung des Augenblicks, in dem sich etwas vom Normalen Abweichendes ereignet hat, ist genauso wichtig wie die Beschreibung dessen, was das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls getan hat, oder sogar noch wichtiger.

Die Ursachen und Begleitumstände eines Unfalls umfassen drei Ebenen oder Abläufe:

- die Begleitumstände unmittelbar vor dem Unfall mit vier Variablen: "Arbeitsplatz", "Arbeitsumgebung", "Arbeitsprozess" und "Spezifische Tätigkeit",
- "Abweichung", eine Beschreibung der Art und Weise, in denen die Begleitumstände des Unfalls von den normalen Abläufen abwichen,
- "Kontakt Art der Verletzung", d. h. die genaue Art und Weise, in der die Abweichung von den normalen Abläufen zu einem Unfall geführt hat.

Darüber hinaus wird in dem System jeder der 3 Ebenen ein "Gegenstand" zugeordnet, der mit dem entsprechenden Vorgang in Zusammenhang steht:

- "Gegenstand" der "spezifischen Tätigkeit",
- "Gegenstand" der "Abweichung",
- "Gegenstand" des "Kontakts Art der Verletzung".

Nach Anhang I der *ESAW-Verordnung* ist die Übermittlung von Daten für mindestens 3 der 9 oben genannten Variablen obligatorisch.

Die Variablen "Arbeitsplatz", "Arbeitsumgebung" und "Arbeitsprozess" beschreiben die Umstände, unter denen die Unfälle sich ereignet haben. Die verschiedenen Phasen des Ereignisses werden anhand dreier Variablenpaare festgehalten:

- Mit "Spezifische Tätigkeit" und dem entsprechenden "Gegenstand" wird beschrieben, was das Opfer tat, als sich der Unfall ereignete. Diese Tätigkeit wird präzise definiert und unterscheidet sich daher vom "Arbeitsprozess", der einer allgemeineren Darstellung der durchgeführten Arbeit entspricht.
- Die "Abweichung" und der damit zusammenhängende "Gegenstand" geben Auskunft über das von der Normalität abweichende und damit zum Unfall führende Geschehen. Mit der Abweichung von den normalen

Abläufen werden nicht die zugrunde liegenden Ursachen, geschweige denn das Verschulden beschrieben. Es handelt sich ausschließlich um eine Beschreibung des Ereignisses. Gesucht werden muss also nach dem von der Normalität abweichenden Geschehen oder, falls es sich um eine Verkettung mehrerer von der Normalität abweichender Ereignisse handelt, nach dem letzten Element dieser Kette.

 Mit "Kontakt – Art der Verletzung" und dem beteiligten "Gegenstand" wird angegeben, auf welche Art und Weise das Unfallopfer mit dem "Gegenstand" in Kontakt kam, der die Verletzung verursacht hat. So wird präzise beschrieben, wie das Opfer verletzt wurde.

Jede Ebene ist von den anderen unabhängig und stellt eines der drei Elemente dar, die für eine präzise Beschreibung von wesentlicher Bedeutung sind. Daher muss auf jeder der drei Ebenen mindestens ein Element vorliegen.

5.2.1. Arbeitsplatz

Definition: Der gewöhnliche oder vorübergehende Arbeitsplatz, an dem der Geschädigte zum Zeitpunkt des Unfalls tätig war. Dabei wird nicht berücksichtigt, ob es sich um eine dauerhafte Tätigkeit handelte oder nicht (siehe Variable "Beschäftigungsverhältnis des Geschädigten" weiter oben).

Der Begriff "gewöhnlicher Arbeitsplatz" ist im engeren Sinne des Wortes zu verstehen. Der gewöhnliche Arbeitsplatz befindet sich stets innerhalb der örtlichen Einheit, in der die Person gewöhnlich arbeitet, und ist ein fester Arbeitsplatz in einer Werkstätte, einem Laden, einem Büro bzw. ganz allgemein innerhalb der örtlichen Einheit des Arbeitgebers.

Der Begriff "vorübergehender Arbeitsplatz" wird im weiteren Sinne verwendet und umfasst:

- Tätigkeiten mit mobilem Arbeitsplatz (Lkw-Fahrer, Bauarbeiter, Installateur, Mitarbeiter von Reparatur- und Sicherheitsdiensten, Polizist, Straßenunterhaltungspersonal, usw.),
- vorübergehende Tätigkeiten von Personen, die gewöhnlich einen festen Arbeitsplatz innehaben:
 - gelegentliche Gänge und Fahrten außerhalb des Betriebs im Auftrag des Arbeitgebers,
 - gelegentliche Arbeitseinsätze im Auftrag des Arbeitgebers außerhalb der gewöhnlichen örtlichen Einheit bei einem Kunden oder in einem anderen Unternehmen (Sitzung, Dienstreise, Geschäftsbesuch, Installations- und Reparaturarbeiten usw.),
 - vorübergehende Versetzung an einen anderen festen Arbeitsplatz oder in eine andere örtliche Einheit. Hierzu gehören Arbeitsplätze, an denen die Person mehrere

Tagen oder Wochen tätig ist, die aber kein Stammarbeitsplatz werden sollen (vorübergehende Abordnung im Rahmen der Tätigkeit eines Unternehmens bei einem anderen Unternehmen, Zeitarbeit, aufwendige Wartungsarbeiten bei einem Kunden, Telearbeit usw.).

Diese Variable ist nach der Klassifikation in Anhang I zu codieren.

5.2.2. Arbeitsumgebung

Definition: Die Arbeitsstätte, die allgemeine Umgebung oder der Arbeitsraum, wo sich der Unfall ereignet hat.

Hiermit ist der Arbeitsort, Standort oder Arbeitsraum gemeint, "wo sich das Unfallopfer unmittelbar vor dem Unfall aufhielt bzw. wo es arbeitete".

Diese Variable ist nach der 3-stelligen Fassung der Klassifikation der "Arbeitsumgebungen" gemäß der ESAW-Methodik zu verschlüsseln (siehe Anhang I). Leitlinien für die Codierung dieser Variablen sind in Anhang II zu finden.

5.2.3. Arbeitsprozess

Definition: Die grundsätzliche Art der Arbeit, der Arbeitsaufgabe (allgemeine Tätigkeit), die vom Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls ausgeübt wurde.

Es ist weder der "Beruf des Opfers" noch seine genaue "spezifische Tätigkeit" zum Zeitpunkt des Unfalls gemeint. Angesprochen ist die Art der Beschäftigung bzw. der Arbeitsaufgabe im weiteren Sinn, die vom Opfer über einen gewissen Zeitraum bis zum Augenblick des Unfalls ausgeführt wurde.

Der "Arbeitsprozess" oder die allgemeine Tätigkeit, die in der Arbeitsumgebung zum Zeitpunkt des Unfalls ausgeführt wird, ist unabhängig von der "spezifischen Tätigkeit" des Opfers zum Unfallzeitpunkt. Der "Arbeitsprozess" erstreckt sich über eine gewisse Dauer.

Diese Variable ist nach der 2-stelligen Fassung der Klassifikation der "Arbeitsprozesse" gemäß der ESAW-Methodik zu verschlüsseln (siehe Anhang I). Leitlinien für die Codierung dieser Variablen sind in Anhang II zu finden.

5.2.4. Spezifische Tätigkeit

Definition: Die "präzise Tätigkeit", die das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls ausübte, d. h., die Tätigkeit, die das Opfer genau zum Zeitpunkt des Unfalls verrichtete.

Damit ist die "Tätigkeit des Opfers unmittelbar vor dem Unfall" gemeint. Die Tätigkeit kann sich auf einen sehr kurzen Zeitabschnitt beziehen. Während die Variable "Arbeitsprozess" eine Tätigkeit von einer gewissen Dauer bezeichnet, ist die Variable "Spezifische Tätigkeit" erheblich genauer

und kann von der Ereigniskette, die zum Unfall geführt hat, unabhängig sein. In jedem Fall sind beide Variablen für eine angemessene Beschreibung des Unfalls erforderlich.

Diese Variable ist nach der 2-stelligen Fassung der Klassifikation der "spezifischen Tätigkeiten" gemäß der ESAW-Methodik zu codieren (siehe Anhang I). Leitlinien für die Codierung dieser Variablen sind in Anhang II zu finden.

5.2.5. Abweichung

Definition: Das letzte vom normalen Ablauf abweichende Ereignis, das zum Unfall führte.

Dies ist die Beschreibung des von der Normalität abweichenden Geschehens, d. h. der Abweichung vom normalen Arbeitsprozess. Die "Abweichung" ist das Ereignis, das zum Unfall führt.

Wenn es mehrere verkettete Ereignisse gibt, ist die letzte Abweichung zu erfassen (also diejenige, die zeitlich dem Zeitpunkt des Unfalls am nächsten liegt). Diese Regel erfüllt eine zweifache Anforderung: 1) die Homogenität der Codierung durch alle Codierer und somit die Notwendigkeit einer "objektiven" Definition (im Gegensatz zu dem "subjektiven" Konzept der Abweichung, das "für Präventionszwecke am nützlichsten" ist) sowie 2) die Maximierung der durch die Codierung erhaltenen Informationen: Die "letzten" Elemente werden in der Meldung des Arbeitsunfalls häufiger beschrieben, die eher ein "Foto" des Geschehens als einen Überblick über den Unfallhergang darstellt.

Sicherlich ist diese Regel "theoretisch" nicht optimal für Präventionszwecke, da das "letzte" abweichende Ereignis und der "letzte" entsprechende Gegenstand nicht immer diejenigen Elemente sind, zu denen präventive Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Auftreten solcher Unfälle zu vermeiden. Dennoch erlaubt diese Regel in der Praxis in zahlreichen Mitgliedstaaten die beste Erfassung von Informationen im Rahmen des Meldesystems für Arbeitsunfälle und stellt daher den bestmöglichen "Input" für eine Prävention dar.

Diese Variable ist nach der 2-stelligen Fassung der Klassifikation der "Abweichungen" gemäß der ESAW-Methodik zu codieren (siehe Anhang I). Leitlinien für die Codierung dieser Variablen sind in Anhang II zu finden.

5.2.6. Kontakt – Art der Verletzung

Definition: Der Kontakt, der das Opfer verletzt hat.

Beschrieben wird die Art und Weise, wie das Unfallopfer vom verletzenden "Gegenstand" (physisch oder psychisch) geschädigt wurde. Wenn es mehrere Möglichkeiten gibt, ist der Kontakt zu erfassen, der zur schwerwiegendsten Verletzung führte.

Diese Variable ist nach der 2-stelligen Fassung der Klassifikation für "Kontakt – Art der Verletzung" gemäß der ESAW-Methodik codieren (siehe Anhang I). Leitlinien für die Codierung dieser Variablen sind in Anhang II zu finden.

5.2.7. Die Gegenstände

Es gibt drei Variablen, die Aufschluss über die an dem Unfall beteiligten Gegenstände geben:

- "Gegenstand" der "spezifischen Tätigkeit"
- "Gegenstand" der "Abweichung"
- "Gegenstand" des "Kontakts Art der Verletzung".

Es ist weder vorgeschrieben noch notwendig, dass die drei "Gegenstände" unterschiedlich sind. Ein und derselbe "Gegenstand" kann mit einer oder mehreren der drei Variablen kombiniert werden. Es ist aber auch möglich, dass jede der drei Variablen einem unterschiedlichen "Gegenstand" entspricht. In bestimmten Fällen ist gar kein "Gegenstand" zu erfassen und zu codieren, z. B. wenn eine Kassiererin im Stehen arbeitet, sich umdreht, um einen Kunden zu bedienen, und diese Bewegung eine innere Verletzung verursacht, die das Opfer immobilisiert.

5.2.7.a. Gegenstand der spezifischen Tätigkeit

Definition: Das Werkzeug, das Objekt oder das Agens usw., das vom Opfer benutzt wurde, als sich der Unfall ereignete.

Der "Gegenstand" kann am Unfallgeschehen direkt beteiligt sein oder auch nicht. Liegen mehrere "Gegenstände" der "spezifischen Tätigkeit" vor, so ist derjenige zu verzeichnen, der am engsten mit dem Unfall oder der Verletzung zusammenhängt.

5.2.7.b. Gegenstand der Abweichung

Definition: Das Werkzeug, das Objekt oder das Agens, das mit der Anormalität des Vorgangs zusammenhängt.

Gibt es mehrere "Gegenstände" der (letzten) "Abweichung", ist der zuletzt auftretende zu erfassen (der dem zur Verletzung führenden Kontakt zeitlich am nächsten liegt).

5.2.7.c. Gegenstand des Kontakts – Art der Verletzung

Definition: Das konkrete Objekt, Werkzeug oder Agens, mit dem das Unfallopfer in Kontakt gekommen ist, oder der psychische Vorgang der Verletzung.

Hierbei handelt es sich um den wichtigsten "Gegenstand", der mit dem zur Verletzung führenden Kontakt zusammenhängt. Gibt es mehrere Möglichkeiten, ist der "Gegenstand" zu erfassen, der mit der schwersten Verletzung zusammenhängt.

5.2.7.d. Codierung der Gegenstände

Alle oben genannten Variablen für "Gegenstände" sind nach der 4-stelligen Fassung der Klassifikation der "Gegenstände" gemäß der ESAW-Methodik zu verschlüsseln (siehe Anhang I). Leitlinien für die Codierung dieser Variablen sind in Anhang II zu finden.

Die detaillierte 8-stellige Fassung der Klassifikation, die auf nationaler Ebene verwendet werden kann, kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

http://circa.europa.eu/Public/irc/dsis/hasaw/library?l=/statisstics_methodology&vm=detailed&sb=Title

Der Grundsatz der Codierung beruht in der Tatsache, dass das Opfer eine "Tätigkeit" ("Spezifische Tätigkeit") mit dem ersten "Gegenstand" ausübte, dass beim zweiten "Gegenstand" ein abweichendes Verhalten auftrat ("Abweichung") und dass der dritte "Gegenstand" eine Verletzung verursachte ("Kontakt – Art der Verletzung"). Die "Gegenstände" können unterschiedlich, identisch oder auch nicht vorhanden sein.

5.2.8. Gewichtung für Ursachen und Begleitumstände

Definition: Numerischer Wert, der anzuwenden ist, wenn ein Mitgliedstaat eine Stichprobe für die Verschlüsselung der Variablen der ESAW-Phase III über Ursachen und Begleitumstände nichttödlicher Unfälle durchführt. Ist dies nicht der Fall, wird als Standardwert 1 verwendet.

Für tödliche Unfälle wird von Stichproben für die Codierung der Variablen über Ursachen und Begleitumstände abgeraten.

6. Metadaten

Die ESAW-Daten sind fallbezogen und basieren auf administrativen Quellen der Mitgliedstaaten. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zwei verschiedene Arten von Meldeverfahren auszumachen: auf Versicherungsdaten basierende Systeme und Meldeverfahren, die sich auf die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers stützen, Unfälle den zuständigen nationalen Behörden zu melden.

Bei den auf Versicherungsdaten basierenden Systemen werden die Unfälle dem öffentlichen oder privaten Versicherungsträger gemeldet. In den auf Versicherungsdaten basierenden Systemen ist die Meldung eines Arbeitsunfalls an den staatlichen oder privaten Versicherungsträger eine Voraussetzung für die Gewährung bzw. die Erstattung von Leistungen und die Auszahlung von finanziellen Hilfen (Tagegeld, ggf. Unfallrente usw.). Da außerdem in einigen der betreffenden Länder die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nach einem Arbeitsunfall höher sind als bei anderen Unfällen, besteht ein finanzieller Anreiz für Arbeitgeber und Beschäftigte, Arbeitsunfälle zu melden. Deshalb dürften die Meldequoten für Arbeitsunfälle in den auf Versicherungsdaten basierenden Systemen im Allgemeinen bei annähernd 100 Prozent liegen.

Die Meldeverfahren, die sich auf die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers stützen, Unfälle den zuständigen

nationalen Behörden zu melden, wobei es sich in vielen Fällen um die staatliche Gewerbeaufsicht handelt, basieren hingegen auf der Erfassung im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherung. In solchen Systemen hängen die Leistungen für das Opfer eines Arbeitsunfalls nicht von einer vorherigen Anzeige des Unfalls ab außer bei speziellen Leistungen nach besonders schweren Unfällen (Invalidenrenten usw.). Deshalb ist der finanzielle Anreiz für die Meldung von Arbeitsunfällen in einem solchen System nicht besonders groß. Die Systeme, in denen es den Arbeitgebern überlassen bleibt, Arbeitsunfälle den Behörden zu melden, verzeichnen eine geringere Meldequote als die auf Versicherungsdaten basierenden Systeme.

Nach Artikel 4 der *ESAW-Verordnung* haben die Mitgliedstaaten Eurostat jährlich eine Überprüfung und Aktualisierung der Metadaten gemäß einer von Eurostat vorgegebenen Standardvorlage zu übermitteln. Die folgenden Elemente müssen enthalten sein:

- die erfasste Bevölkerung nach Abschnitten (und ggf. Unterabschnitten) der NACE Rev. 2 und Beschäftigungsstatus,
- Informationen über Berufe/Tätigkeiten, bei denen die Daten über Arbeitsunfälle aufgrund nationaler Vorschriften der Vertraulichkeit unterliegen,
- die Meldequoten für Arbeitsunfälle, die für die Korrektur von Meldelücken (oder Übererfassung) zu verwenden sind:

Länder, die freiwillig Daten über nichttödliche Unfälle Selbständiger übermitteln, sollten die Meldequoten für Arbeitnehmer und Selbständige getrennt angeben.

- die Erfassung der verschiedenen Unfallarten, wie in der vorliegenden zusammenfassenden Methodik erläutert, d. h. Wegeunfälle, tödliche Unfälle usw.,
- ggf. das beim Aufbau der Mikrodatenerhebung verwendete Stichprobenverfahren,
- ggf. das für die Verschlüsselung der Variablen über Ursachen und Begleitumstände verwendete Stichprobenverfahren.
- die ggf. zur Berechnung der Gewichtung verwendete Methode und die bei der Berechnung berücksichtigten Aspekte (Korrektur von Meldelücken/Übererfassung und/oder Berichtigung für Stichproben),
- Anzahl der tödlichen Straßenverkehrsunfälle und tödlichen Wegeunfälle mit jeder Art Transportmittel während der Arbeit von Beschäftigten außerhalb des Abschnitts H der NACE Rev. 2 (Verkehr),
- Informationen über etwaige nationale Besonderheiten, die für die Interpretation und Erstellung vergleichbarer Statistiken und Indikatoren von Bedeutung sind, d. h. Beschreibung des auf Versicherungsdaten basierenden

Systems für das Melden von Arbeitsunfällen, Abweichungen zwischen nationalen Definitionen und den Definitionen in der ESAW-Methodik (Definition der Begriffe "örtliche Einheit", "Wegeunfälle" usw.).

Ferner wird vorgeschlagen, die Art des Meldesystems anzugeben, aus dem Daten in Bezug auf Arbeitsunfälle erhoben werden, sowie allgemeine Informationen zu den für die Erhebung von ESAW-Daten zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln.

7. Indikatoren und Methoden zur Standardisierung der Daten

Die ESAW-Methodik unterscheidet zwei Haupttypen von Indikatoren für Arbeitsunfälle, nämlich die Zahl der Unfälle und die Inzidenzraten. Dabei muss die Zahl der Unfälle auf die Referenzpopulation, idealerweise die Zahl der Erwerbstätigen (Personen, die einem Arbeitsunfallrisiko ausgesetzt sind), bezogen werden, um die Inzidenzraten (Häufigkeit) präzise zu ermitteln.

7.1. Referenzpopulation

Eine Referenzpopulation für ESAW-Daten ist festzulegen, um die Inzidenzraten für Arbeitsunfälle berechnen zu können.

Die ESAW-Daten sind fallbezogen und basieren in erster Linie auf Registern von Versicherungsträgern, d. h. auf den dem öffentlichen oder privaten Versicherungsträger gemeldeten Arbeitsunfällen. Folglich sollte als Referenzpopulation für die Berechnung der Inzidenzraten die Zahl der gegen Arbeitsunfälle versicherten Arbeitnehmer zugrunde gelegt werden.

Wenn der ESAW-Erfassungsbereich alle Beschäftigten abdeckt, umfasst die Referenzpopulation die gesamte erwerbstätige Bevölkerung. In diesem Fall wäre es möglicherweise sinnvoll, als Referenzpopulation eine der beiden primären Datenquellen für diese Informationen heranzuziehen: die Arbeitskräfteerhebung und die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Bei der Arbeitskräfteerhebung steht die Wohnbevölkerung im Vordergrund, während sich Beschäftigungsdaten aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf alle in einem Land beschäftigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz erstreckt. Die Beschäftigungsdaten umfassen daher auch Grenzgänger.

Beide Datenquellen liefern nach Beschäftigungsverhältnis (Arbeitnehmer, Selbständige) aufgeschlüsselte Informationen. Die Europäische Arbeitskräfteerhebung liefert darüber hinaus nach weiteren Variablen wie der Berufsgruppe, dem Geschlecht und dem Alter der Arbeitnehmer

aufgeschlüsselte detaillierte Informationen. Diese Informationen gehen aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht hervor. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Arbeitskräfteerhebung keine Angaben zu gebietsfremden Erwerbstätigen oder zu den Erwerbstätigen in Vollzeitäquivalenten enthält. Für Länder mit einem hohen Anteil von Grenzgängern oder einem hohen Anteil von Teilzeitkräften, insbesondere Frauen, an den Erwerbstätigen ist dies problematisch.

In Anbetracht der vorgenannten Aspekte empfiehlt Eurostat die Festlegung einer Referenzpopulation, die dem nationalen Erfassungsbereich der ESAW-Daten entspricht. Liegen diese Informationen nicht vor, sollten die Länder den genauen Erfassungsbereich der Daten angeben (siehe oben unter "Metadaten"), um die geeignete Quelle für die Referenzpopulation zu wählen.

Das Bezugsjahr für die Referenzpopulation sollte dasselbe sein wie für die ESAW-Daten.

7.2. Inzidenzraten

Die Inzidenzrate ist definiert als die Zahl der Arbeitsunfälle je 100 000 Erwerbstätige. Sie kann für Europa, für einen Mitgliedstaat oder für eine beliebige Teilpopulation berechnet werden unter Einbeziehung von einer oder mehreren der oben genannten Variablen, die das Unfallopfer charakterisieren (Wirtschaftszweig, Alter usw.). Für tödliche Unfälle und für Unfälle mit nachfolgender Arbeitsunterbrechung von mehr als drei Tagen werden separate Inzidenzraten berechnet.

Angewandt wird folgende Standardformel:

 $Inzidenzrate = \frac{\text{(t\"{o}dlich oder nichtt\"{o}dlich)}}{\text{Zahl der Erwerbst\"{a}tigen}} \quad \text{X 100 000}$ $in der erfassten Population}$

7.3. Standardisierte Inzidenzraten

Arbeitsunfälle ereignen sich in einigen Berufsgruppen häufiger als in anderen. Infolgedessen hat die Wirtschaftsstruktur eines Landes Einfluss auf die Zahl der Arbeitsunfälle, je nachdem, wie stark Branchen mit besonders hohem Risiko vertreten sind. So ist beispielsweise in einem Land, in dem ein hoher Anteil der Arbeitsplätze auf Branchen mit besonders hohem Risiko wie Landwirtschaft, Baugewerbe oder Verkehr entfällt, die Unfallhäufigkeit wahrscheinlich höher als in einem Land, in dem Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor überwiegen.

Um diesen Effekt zu korrigieren, wird pro Mitgliedstaat eine "standardisierte" Zahl von Arbeitsunfällen je 100 000 Erwerbstätige berechnet, indem jedem Wirtschaftszweig auf nationaler Ebene das gleiche Gewicht gegeben wird wie auf der Ebene der Europäischen Union insgesamt ("standardisierte" Inzidenzrate). Diese Standardisierungsmethode liegt den derzeitigen ESAW-Veröffentlichungen über Arbeitsunfälle zugrunde.

Anhang I: Klassifikationen

Beschäftigungsverhältnis des Geschädigten

Die vorgeschlagenen Codes für die Verschlüsselung dieser Variablen basieren auf der ILO-Klassifikation ICSE-93.

Code (*)	Bezeichnung	Bemerkungen
000	Beschäftigungsverhältnis nicht bekannt	
100	Selbständige/r (mit oder ohne Arbeitnehmer)	Fakultativ
300	Beschäftigte/r, dauerhaftes/befristetes Arbeitsverhältnis (unbefristet/befristet) und Vollzeit/Teilzeit nicht spezifiziert	
301	Beschäftigte/r, dauerhaftes/befristetes Arbeitsverhältnis (unbefristet/befristet) nicht spezifiziert – Vollzeit	Fakultativ
302	Beschäftigte/r, dauerhaftes/befristetes Arbeitsverhältnis (unbefristet/befristet) nicht spezifiziert – Teilzeit	Fakultativ
310	Beschäftigte/r mit dauerhaftem Arbeitsverhältnis (unbefristeter Arbeitsvertrag) – Vollzeit/Teilzeit nicht spezifiziert	Fakultativ
311	Beschäftigte/r mit dauerhaftem Arbeitsverhältnis (unbefristeter Arbeitsvertrag) – Vollzeit	Fakultativ
312	Beschäftigte/r mit dauerhaftem Arbeitsverhältnis (unbefristeter Arbeitsvertrag) – Teilzeit	Fakultativ
320	Beschäftigte/r mit befristetem Arbeitsverhältnis (befristeter Arbeitsvertrag) – Vollzeit/Teilzeit nicht spezifiziert	Fakultativ
321	Beschäftigte/r mit befristetem Arbeitsverhältnis (befristeter Arbeitsvertrag) – Vollzeit	Fakultativ
322	Beschäftigte/r mit befristetem Arbeitsverhältnis (befristeter Arbeitsvertrag) – Teilzeit	Fakultativ
400	Mithelfender Familienangehöriger	Fakultativ
500	Trainee/Auszubildende/r	Fakultativ
900	Sonstiges Beschäftigungsverhältnis	Fakultativ

^(*) Bitte beachten Sie, dass der Code "200" aus Gründen der Übereinstimmung mit der AKE NICHT VERWENDET WIRD. Die AKE-Klassifikation verfügt über die beiden Codes "1" und "2" für Selbstständige (mit oder ohne Arbeitnehmer), Code "3" für abhängig Beschäftigte und Code "4" für mithelfende Familienangehörige.

Alter des Geschädigten

Code	Bezeichnung
00	unter 1 Jahr alt
01	1 Jahr alt
02	2 Jahre
•••	USW.
10	10 Jahre
•••	USW.
90	90 Jahre
98	über 90 Jahre alt
99	Alter unbekannt

Geschlecht des Geschädigten

Code	Bezeichnung
1	männlich
2	weiblich
9	Geschlecht nicht bekannt

Staatsangehörigkeit des Geschädigten

Code	Bezeichnung
0	Staatsangehörigkeit nicht bekannt
1	Staatsangehöriger
2	Sonstiger EU-Bürger
3	Nicht-EU-Bürger

Unfallzeitpunkt

Code	Bezeichnung
00	00:00 bis 00:59
01	01:00 bis 01:59
02	02:00 bis 02:59
•••••	usw. bis
23	23:00 bis 23:59
99	Zeitpunkt des Unfalls nicht bekannt

Unternehmensgröße

Code	Bezeichnung:	Spezifikationen
0	0 Beschäftigte	Selbständige/r ohne Arbeitnehmer
1	1–9 Beschäftigte	Vollzeitäquivalent
2	10–49 Beschäftigte	Vollzeitäquivalent
3	50–249 Beschäftigte	Vollzeitäquivalent
4	250–499 Beschäftigte	Vollzeitäquivalent
5	500 oder mehr Beschäftigte	Vollzeitäquivalent
9	Größe nicht bekannt	Vollzeitäquivalent

Art der Verletzung

Code	Dozaiskuma
Code 000	Bezeichnung Art der Verletzung nicht bekannt oder nicht spezifiziert
000	Art der Verretzung nicht bekannt oder nicht spezinziert
010	Wunden und oberflächliche Verletzungen
011	Oberflächliche Verletzungen
012	Offene Wunden
019	Andere Wunden und oberflächliche Verletzungen
020	Frakturen 5 de 19
021	Geschlossene Frakturen
022	Offene Frakturen
029	Andere Frakturen
030	Dislokationen, Verstauchungen und Zerrungen
031	Dislokationen und Subluxationen
032	Verstauchungen und Zerrungen
039	Andere Dislokationen, Verstauchungen und Zerrungen
040	Traumatische Amputationen (Verlust von Körperteilen)
050	
050	Kommotio und innere Verletzungen
051	Kommotio und intrakranielle Verletzungen
052	Innere Verletzungen
059	Andere Arten von Kommotio und inneren Verletzungen
060	Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen
061	Verbrennungen und Verbrühungen (thermisch)
062	Verätzungen
063	Erfrierungen
069	Andere Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen
070	V 76
070	Vergiftungen und Infektionen
071	Akute Vergiftungen
072	Akute Infektionen
079	Andere Vergiftungen und Infektionen
080	Ertrinken und Asphyxie
081	Asphyxie
082	Ertrinken und nichttödliches Untertauchen
089	Andere Arten von Ertrinken und Asphyxie
090	Schäden durch Schall, Vibration und Druck
090	Akuter Hörverlust
092	Schäden durch Druck (Barotrauma)
099	Andere Schäden durch Schall, Vibration und Druck
022	, made senaden ad en senan, melaten and shaek
100	Schäden durch extreme Temperaturen, Licht und Strahlung
101	Hitzschlag und Sonnenstich
102	Strahlenschäden (nichtthermisch)
103	Schäden durch niedrige Temperatur
109	Andere Schäden durch extreme Temperaturen, Licht und Strahlung

Code	Bezeichnung
110	Schock
111	Schock infolge von Aggression und Bedrohung
112	Traumatischer Schock
119	Andere Schocks
120	Mehrfachverletzungen
999	Andere spezifizierte Verletzungen, a.n.g.

Betroffener Körperteil

Code	Bezeichnung
00	Betroffener Körperteil, nicht spezifiziert
10	Kopf, nicht spezifiziert
11	Kopf (Caput), Hirnsubstanz, Hirnnerven und Hirngefäße
12	Gesicht
13	Auge(n)
14	Ohr(en)
15	Zähne
18	Kopf, verschiedene Bereiche betroffen
19	Kopf, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt
20	Hals einschl. Wirbelsäule und Halswirbel
21	Hals einschl. Wirbelsäule und Halswirbel
29	Hals, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt
30	Rücken einschl. Wirbelsäule und Rückenwirbel
31	Rücken einschl. Wirbelsäule und Rückenwirbel
39	Rücken, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt
40	Rumpf und Organe, nicht spezifiziert
41	Brustkorb, Rippen einschl. Gelenke und Schulterblätter
42	Brustraum einschl. Organe
43	Becken- und Bauchraum einschl. Organe
48	Rumpf, verschiedene Bereiche betroffen
49	Rumpf, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt
50	Obere Extremitäten, nicht spezifiziert
51 52	Schulter und Schultergelenke Arm einschl. Ellenbogen
	Hand
53 54	
54 55	Finger Handgelenk
58	Obere Extremitäten, verschiedene Bereiche betroffen
58 59	
60	Obere Extremitäten, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt Untere Extremitäten, nicht spezifiziert
00	Officie Extremitaten, nicht spezinziert

Code	Bezeichnung
61	Hüfte und Hüftgelenk
62	Bein einschl. Knie
63	Fußknöchel
64	Fuß
65	Zehe(n)
68	Untere Extremitäten, verschiedene Bereiche betroffen
69	Untere Extremitäten, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt
70	Ganzer Körper und verschiedene Bereiche, nicht spezifiziert
71	Ganzer Körper (systemische Wirkung)
78	Verschiedene Bereiche des Körpers betroffen
99	Sonstige Körperteile betroffen, oben nicht aufgeführt

Ausfalltage (Schwere der Verletzung)

Code	Bezeichnung
000	Zahl der Ausfalltage nicht bekannt
004–182	Zahl der ganzen Ausfalltage numerisch (weniger als 6 Monate Arbeitsunterbrechung)
A01	4–6 Ausfalltage
A02	7–13 Ausfalltage
A03	14–20 Ausfalltage
A04	Mindestens 21 Ausfalltage, aber weniger als 1 Monat
A05	Mindestens 1 Monat, aber weniger als 3 Monate
A06	Mindestens 3 Monate, aber weniger als 6 Monate
997	Dauerhaft (arbeits-)unfähig oder 183 und mehr Ausfalltage (mindestens 6 Monate Arbeitsunterbrechung)
998	Tödlicher Arbeitsunfall

Arbeitsplatz

Code	Bezeichnung
0	Ohne nähere Angabe
1	Gewöhnlicher Arbeitsplatz oder innerhalb der gewöhnlichen örtlichen Einheit des Arbeitsorts
2	Vorübergehender oder mobiler Arbeitsplatz oder Reise im Auftrag des Arbeitgebers
9	Anderweitiger Arbeitsplatz

Arbeitsumgebung

Code	Label
000	Keine Angabe
	•
010	Industrieller, gewerblicher Bereich – ohne nähere Angabe
011	Produktionsbereich, Fabrik, Werkstatt
012	Wartungsbereich, Reparaturwerkstatt
013	Bereich mit der Hauptfunktion Lagerung, Be- und Entladen
019	Sonstige bekannte Arbeitsumgebung der Gruppe 010, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
020	Baustelle, Bau, Steinbruch, Tagebau – ohne nähere Angabe
021	Baustelle – Neubau
022	Baustelle – Abriss, Renovierung, Wartung eines Gebäudes
023	Steinbruch, Tagebau, Ausgrabung, Graben (auch die in Betrieb befindlichen Steinbrüche und Tagebaue)
024	Baustellenbereich unter Tage
025	Baustellenbereich auf dem Wasser
026	Baustellenbereich in Überdruckumgebung
029	Sonstige bekannte Arbeitsumgebung der Gruppe 020, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
030	Landwirtschaftlicher Bereich, Bereich der Tierzucht, der Fischzucht, Forstbereich – ohne nähere Angabe
031	Tierzuchtbereich
032	Landwirtschaftlicher Bereich – Bodenbewirtschaftung
033	Landwirtschaftlicher Bereich – Baum-, Strauchkulturen
034	Forstbereich
035	Bereich der Fischzucht, der Fischerei, des Aquafarmings (nicht an Bord von Schiffen)
036	Garten jeglicher Art, Park, Tierpark
039	Sonstige bekannte Arbeitsumgebung der Gruppe 030, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
040	Bereich für Dienstleistungstätigkeiten, Büro, Unterhaltungseinrichtung, Verschiedenes – ohne nähere Angabe
041	Büro, Sitzungsraum, Bibliothek u. Ä.
042	Bildungseinrichtung, Schule, Gymnasium, Universität, Kinderkrippe, Kinderhort Verkaufsstelle jeglicher Größe (einschließlich Straßenverkauf)
043 044	Restaurant, Freizeiteinrichtung, Beherbergungsbetrieb (einschließlich Museum, Theater, Messe u. Ä.)
044	Sonstige bekannte Arbeitsumgebung der Gruppe 040, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
049	sonstige bekannte Arbeitsumgebung der Gruppe 040, die nicht in obiger Liste aufgefunrt ist
050	Einrichtung des Gesundheitswesens, Pflegeeinrichtungen – ohne nähere Angabe
051	Einrichtung des Gesundheitswesens, Klinik, Krankenhaus, Pflegeheim
059	Sonstige bekannte Arbeitsumgebung der Gruppe 050, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
060	Öffentlicher Bereich – ohne nähere Angabe
061	Ständig der Öffentlichkeit zugänglicher Bereich (Zufahrt, Straße, Abstellfläche, Wartesaal Bahnhof, Flughafen u. Ä.)
062	Landtransportmittel Straße, Schiene – privat oder öffentlich (Zug, Bus, Pkw usw.)
063	Zone, die mit einem öffentlichen Bereich in Verbindung steht, aber Zugangsberechtigten vorbehalten ist: Bahngleise, Flughafenvorfeld, -pisten, Seitenstreifen auf der Autobahn
069	Sonstige bekannte Arbeitsumgebung der Gruppe 060, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
070	Heimbereich – ohne nähere Angabe
071	Privatwohnung
072	Gemeinschaftsbereich, Nebengebäude, angrenzender Garten
079	Sonstige bekannte Arbeitsumgebung der Gruppe 070, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
	22.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2

Code	Label
080	Bereich zur Sportausübung – ohne nähere Angabe
081	In Gebäuden – Sporthalle, Turnhalle, Hallenbad
082	Im Freien – Sportplatz, Freibad, Skipiste
089	Sonstige bekannte Arbeitsumgebung der Gruppe 080, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
090	In der Luft, in der Höhe – mit Ausnahme von Baustellen – ohne nähere Angabe
091	In der Höhe – auf fester Ebene (Dach, Terrasse u. Ä.)
092	In der Höhe – Mast, Pylon, Hängeplattform
093	In der Luft – an Bord eines Luftfahrzeugs
099	Sonstige bekannte Arbeitsumgebung der Gruppe 090, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist, mit Ausnahme von Baustellen
100	Untertagebereich – mit Ausnahme von Baustellen – ohne nähere Angabe
101	Untertagebereich – Tunnel (Straße, Eisenbahn, U-Bahn)
102	Untertagebereich – Bergwerk
103	Untertagebereich – Kanalisation
109	Sonstige bekannte Arbeitsumgebung der Gruppe 100, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist, mit Ausnahme von Baustellen
110	Auf dem Wasser – mit Ausnahme von Baustellen – ohne nähere Angabe
111	Auf dem Meer an Bord eines Schiffs, einer Plattform, eines Bootes, eines Kahns u. Ä.
112	Auf einem See, Fluss, im Hafen an Bord eines Schiffs, einer Plattform, eines Bootes, eines Kahns, u. Ä.
119	Sonstige bekannte Arbeitsumgebung der Gruppe 110, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist, mit Ausnahme von Baustellen
120	In Überdruckumgebung – mit Ausnahme von Baustellen – ohne nähere Angabe
121	In Überdruckumgebung – unter Wasser (Tauchen u. Ä.)
122	In Überdruckumgebung – Kammer
129	Sonstige bekannte Arbeitsumgebung der Gruppe 120, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist, mit Ausnahme von Baustellen
999	Sonstige nicht in dieser Klassifikation aufgeführte Arbeitsumgebung

Arbeitsprozess

Code	Bezeichnung
00	Keine Angabe
10	Produktion, Be- und Verarbeitung, Lagerung – jeglicher Art – ohne nähere Angabe
11	Produktion, Be- und Verarbeitung – jeglicher Art
12	Lagerung – jeglicher Art
19	Sonstiger bekannter Arbeitsprozess der Gruppe 10, der nicht in obiger Liste aufgeführt ist
20	Erd-, Bau-, Instandhaltungs-, Abbrucharbeiten – ohne nähere Angabe
21	Erdarbeiten
22	Neubauarbeiten
23	Neubauarbeiten – Kunstbauwerke, Infrastruktur, Straßen, Brücken, Talsperren, Häfen
24	Renovierung, Instandsetzung, Erweiterung, Instandhaltung – jeglicher Art von Bauwerk
25	Abbruch – jeglicher Art von Bauwerk
29	Sonstiger bekannter Arbeitsprozess der Gruppe 20, der nicht in obiger Liste aufgeführt ist
30	Arbeitsaufgabe in Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischzucht, mit lebenden Tieren – ohne nähere
30	Angabe
31	Landwirtschaftliche Arbeit – Bodenbearbeitung
32	Landwirtschaftliche Arbeit – mit Pflanzen, Gartenbauerzeugnissen
33	Landwirtschaftliche Arbeit – mit/an lebenden Tieren
34	Forstwirtschaftliche Arbeit
35	Arbeit in Fischzucht und Fischerei
39	Sonstiger bekannter Arbeitsprozess der Gruppe 30, der nicht in obiger Liste aufgeführt ist
40	Dienstleistung für Unternehmen und/oder Menschen, geistige Tätigkeit – ohne nähere Angabe
41	Dienstleistung, Pflege, Hilfe am Menschen
42	Geistige Tätigkeit – Unterricht, Ausbildung, Informationsverarbeitung, Büro-, Organisations-, Verwaltungsarbeit
43	Kaufmännische Tätigkeit – Kauf, Verkauf, ähnliche Dienstleistungen
49	Sonstiger bekannter Arbeitsprozess der Gruppe 40, der nicht in obiger Liste aufgeführt ist
50	Arbeiten in Verbindung mit den Gruppen 10, 20, 30 und 40 – ohne nähere Angabe
51	Einrichtung, Vorbereitung, Installation, Montage, Demontage, Zerlegung
52	Wartung, Reparatur, Einstellung, Justierung
53	Reinigung von Räumlichkeiten, Maschinen – maschinell oder von Hand
54	Abfallwirtschaft, Entsorgung von Abfällen, Behandlung von Abfall jeglicher Art
55	Überwachung, Inspektion von Herstellungsverfahren, Räumlichkeiten, Transportmitteln, Anlagen – mit oder ohne Über-
	wachungsgeräte
59	Sonstiger bekannter Arbeitsprozess der Gruppe 50, der nicht in obiger Liste aufgeführt ist
60	Fortbewegung, sportliche, künstlerische Tätigkeit – ohne nähere Angabe
61	Fortbewegung, auch mit Transportmitteln
62	Sportliche, künstlerische Tätigkeit
69	Sonstiger bekannter Arbeitsprozess der Gruppe 60, der nicht in obiger Liste aufgeführt ist
37	55Sage. Selaliniter / Instruction of a stappe 50, der ment in obliger Ebite dangerarine be
99	Sonstiger nicht in dieser Klassifikation aufgeführter Arbeitsprozess

Spezifische Tätigkeit

Code	Bezeichnung
00	Keine Angabe
10	Bedienung einer Maschine – ohne nähere Angabe
11	Ingangsetzen, Stillsetzen der Maschine
12	Beschicken der Maschine, Entnehmen von der Maschine
13	Überwachen, Bedienen, Betätigen der Maschine
19	Sonstige bekannte spezifische Tätigkeit der Gruppe 10, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
20	Arbeit mit Handwerkzeugen – ohne nähere Angabe
21	Arbeiten mit manuellen (nicht kraftbetriebenen) Handwerkzeugen
22	Arbeiten mit motorisierten (kraftbetriebenen) Handwerkzeugen
29	Sonstige bekannte spezifische Tätigkeit der Gruppe 20, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
30	Führen eines Transportmittels/Fördermittels, Mitfahren auf einem Transportmittel – ohne nähere Angabe
31	Führen eines kraftbetriebenen Transport- oder Fördermittels
32	Führen eines nicht kraftbetriebenen Transport- oder Fördermittels
33	Mitfahren auf einem Transportmittel
39	Sonstige bekannte spezifische Tätigkeit der Gruppe 30, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
40	Manuelle Handhabung von Gegenständen – ohne nähere Angabe
41	In die Hand nehmen, ergreifen, erfassen, mit der Hand halten, absetzen – in der Horizontalen
42	Binden, Zubinden, Auseinandernehmen, Aufmachen, Zusammendrücken, Auf-/Zuschrauben, Drehen
43	Befestigen an/auf, Aufhängen, Hochheben, Anbringen – in der Vertikalen
44	Werfen, (Weg-)Schleudern
45	Öffnen, Schließen (Kisten, Verpackungen, Pakete)
46	Ausgießen, Einfüllen, Auffüllen, Begießen, Entleeren, Ausschöpfen
47	Ziehen (z. B. Schublade), (Zu-)Schieben (z. B. Tür von Schuppen, Büro, Schrank)
49	Sonstige bekannte spezifische Tätigkeit der Gruppe 40, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
F0	Transport you hand taken with any Augusta
50	Transport von Hand – ohne nähere Angabe Transportieren eines Gegenstands in der Vertikalen: Hochheben, Anheben, Herablassen, Absenken usw.
52	Transportieren eines Gegenstands in der Horizontalen: Tiechen, Schieben, Rollen usw.
53	Transportieren (Tragen) einer Last durch eine Person
59	Sonstige bekannte spezifische Tätigkeit der Gruppe 50, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
33	Sonstige bekannte spezinsene latigkeit der Grappe so, die ment in obliger Eiste dangerante ist
60	Bewegung – ohne nähere Angabe
61	Gehen, Laufen, Hinaufsteigen, Hinabsteigen usw.
62	Hineingehen, Herausgehen
63	Springen, Losstürzen usw.
64	Kriechen, Klettern usw.
65	Aufstehen, Sichhinsetzen usw.
66	Schwimmen, Tauchen
67	Bewegungen auf der Stelle
69	Sonstige bekannte spezifische Tätigkeit der Gruppe 60, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
70	Anwesenheit – ohne nähere Angabe
99	Sonstige nicht in dieser Klassifikation aufgeführte spezifische Tätigkeit

Abweichung

Code	Bezeichnung
00	Keine Angabe

10 Abweichung ausgelöst durch elektrische Störung, Explosion, Feuer – ohne nähere Angabe

- 11 Elektrische Störung ausgelöst durch Versagen einer Anlage indirekter Kontakt als Folge
- 12 Elektrische Störung direkter Kontakt als Folge
- 13 Explosion
- 14 Feuer, hochschlagende Flammen
- 19 Sonstige bekannte Abweichung der Gruppe 10, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist

20 Abweichung ausgelöst durch Überlaufen, Umkippen, Auslaufen, Überfließen, Verdampfen, Emission – ohne nähere Angabe

- 21 Fester Stoff Überlaufen, Umkippen
- 22 Flüssiger Stoff Auslaufen, Durchsickern, Überfließen, Spritzen, Besprühen
- 23 Gasförmiger Stoff Verdampfen, Entstehen von Aerosolen, Gasen
- 24 Pulver/staubförmiger Stoff Entstehen von Rauch, Staub, Partikeln
- 29 Sonstige bekannte Abweichung der Gruppe 20, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist

30 Reißen, Brechen, Bersten, Rutschen, Fallen, Zusammenstürzen von Gegenständen – ohne nähere Angabe

- 31 Brechen von Material an Verbindungen, Gelenken u. Ä.
- 32 Brechen, Bersten von Material, das Splitter verursacht (Holz, Glas, Metall, Stein, Kunststoff usw.)
- 33 Abrutschen, Fallen, Zusammenstürzen von Gegenständen (die von oben auf das Opfer fallen)
- 34 Abrutschen, Fallen, Zusammenstürzen von Gegenständen (die das Opfer mitreißen)
- 35 Abrutschen, Fallen, Zusammenstürzen von Gegenständen auf gleicher Ebene
- 39 Sonstige bekannte Abweichung der Gruppe 30, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist

40 Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über Maschine, Transportmittel, Fördermittel, Handwerkzeug, Gegenstand, Tier – ohne n\u00e4here Angabe

- 41 Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über eine Maschine (einschließlich unbeabsichtigten Startens) oder über das Material, das mit der Maschine bearbeitet wird
- 42 Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über Transportmittel, Fördermittel (kraftbetrieben oder nicht)
- 43 Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über ein handgeführtes Werkzeug (kraftbetrieben oder nicht) oder über das Werkstück
- 44 Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über einen (getragenen, bewegten, gehandhabten usw.) Gegenstand
- 45 Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über ein Tier
- 49 Sonstige bekannte Abweichung der Gruppe 40, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist

50 Ausgleiten oder Stolpern mit Sturz – Sturz oder Absturz von Personen – ohne nähere Angabe

- 51 Absturz einer Person
- 52 Ausgleiten oder Stolpern mit Sturz, Sturz einer Person
- 59 Sonstige bekannte Abweichung der Gruppe 50, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist

60 Bewegungen des Körpers ohne körperliche Belastung (führt im Allgemeinen zu einer äußeren Verletzung) – ohne nähere Angabe

- 61 Auf einen scharfen Gegenstand treten
- 62 Niederknien auf, sich hinsetzen auf, sich stützen auf
- 63 Von einem Gegenstand oder durch seinen Schwung erfasst, mitgeschleppt werden
- 64 Unkoordinierte, unangebrachte, unpassende Bewegungen
- 69 Sonstige bekannte Abweichung der Gruppe 60, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist

Anhang I: Klassifikationen

Code	Bezeichnung
70	Bewegungen des Körpers unter oder mit körperlicher Belastung (führt im Allgemeinen zu einer inneren Verletzung) – ohne nähere Angabe
71	Beim Heben, Tragen, Aufstehen
72	Beim Schieben, Ziehen
73	Beim Abstellen, Sichniederbeugen
74	Beim Ver-/Umdrehen
75	Beim ungeschickten Gehen, Umknicken, Ausgleiten, ohne zu stürzen
79	Sonstige bekannte Abweichung der Gruppe 70, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
80	Überraschung, Schreck, Gewalt, Angriff, Bedrohung, Anwesenheit – ohne nähere Angabe
81	Überraschung, Schreck
82	Gewalt, Angriff, Bedrohung – zwischen Beschäftigten des Unternehmens unter der Verantwortung des Unternehmers
83	Gewalt, Angriff, Bedrohung – ausgehend von betriebsexternen Personen und gegen das Opfer bei Ausübung seiner Aufgaben gerichtet (Banküberfall, Überfall auf Busfahrer usw.)
84	Angriff, Gestoßenwerden von Tieren
85	Anwesenheit des Opfers oder eines Dritten, der an sich eine Gefahr für sich selbst und gegebenenfalls für andere verursacht
89	Sonstige bekannte Abweichung der Gruppe 80, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
99	Sonstige nicht in dieser Klassifikation aufgeführte Abweichung

Kontakt – Art der Verletzung

Code	Bezeichnung
00	Keine Angabe
10	Kontakt mit elektrischem Strom, hohen/niedrigen Temperaturen, gefährlichen Stoffen – ohne nähere Angabe
11	Indirekter Kontakt mit einer elektrischen Entladung, einem Blitz (passiv)
12	Direkter Kontakt mit Elektrizität, elektrische Entladung im Körper
13	Kontakt mit offenem Feuer oder heißen oder brennenden Gegenständen oder einer solchen Umgebung
14	Kontakt mit kalten oder gefrorenen Gegenständen oder einer solchen Umgebung
15	Kontakt mit gefährlichen Stoffen – durch Nase, Mund und Atemwege (Inhalation)
16	Kontakt mit gefährlichen Stoffen – über/durch Haut und Augen
17	Kontakt mit gefährlichen Stoffen – über das Verdauungssystem durch Verschlucken, Essen
19	Sonstiger bekannter Kontakt/sonstige bekannte Art der Verletzung der Gruppe 10, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
20	Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von – ohne nähere Angabe
21	Ertrinken
22	Begraben, verschüttet werden unter festen Materialien
23	Umschlossen, umgeben, eingehüllt werden in/durch Gase oder Partikel in der Luft
29	Sonstiger bekannter Kontakt/sonstige bekannte Art der Verletzung der Gruppe 20, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
30	Vertikales oder horizontales Aufprallen auf/gegen einen ortsfesten Gegenstand (das Opfer bewegt sich) – ohne
21	nähere Angabe
31	Vertikale Bewegung, Aufprallen auf (als Folge eines Absturzes)
32	Horizontale Bewegung, Prallen gegen etwas
39	Sonstiger bekannter Kontakt/sonstige bekannte Art der Verletzung der Gruppe 30, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
40	Getroffen werden von einem/zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand – ohne nähere Angabe
41	Getroffen werden von einem weggeschleuderten Gegenstand
42	Getroffen werden von einem herunterfallenden Gegenstand
43	Getroffen werden von einem Gegenstand in Pendelbewegung
44	Getroffen werden von einem sich drehenden, sich bewegenden, sich verschiebenden Gegenstand (auch Fahrzeug)
45	Zusammenstoßen mit einem Gegenstand, auch Fahrzeug – Zusammenstoßen mit einer Person (das Opfer ist in Bewegung)
49	Sonstiger bekannter Kontakt/sonstige bekannte Art der Verletzung der Gruppe 40, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
50	Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand – ohne nähere Angabe
51	Kontakt mit scharfem Gegenstand (Messer, Klinge)
52	Kontakt mit spitzem Gegenstand (Nagel, Werkzeug)
53	Kontakt mit hartem oder rauem Gegenstand
59	Sonstiger bekannter Kontakt/sonstige bekannte Art der Verletzung der Gruppe 50, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
60	(Ein-)geklemmt, (ein-)gequetscht, zerquetscht werden usw. – ohne nähere Angabe
61	(Ein-)geklemmt, (ein-)gequetscht, zerquetscht werden in
62	(Ein-)geklemmt, (ein-)gequetscht, zerquetscht werden unter
63	(Ein-)geklemmt, (ein-)gequetscht, zerquetscht werden zwischen
64	Abreißen, Abtrennen einer Gliedmaße, einer Hand, eines Fingers
69	Sonstiger bekannter Kontakt/sonstige bekannte Art der Verletzung der Gruppe 60, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
70	Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung – ohne nähere Angabe
71	Körperliche Überlastung – Bewegungsapparat
72	Körperliche Überlastung – durch Strahlung, Lärm, Licht, Druck
73	Seelische Überlastung, psychischer Schock
79	Sonstiger bekannter Kontakt/sonstige bekannte Art der Verletzung der Gruppe 70, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
	2.1.2.2.2.2.1.2.1.0.1.a.a.g. Senange Senantie , we der Tenetzung der Grappe 7.5, die mehr mobiger Este dargefahrt Sind

Code	Bezeichnung
80	Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch) – keine nähere Angabe
81	Biss
82	Stich (Insekt, Fisch)
83	Schlag, Tritt, Stoß mit dem Kopf, Erwürgen
89	Sonstiger bekannter Kontakt/sonstige bekannte Art der Verletzung der Gruppe 80, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
99	Sonstige/r nicht in dieser Klassifikation aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung

Gegenstand

 Wein Gegenstand oder keine Angabe 00.01 Kein Gegenstand 00.02 Keine Angabe 00.09 Sonstige bekannte Situation der Gruppe 00, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist 01.00 Gebäude, bauliche Anlagen, Arbeitsbereiche – auf ebenem Niveau (innen od. außen, ortsfest od. ortsveränderlich, zeitl. befristet od. nicht) – ohne nähere Angabe 01.01 Teile von Gebäuden, baulichen Anlagen: Türen, Außen- und Innenwände, Abtrennungen (Fenster, verglaste Öffnungen us Flächen oder Verkehrsbereiche zu ebener Erde: Böden (innen od. außen, landwirtschaftl. Gelände, Sportgelände, rutschige Böden, Böden mit Hindernissen, Bretter mit Nägeln) 01.03 Arbeits- oder Verkehrsbereiche, auf ebenem Niveau, auf dem Wasser 01.99 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche auf ebenem Niveau, zur Gruppe 01 gehör aber nicht in obiger Liste aufgeführt 02.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Höhe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe 02.01 Teile einer baulichen Einrichtunge, ortsfest, in der Höhe (einschl. Passagen, Leitergängen, Masten) 02.02 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne 02.04 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, zeitl. befriset, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne 02.05 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne 02.09 Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt 03.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt 03.00 Unter Wasser 03.01 Unter Wasser 03.02 Unter Wasser 03.03 Unter Wasser 03.	Code	Bezeichnung
 60.01 Kein Gegenstand 60.02 Kein Angabe 60.09 Sonstige bekannte Situation der Gruppe 00, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist 60.09 Sonstige bekannte Situation der Gruppe 00, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist 60.00 Gebäude, bauliche Anlagen, Arbeitsbereiche – auf ebenem Niveau (innen od. außen, ortsfest od. ortsveränderlich, zeitl. befristet od. nicht) – ohne nähere Angabe 60.01 Teile von Gebäuden, baulichen Anlagen: Türen, Außen- und Innenwände, Abtrennungen (Fenster, verglaste Öffnungen us Flächen oder Verkehrsbereiche zu ebener Erde; Böden (innen od. außen, landwirtschaftl. Gelände, Sportgelände, rutschige Böden, Böden mit Hindernissen, Bretter mit Nägeln) 60.10 Arbeits- oder Verkehrsbereiche, auf ebenem Niveau, auf dem Wasser 60.19 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche auf ebenem Niveau, zur Gruppe 01 gehör aber nicht in obiger Liste aufgeführt 60.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Höhe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe 60.01 Teile einer baulichen Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsfest, in der Höhe (einschl. Passagen, Leitergingen, Masten) 60.02 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne) 60.04 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, zeitl. befristet, in der Höhe (einschl. vorübergehend errichteter Gerüste, Arbskörbe, Schaukeln) 60.05 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt 60.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe Unterführungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben 60.00		-
 Keine Angabe Sonstige bekannte Situation der Gruppe 00, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist 01.00 Gebäude, bauliche Anlagen, Arbeitsbereiche – auf ebenem Niveau (innen od. außen, ortsfest od. ortsveränderlich, zeitl. befristet od. nicht) – ohne nähere Angabe 01.01 Teile von Gebäuden, baulichen Anlagen: Türen, Außen- und Innenwände, Abtrennungen (Fenster, verglaste Öffnungen us Flächen oder Verkehrsbereiche zu ebener Erde: Böden (innen od. außen, landwirtschaftl. Gelände, Sportgelände, rutschige Böden, Böden mit Hindernissen, Bretter mit Nägeln) 01.03 Arbeits- oder Verkehrsbereiche, auf ebenem Niveau, auf dem Wasser 01.99 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche auf ebenem Niveau, zur Gruppe 01 gehör aber nicht in obiger Liste aufgeführt 02.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Höhe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe 02.01 Teile einer baulichen Einrichtung, ortsfest, in der Höhe (einschl. Passagen, Leitern, Gondeln, Hebebühne 02.02 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne 02.04 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne 02.05 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, zeitl. befristet, in der Höhe (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne 02.09 Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt 03.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe 03.01 Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben 03.03 Unter Wasser 03.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe 03.01 Ausgr		
 O0.99 Sonstige bekannte Situation der Gruppe 00, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist O1.00 Gebäude, bauliche Anlagen, Arbeitsbereiche – auf ebenem Niveau (innen od. außen, ortsfest od. ortsveränderlich, zeitl. befristet od. nicht) – ohne nähere Angabe O1.01 Teile von Gebäuden, baulichen Anlagen: Türen, Außen- und Innenwände, Abtrennungen (Fenster, verglaste Öffnungen us Flächen oder Verkehrsbereiche zu ebener Erde: Böden (innen od. außen, landwirtschaftl. Gelände, Sportgelände, rutschige Böden, Böden mit Hindernissen, Bretter mit Nägeln) O1.03 Arbeits- oder Verkehrsbereiche, auf ebenem Niveau, auf dem Wasser O1.99 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche auf ebenem Niveau, zur Gruppe 01 gehör aber nicht in obiger Liste aufgeführt O2.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Höhe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe O2.01 Teile einer baulichen Einrichtung, ortsfest, in der Höhe (Dächer, Terrassen, Öffnungen, Treppen, Plattformen) O2.02 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Passagen, Leitergängen, Masten) O2.03 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne ox. Schaukeln) O2.04 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne ox. Schaukeln) O2.05 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne ox. Schachte, Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt O3.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe Ox. Unterführungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben Unterführungen, Stollen Unterführungen, Stollen Einrichtungen, Arbeit		
 Gebäude, bauliche Anlagen, Arbeitsbereiche – auf ebenem Niveau (innen od. außen, ortsfest od. ortsveränderlich, zeitl. befristet od. nicht) – ohne nähere Angabe Teile von Gebäuden, baulichen Anlagen: Türen, Außen- und Innenwände, Abtrennungen (Fenster, verglaste Öffnungen us Flächen oder Verkehrsbereiche zu ebener Erde: Böden (innen od. außen, landwirtschaftl. Gelände, Sportgelände, rutschige Böden, Böden mit Hindernissen, Bretter mit Nägeln) Arbeits- oder Verkehrsbereiche, auf ebenem Niveau, auf dem Wasser Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche auf ebenem Niveau, zur Gruppe 01 gehör aber nicht in obiger Liste aufgeführt Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Höhe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe Teile einer baulichen Einrichtung, ortsfest, in der Höhe (Dächer, Terrassen, Öffnungen, Treppen, Plattformen) Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsfest, in der Höhe (einschl. Passagen, Leitergängen, Masten) Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne Sauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, zeitl. befristet, in der Höhe (einschl. Sohrplattformen, Gerüsten auf Kähne Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe O3.01 Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben Unterführungen, Stollen Unterführungen, Stollen Unter Wasser Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe Onstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nich in obiger Liste aufgeführt 		
 ortsveränderlich, zeitl. befristet od. nicht) – ohne nähere Angabe 101.01 Teile von Gebäuden, baulichen Anlagen: Türen, Außen- und Innenwände, Abtrennungen (Fenster, verglaste Öffnungen us Flächen oder Verkehrsbereiche zu ebener Erde: Böden (innen od. außen, landwirtschaftl. Gelände, Sportgelände, rutschige Böden, Böden mit Hindernissen, Bretter mit Nägeln) 101.03 Arbeits- oder Verkehrsbereiche, auf ebenem Niveau, auf dem Wasser 101.99 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche auf ebenem Niveau, zur Gruppe 01 gehör aber nicht in obiger Liste aufgeführt 102.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Höhe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe oz.01 Teile einer baulichen Einrichtung, ortsfest, in der Höhe (Dächer, Terrassen, Öffnungen, Treppen, Plattformen) 102.02 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsfest, in der Höhe (einschl. Passagen, Leitergängen, Masten) 102.03 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne Dauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, zeitl. befristet, in der Höhe (einschl. vorübergehend errichteter Gerüste, Arbskörbe, Schaukeln) 102.05 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt 103.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben 103.01 Unter Wasser 103.02 Unterführungen, Stollen 103.03 Unter Wasser 103.09 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nich in obiger Liste aufgeführt 		э
 701.01 Teile von Gebäuden, baulichen Anlagen: Türen, Außen- und Innenwände, Abtrennungen (Fenster, verglaste Öffnungen us Flächen oder Verkehrsbereiche zu ebener Erde: Böden (innen od. außen, landwirtschaftl. Gelände, Sportgelände, rutschige Böden, Böden mit Hindernissen, Bretter mit Nägeln) 701.03 Arbeits- oder Verkehrsbereiche, auf ebenem Niveau, auf dem Wasser 701.99 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche auf ebenem Niveau, zur Gruppe 01 gehör aber nicht in obiger Liste aufgeführt 702.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Höhe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe 702.01 Teile einer baulichen Einrichtunge, ortsfest, in der Höhe (Dächer, Terrassen, Öffnungen, Treppen, Plattformen) 702.02 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsfest, in der Höhe (einschl. Passagen, Leitergängen, Masten) 702.03 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne) 702.04 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, zeitl. befristet, in der Höhe (einschl. vorübergehend errichtetter Gerüste, Arbeitsbereiche, Schaukeln) 702.05 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne) 702.06 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne) 703.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe 703.01 Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben 703.02 Unter Wasser 703.03 Unter Wasser 703.04 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nich in obiger Liste aufgeführt 	01.00	
 Flächen oder Verkehrsbereiche zu ebener Erde: Böden (innen od. außen, landwirtschaftl. Gelände, Sportgelände, rutschige Böden, Böden mit Hindernissen, Bretter mit Nägeln) Arbeits- oder Verkehrsbereiche, auf ebenem Niveau, auf dem Wasser Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche auf ebenem Niveau, zur Gruppe 01 gehör aber nicht in obiger Liste aufgeführt Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Höhe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe Teile einer baulichen Einrichtung, ortsfest, in der Höhe (Dächer, Terrassen, Öffnungen, Treppen, Plattformen) Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsfest, in der Höhe (einschl. Passagen, Leitergängen, Masten) Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, zeitl. befristet, in der Höhe (einschl. vorübergehend errichteter Gerüste, Arbskörbe, Schaukeln) Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe Unterführungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben Unterführungen, Stollen Unter Wasser Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nich in obiger Liste aufgeführt 		
rutschige Böden, Böden mit Hindernissen, Bretter mit Nägeln) Arbeits- oder Verkehrsbereiche, auf ebenem Niveau, auf dem Wasser Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche auf ebenem Niveau, zur Gruppe 01 gehör aber nicht in obiger Liste aufgeführt O2.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Höhe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe O2.01 Teile einer baulichen Einrichtung, ortsfest, in der Höhe (Dächer, Terrassen, Öffnungen, Treppen, Plattformen) O2.02 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsfest, in der Höhe (einschl. Passagen, Leitergängen, Masten) O2.03 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne) O2.04 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, zeitl. befristet, in der Höhe (einschl. vorübergehend errichteter Gerüste, Arbskörbe, Schaukeln) O2.05 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne) O2.99 Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt O3.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe O3.01 Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben O3.02 Unterführungen, Stollen O3.03 Unter Wasser O3.09 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nich in obiger Liste aufgeführt		
 O1.99 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche auf ebenem Niveau, zur Gruppe 01 gehör aber nicht in obiger Liste aufgeführt O2.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Höhe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe O2.01 Teile einer baulichen Einrichtung, ortsfest, in der Höhe (Dächer, Terrassen, Öffnungen, Treppen, Plattformen) O2.02 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsfest, in der Höhe (einschl. Passagen, Leitergängen, Masten) O2.03 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, zeitl. befristet, in der Höhe (einschl. vorübergehend errichteter Gerüste, Arbskörbe, Schaukeln) O2.05 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt O3.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe O3.01 Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben O3.02 Unterführungen, Stollen O3.03 Unter Wasser O3.09 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nich in obiger Liste aufgeführt 	01.02	
 O2.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Höhe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe O2.01 Teile einer baulichen Einrichtung, ortsfest, in der Höhe (Dächer, Terrassen, Öffnungen, Treppen, Plattformen) O2.02 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsfest, in der Höhe (einschl. Passagen, Leitergängen, Masten) O2.03 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne O2.04 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, zeitl. befristet, in der Höhe (einschl. vorübergehend errichteter Gerüste, Arbskörbe, Schaukeln) O2.05 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt O3.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe O3.01 Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben O3.03 Unter Wasser O3.09 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nich in obiger Liste aufgeführt 	01.03	Arbeits- oder Verkehrsbereiche, auf ebenem Niveau, auf dem Wasser
 O2.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Höhe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe O2.01 Teile einer baulichen Einrichtung, ortsfest, in der Höhe (Dächer, Terrassen, Öffnungen, Treppen, Plattformen) O2.02 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsfest, in der Höhe (einschl. Passagen, Leitergängen, Masten) O2.03 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, zeitl. befristet, in der Höhe (einschl. vorübergehend errichteter Gerüste, Arbskörbe, Schaukeln) O2.05 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt O3.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe O3.01 Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben O3.02 Unterführungen, Stollen O3.03 Unter Wasser O3.09 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nich in obiger Liste aufgeführt 	01.99	Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche auf ebenem Niveau, zur Gruppe 01 gehörend,
 O2.01 Teile einer baulichen Einrichtung, ortsfest, in der Höhe (Dächer, Terrassen, Öffnungen, Treppen, Plattformen) O2.02 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsfest, in der Höhe (einschl. Passagen, Leitergängen, Masten) O2.03 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, zeitl. befristet, in der Höhe (einschl. vorübergehend errichteter Gerüste, Arbskörbe, Schaukeln) O2.05 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt O3.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben O3.03 Unter Wasser O3.04 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nich in obiger Liste aufgeführt 		aber nicht in obiger Liste aufgeführt
 O2.01 Teile einer baulichen Einrichtung, ortsfest, in der Höhe (Dächer, Terrassen, Öffnungen, Treppen, Plattformen) O2.02 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsfest, in der Höhe (einschl. Passagen, Leitergängen, Masten) O2.03 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, zeitl. befristet, in der Höhe (einschl. vorübergehend errichteter Gerüste, Arbskörbe, Schaukeln) O2.05 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt O3.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben O3.03 Unter Wasser O3.04 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nich in obiger Liste aufgeführt 	00.00	
 02.02 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsfest, in der Höhe (einschl. Passagen, Leitergängen, Masten) 02.03 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne 02.04 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, zeitl. befristet, in der Höhe (einschl. vorübergehend errichteter Gerüste, Arbskörbe, Schaukeln) 02.05 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne 02.99 Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt 03.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe 03.01 Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben 03.02 Unterführungen, Stollen Unter Wasser 03.03 Unter Wasser 03.09 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nich in obiger Liste aufgeführt 		
 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe (einschl. Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühne 02.04 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, zeitl. befristet, in der Höhe (einschl. vorübergehend errichteter Gerüste, Arbskörbe, Schaukeln) Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne 02.99 Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe 03.01 Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben 03.02 Unterführungen, Stollen Unter Wasser Unter Wasser Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nich in obiger Liste aufgeführt 		
 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, zeitl. befristet, in der Höhe (einschl. vorübergehend errichteter Gerüste, Arbskörbe, Schaukeln) Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne O2.99 Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe O3.01 Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben Unterführungen, Stollen Unter Wasser Unter Wasser Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nich in obiger Liste aufgeführt 		
skörbe, Schaukeln) 02.05 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt 03.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe 03.01 Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben 03.02 Unterführungen, Stollen 03.03 Unter Wasser 03.09 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nich in obiger Liste aufgeführt		
 02.05 Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, in der Höhe, auf dem Wasser (einschl. Bohrplattformen, Gerüsten auf Kähne Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt 03.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe 03.01 Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben 03.02 Unterführungen, Stollen 03.03 Unter Wasser 03.99 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nich in obiger Liste aufgeführt 	02.04	
 O2.99 Sonstige bekannte bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt O3.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe O3.01 Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben O3.02 Unterführungen, Stollen O3.03 Unter Wasser O3.99 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nic in obiger Liste aufgeführt 	02.05	
 O3.00 Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche – in der Tiefe (innen od. außen) – ohne nähere Angabe O3.01 Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben O3.02 Unterführungen, Stollen O3.03 Unter Wasser O3.99 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nich in obiger Liste aufgeführt 		
 O3.01 Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben O3.02 Unterführungen, Stollen O3.03 Unter Wasser O3.99 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nic in obiger Liste aufgeführt 		
 O3.01 Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben O3.02 Unterführungen, Stollen O3.03 Unter Wasser O3.99 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nic in obiger Liste aufgeführt 	02.00	
 Unterführungen, Stollen Unter Wasser Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nic in obiger Liste aufgeführt 		
 Unter Wasser Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nic in obiger Liste aufgeführt 		
03.99 Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nic in obiger Liste aufgeführt		<u> </u>
in obiger Liste aufgeführt		
	03.99	
04.00 Systeme zur Stoffverteilung und Einspeisung, Kanalisation – ohne nähere Angabe		in obiger eiste aufgefahrt
	04.00	Systeme zur Stoffverteilung und Einspeisung, Kanalisation – ohne nähere Angabe
04.01 Stoffverteilungsanlagen, Versorgungsanlagen, Kanalisation, ortsfest – für Gas, Luft, Flüssigkeiten, Feststoffe – einschließlich Bu	04.01	Stoffverteilungsanlagen, Versorgungsanlagen, Kanalisation, ortsfest – für Gas, Luft, Flüssigkeiten, Feststoffe – einschließlich Bunker
04.02 Systeme der Stoffverteilung, Einspeisung, Kanalisation, ortsveränderlich	04.02	
04.03 Abwasserkanäle, Entwässerungsanlagen	04.03	Abwasserkanäle, Entwässerungsanlagen
	04.99	Sonstige bekannte Systeme der Stoffverteilung, Einspeisung und Kanalisationen, zur Gruppe 04 gehörend, aber nicht in
obiger Liste aufgeführt		obiger Liste aufgeführt
05.00 Motoren, Einrichtungen zur Energieübertragung und -speicherung – ohne nähere Angabe	05.00	Motoren, Einrichtungen zur Energieübertragung und -speicherung – ohne nähere Angabe
05.01 Motoren, Generatoren (thermisch, elektrisch, Strahlung), einschließlich Kompressoren, Pumpen		
		Einrichtungen der Energieübertragung und -speicherung (mechanisch, pneumatisch, hydraulisch, elektrisch, einschl.
Batterien, Akkumulatoren)		
05.99 Sonstige bekannte Motoren, Vorrichtungen zur Energieübertragung und -speicherung der Gruppe 05, die nicht in	05.99	
obiger Liste aufgeführt sind		

Code	Bezeichnung				
06.00	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – ohne nähere Angabe				
06.01	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – zum Sägen				
06.02	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – zum Schneiden, Trennen (einschl. Scheren, Heckenscheren, Gartenschere				
06.03	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – zum Schnitzen, Auskerben, Meißeln, Gravieren, Mähen				
06.04	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – zum Schaben, Polieren, Schleifen				
06.05	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – zum Bohren, Drehen, Schrauben				
06.06	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – zum Nageln, Nieten, Heften				
06.07	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – zum Nähen, Stricken				
06.08	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – zum Schweißen, Kleben				
06.09	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – zum Ausgraben und für Erdarbeiten (einschl. landwirtschaftlicher Werkzeuge)				
06.10	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – zum Wachsen, Schmieren, Waschen, Reinigen				
06.11	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – zum Malen, Anstreichen				
06.12	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – zum Halten, Ergreifen				
06.13	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – für Küchenarbeiten (außer Messern)				
06.14	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – für stechende und schneidende ärztliche und chirurgische Arbeiten				
06.15	Handgeführte, nicht schneidende kraftbetriebene Werkzeuge – für sonstige ärztliche und chirurgische Arbeiten				
06.99	Sonstige bekannte handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge der Gruppe 06, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind				
07.00	Gehaltene oder handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge – ohne nähere Angabe				
07.01	Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge – zum Sägen				
07.02	Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge – zum Schneiden, Trennen (einschl. Scheren, Baumscheren)				
07.03	Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge – zum Schnitzen, Auskerben, Meißeln, Gravieren, Mähen (Heckenscheren siehe 09.02)				
07.04	Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge – zum Schaben, Polieren, Schleifen (einschl. Trennschleifmaschine)				
07.05	Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge – zum Bohren, Drehen, Schrauben				
07.06	Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge – zum Nageln, Nieten, Heften				
07.07	Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge – zum Nähen, Stricken				
07.08	Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge – zum Schweißen, Kleben				
07.09	Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge – zum Ausgraben und für Erdarbeiten (einschl. landwirtschaftlicher Geräte, Betonbohrhammer)				
07.10	Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge – zum Wachsen, Schmieren, Waschen, Reinigen (einschl. Hochdruckreiniger)				
07.11	Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge – zum Malen, Anstreichen				
07.12	Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge – zum Halten, Ergreifen				
07.13	Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge – für Küchenarbeiten (außer Messern)				
07.14	Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge – zum Erwärmen (einschl. Trockner, thermisches Abbeizgerät, Bügeleisen)				
07.15	Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge – für stechende und schneidende ärztliche und chirurgische Arbeiten				
07.16	Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge für sonstige ärztliche und chirurgische Arbeiten – nicht schneidend				
07.17	Druckluftwerkzeuge (ohne nähere Bezeichnung des Werkzeugs)				
07.99	Sonstige bekannte gehaltene oder handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge der Gruppe 07, die nicht in obiger Liste				
	aufgeführt sind				
08.00	Handgeführte Werkzeuge, ohne nähere Angabe über Antriebsart – ohne nähere Angabe				
08.01	Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart – zum Sägen				
08.02	Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart – zum Schneiden, Trennen (einschl. Scheren, Baumscheren)				
08.03	Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart – zum Schnitzen, Auskerben, Meißeln, Gravieren, Mähen				
08.04	Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart – zum Schaben, Polieren, Schleifen				
08.05	Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart – zum Bohren, Drehen, Schrauben				
08.06	Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart – zum Nageln, Nieten, Heften				
08.07	Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart – zum Nähen, Stricken				
08.08	Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart – zum Schweißen, Kleben				
08.09	Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart – zum Ausgraben und für Erdarbeiten (einschl. landwirtschaftlicher Werkzeuge)				
08.10	Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart – zum Wachsen, Schmieren, Waschen, Reinigen				
08.11	Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart – zum Malen, Anstreichen				

Code	Bezeichnung			
08.12	Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart – zum Halten, Ergreifen			
08.13				
08.14				
08.15	Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart – für sonstige ärztliche und chirurgische Arbeiten – nicht schneidend			
08.99	Sonstige bekannte handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart der Gruppe 08, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind			
09.00	Tragbare od. ortsveränderliche Maschinen und Ausrüstungen – ohne nähere Angabe			
09.01	Tragbare od. ortsveränderliche Maschinen – zur Rohstoffgewinnung und für Erdarbeiten (Maschinen des Bergbaus, der Steinbrüche und des Hoch- und Tiefbaus)			
09.02	Tragbare oder ortsveränderliche Maschinen zur Bodenbearbeitung, Landwirtschaft			
09.03	Tragbare oder ortsveränderliche Baustellenmaschinen (Erdarbeiten ausgenommen)			
09.04	Ortsveränderliche Bodenreinigungsmaschinen			
09.99	Sonstige bekannte tragbare od. ortsveränderliche Maschinen und Ausrüstungen der Gruppe 09, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind			
10.00	Ortsfeste Maschinen und Ausrüstungen – ohne nähere Angabe			
10.01	Ortsfeste Maschinen zur Rohstoffgewinnung und für Erdarbeiten			
10.02	Maschinen zur Aufbereitung von Materialien: Zerstampfung, Pulverisierung, Filtrierung, Trennung, Mischung			
10.03	Maschinen zur Materialverarbeitung – chemische Verfahren (Reaktoren, Fermenter)			
10.04	Maschinen zur Materialverarbeitung – thermische Verfahren (Öfen, Trockner, Trockenöfen, Bedampfung)			
10.05	Maschinen zur Materialverarbeitung – Kälteverfahren (Erzeugung von Kälte)			
10.06	Maschinen zur Materialverarbeitung – sonstige Verfahren			
10.07	Maschinen zur Materialverformung – durch Pressen, Druckverformung			
10.08	Maschinen zur Materialverformung – durch Kalander, Walzen, Zylinder (einschl. Maschinen der Papierindustrie)			
10.09 10.10	Maschinen zur Materialverformung – durch Einspritzung, Extruder, Blasen, Spinnen, Formen, Schmelzen, Gießen			
10.10	Werkzeugmaschinen (zum Hobeln, Fräsen, Planschleifen, Schleifen, Polieren, Drehen, Bohren) Werkzeugmaschinen – zum Sägen			
10.11	Werkzeugmaschinen – zum Schneiden, Spalten, Besäumen (einschl. Stanzpressen, Schneidemaschinen, Aktenvernichter,			
10.12	Brennschneider)			
10.13	Maschinen zur Oberflächenbehandlung (Reinigen, Waschen, Trocknen, Bemalen, Bedrucken)			
10.14	Maschinen zur Oberflächenbehandlung – Galvanisierung, elektrolytische Behandlung			
10.15	Maschinen der Verbindungstechnik (Schweißen, Kleben, Nageln, Schrauben, Nieten, Verdrahten, Verkabeln, Nähen, Heften)			
10.16	Maschinen zum Packen, Verpacken (Füllen, Etikettieren, Verschließen)			
10.17	Sonstige Maschinen für spezielle Gewerbe (verschiedene Überwachungs- und Testmaschinen)			
10.18	Besondere Maschinen für Landwirtschaft und Tierzucht, ohne Zusammenhang mit den oben genannten Maschinen			
10.99	Sonstige ortsfeste Maschinen und Einrichtungen der Gruppe 10, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind			
11.00	Förder-, Transport- und Lagereinrichtungen – ohne nähere Angabe			
11.01	Ortsfeste Förderer, Stetigförderer – Laufbänder, Rolltreppen, Seilbahnen, Förderer usw.			
11.02	Hebebühnen, Aufzüge, andere Senkrechtfördermittel – Lastenaufzüge, Becheraufzüge, Winden, Wagenheber usw.			
11.03	Kräne (ortsfest od. ortsveränderlich), Fahrzeugkräne, Laufkräne, Hubzüge			
11.04	Flurfördermittel, Materialtransportwagen (motorisiert od. nicht motorisiert) – Schubkarren, Gabelhubwagen usw. Hebe-, Vertauungs-, Greifvorrichtungen und verschiedene Handhabungsgeräte (Schlingen, Haken, Seile)			
11.05 11.06	Einrichtungen zur Lagerung, Verpackung, Container (Silos, Tanks) – ortsfest – Zisternen, Becken usw.			
11.00	Einrichtung zur Lagerung, Verpackung, Container (5110s, 1411ks) – Ortsiest – Zisternen, Becken usw. Einrichtung zur Lagerung, Verpackung, Container – ortsveränderlich			
11.07	Lagerzubehör, Regalsysteme, Palettieranlagen, Paletten			
11.09	Verschiedene Verpackungen, klein und mittelgroß, ortsveränderlich (Transportkörbe, div. Behälter, Flaschen, Kartons, Feuerlöscher usw.)			
11.99	Sonstige bekannte Förder-, Transport- und Lagervorrichtungen der Gruppe 11, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind			
12.00	Landfahrzeuge – ohne nähere Angabe			
12.01	Schwerfahrzeuge – Lkws, Omnibusse (Personenbeförderung)			
12.02	Leichtfahrzeuge – zur Güter- oder Personenbeförderung			

Code	Bezeichnung				
12.03	Fahrzeuge mit zwei oder drei Rädern, motorisiert od. nicht motorisiert				
12.04	Sonstige Fortbewegungsmittel zu Land: Skier, Rollschuhe usw.				
12.99	Sonstige bekannte Landfahrzeuge der Gruppe 12, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind				
13.00	Sonstige Transportfahrzeuge – ohne nähere Angabe				
13.01	Schienenfahrzeuge einschl. Einschienenhängebahnen: Gütertransport				
13.02	Schienenfahrzeuge einschl. Einschienenhängebahnen: Personenbeförderung				
13.03	Wasserfahrzeuge: Gütertransport				
13.04	Wasserfahrzeuge: Personenbeförderung				
13.05	Wasserfahrzeuge: Fischfang				
13.06	Luftfahrzeuge: Gütertransport				
13.07	Luftfahrzeuge: Personenbeförderung				
13.99	Sonstige bekannte Transportfahrzeuge der Gruppe 13, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind				
14.00	Materialien, Gegenstände, Erzeugnisse, Bestandteile von Maschinen oder Fahrzeugen, Trümmer, Stäube – ohne nähere Angabe				
14.01	Baumaterialien – groß und klein: Fertigteile, Schalungen, Träger, Ziegel, Mauer-, Dachziegel usw.				
14.02	Bauteile, Bestandteile von Maschinen, Fahrzeugen: Fahrgestell, Wanne, Kurbel, Rad usw.				
14.03	Werkstücke oder Teile davon, Werkzeuge von Maschinen (einschl. der Teile und Splitter, die von diesen Gegenständen herrühren)				
14.04	Verbindungselemente: Schrauben, Nägel, Bolzen usw.				
14.05	Partikel, Staub, Späne, Stücke, Spritzer, Splitter und andere Bruchstücke				
14.06	Landwirtschaftliche Produkte (einschließlich Körner, Stroh, sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse)				
14.07	Produkte für den Einsatz in der Landwirtschaft, der Tierhaltung (einschließlich Düngemittel, Tierfutter)				
14.08	Gelagerte Produkte (einschließlich Gegenständen und Verpackungen, die im Lager aufbewahrt werden)				
14.09	Gelagerte Produkte – in Rollen, Spulen				
14.10	Lasten, auf mechanischer Handhabungs- oder Transporteinrichtung befördert				
14.11	Lasten, von einem Hebezug, Hubgerät, Kran hängend				
14.12	Lasten, von Hand bewegt				
14.99	Sonstige bekannte Materialien, Gegenstände, Produkte, Maschinenteile der Gruppe 14, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind				
15.00	Chemische, explosionsgefährliche, radioaktive, biologische Substanzen – ohne nähere Angabe				
15.01	Ätzende Stoffe (fest, flüssig oder gasförmig)				
15.02	Schädliche, giftige Stoffe (fest, flüssig oder gasförmig)				
15.03	Brennbare Stoffe (fest, flüssig oder gasförmig)				
15.04	Explosionsgefährliche, reaktionsfähige Stoffe (fest, flüssig oder gasförmig)				
15.05	Gase, Dämpfe ohne spezifische Auswirkungen (Inertgas, Erstickungsgas)				
15.06	Radioaktive Stoffe				
15.07	Biologische Stoffe				
15.08	Stoffe, Substanzen ohne spezifische Gefahr (Wasser, inerte Stoffe)				
15.99	Sonstige bekannte chemische, explosionsgefährliche, radioaktive, biologische Stoffe der Gruppe 15, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind				
16.00	Sicherheitsvorrichtungen und -einrichtungen – ohne nähere Angabe				
16.01	Sicherheitseinrichtungen an Maschinen				
16.02	Persönliche Schutzausrüstungen				
16.03	Hilfsgeräte und -einrichtungen				
16.99	Sonstige bekannte Sicherheitsgeräte und -einrichtungen der Gruppe 16, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind				
17.00	Büroeinrichtungen, persönliche Ausrüstungen, Sportausrüstungen, Waffen, Haushaltsgegenstände – ohne nähere Angabe				
17.01	Büromöbel				
17.02	Computereinrichtungen, Bürogeräte, Kopiergeräte, Kommunikationseinrichtungen				
17.03	Lehrmittel, Schreib- und Zeichenbedarf – darunter Schreibmaschine, Stempel, Vergrößerungsapparat, Zeitstempeluhr				
17.04	Einrichtungen und Gegenstände für Sport und Spiel				

Anhang I: Klassifikationen

Code	Bezeichnung				
17.05	Waffen				
17.06	Persönliche Habe, Kleidung				
17.07	Musikinstrumente				
17.08	Haushaltsgeräte, -werkzeuge, -gegenstände, -wäsche (zum gewerblichen Gebrauch)				
17.99	Sonstige bekannte Büroeinrichtungen, persönliche Ausrüstungen, Sportausrüstungen, Waffen der Gruppe 17, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind				
18.00	Menschen und andere Lebewesen – ohne nähere Angabe				
18.01	Bäume, Pflanzen und Plantagen				
18.02	Haus- und Zuchttiere				
18.03	Wilde Tiere, Insekten, Schlangen				
18.04	Mikroorganismen				
18.05	Ansteckende Viren				
18.06	Menschen				
18.99	Sonstige bekannte Lebewesen der Gruppe 18, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind				
19.00	Lose Abfälle – ohne nähere Angabe				
19.01	Lose Abfälle von Rohmaterialien, Produkten, Materialien, Gegenständen				
19.02	Lose Abfälle von chemischen Stoffen				
19.03	Lose Abfälle von biologischen Stoffen, Pflanzen, Tieren				
19.99	Sonstige bekannte lose Abfälle der Gruppe 19, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind				
20.00	Naturphänomene und Naturereignisse – ohne nähere Angabe				
20.01	Naturphänomene – Lärm, natürliche Strahlung, Licht, Lichtbogen, Luftdruck, Dekompression, Druck				
20.02	Natürliche und atmosphärische Elemente (einschließlich Wassergebiete, Schlamm, Regen, Hagel, Schnee, Glatteis, Sturmwind usw.)				
20.03	Naturkatastrophen (einschließlich Hochwasser/Überflutung, Vulkanismus, Erdbeben, Springflut/Sturmflut, Feuer, Brand)				
20.99	Sonstige bekannte Naturphänomene und Naturereignisse der Gruppe 20, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind				
99.00	Sonstige, nicht in dieser Klassifikation aufgelistete Gegenstände				

Anhang II: ESAW-Klassifikationsleitlinien

Art der Verletzung

Verschlüsselungsprinzip: Wenn es durch einen Unfall zu mehreren Verletzungen des Opfers kommt, von denen eine sehr viel schwerer ist als die anderen, wird der Unfall unter

dem Code für die schwerste Verletzung erfasst. Wenn das Opfer zwei oder mehr Verletzungen erlitten hat, von denen keine schwerer ist als die andere(n), wird der Unfall unter Code 120 "Mehrfachverletzungen" erfasst.

In der unten stehenden Tabelle werden die Einschluss- und Ausschlusskriterien für jeden Code angegeben. Zudem wird auf die ICD-10-Klassifikation der Krankheiten und Verletzungen der WHO sowie auf die von der ILO verwendeten Codes verwiesen.

Code	Bezeichnung	Inklusive	Exklusive	Entsprechung in der ICD-10	ILO- Code
000	Verletzung nicht bekannt	Fehlende Angaben			10
010	Wunden und oberflächliche Verletzungen				1
011	Oberflächliche Verletzungen	Prellungen, Quetschungen, Hämatome, Schürfwunden, Kratzwunden, Blasen, Bisse von nichtgiftigen Insekten, oberflächliche Wunden; oberflächliche Verletzungen durch Eindringen eines Fremdkörpers ins Auge, Ohr usw.	Bisse von giftigen Tieren (Code 071)	S00, S10, S20, S30, S40, S50, S60, S70, S80, S90, T00, T15-T19	1.01
012	Offene Wunden	Lazerationen, offene Wunden, Schnittwunden, Quetschwunden sowie Verlust von Nägeln; Wunden mit Muskel-, Sehnen- und Nervenverletzungen	Traumatische Amputationen und Enukleationen; Ausriss des Augapfels (Code 040); komplizierte Frakturen (Code 022); Verbrennungen mit offenen Wunden (Code 061); oberflächliche Verletzungen (Code 011)	S01, S11, S21, S31, S41, S51, S61, S71, S81, S91, T01	1.02
019	Andere Wunden und oberflächliche Verletzungen				-
020	Frakturen				2
021	Geschlossene Frakturen	Einfache Frakturen; Frakturen mit Gelenkverletzungen (Dislokationen usw.); Frakturen mit inneren Verletzungen oder Nervenverletzungen		\$020, \$120, \$220, \$320, \$420, \$520, \$620, \$720, \$820, \$920, T020, \$080, T100, T120 (0 = geschlossene	2.01
				Fraktur)	
022	Offene Frakturen	Frakturen mit Weichteilverletzungen (komplizierte Frakturen)		S021, S121, S221, S321, S421, S521, S621, S721, S821, S921, T021, S081, T101, T121	2.02
				(1 = offene Fraktur)	
029	Andere Frakturen				2.03

Code	Bezeichnung	Inklusive	Exklusive	Entsprechung in der ICD-10	ILO- Code
030	Dislokationen, Verstauchungen und Zerrungen	Alle akuten Probleme des Muskel-Skelett-Systems durch Überbeanspruchung von Muskeln, Sehnen, Bändern und Gelenken			3
031	Dislokationen	Subluxationen und Luxationen	Knochenfragment- verschiebungen (Code 021)	(\$03, \$13, \$23, \$33, \$43, \$53, \$63, \$73, \$83, \$93, \$703, \$711.2, \$713.2, \$714.3)	3.01
032	Verstauchungen und Zerrungen	Rupturen, Zerreißungen und Lazerationen von Muskeln, Sehnen, Bändern (und Gelenken) sowie Hernien infolge von Überbeanspruchung	Jede Knochenverschiebung am Gelenk wird unter Code 031 erfasst; wenn außerdem eine offene Wunde entstanden ist, unter Code 012	(\$03, \$13, \$16, \$23, \$29.0, \$33, \$39.0, \$43, \$46, \$53, \$56, \$63, \$66, \$73, \$76, \$83, \$86, \$93, \$96, \$703, \$706.4, \$709.5, \$711.2, \$711.5, \$713.2, \$714.3, \$714.6, \$773.3}	3.02
039	Andere Dislokationen, Verstauchungen und Zerrungen				-
040	Traumatische Amputationen (Verlust von Körperteilen)	Amputationen und Zerquetschungen, Enukleationen inkl. traumatischer Ausriss des Augapfels sowie Verlust eines Ohrs/der Ohren		\$07, \$08, \$17, \$18, \$28, \$38, \$47, \$48, \$57, \$58, \$77, \$78, \$87, \$88, \$97, \$98, \$104, \$105	4
050	Kommotio und innere Verletzungen	Alle inneren Verletzungen ohne Fraktur: alle inneren Prellungen, Hämorrhagien, Lazerationen, Rupturen im Gehirn und an inneren Organen	Offene Wunden (Code 012) und Verletzungen mit Fraktur (Codes in Gruppe 020)		5
051	Kommotio	Intrakranielle Verletzungen		S06	(5)
052	Innere Verletzungen	Organverletzungen im Thorax, Bauchraum und Becken		S25-26, S35-37	(5)
059	Andere Arten von Kommotio und inneren Verletzungen			S15, S45, S55, S65, S75, S85, S95	-
060	Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen				6
061	Verbrennungen und Verbrühungen (thermisch)	Verbrennungen durch heiße Gegenstände, offenes Feuer, Verbrühungen; Verbrennungen durch Reibung oder Strahlung (Infrarot); Sonnenbrand; Blitzschlag; Verbrennungen durch elektrischen Strom, Verbrennungen mit offener Wunde	Strahlenschäden außer Verbrennungen (Code 102)	(T20-T32, T95) T75.4, L55	6.01, 6.03
062	Verätzungen	Verätzungen (nur äußerlich)	Laugen- und Säureverätzungen durch Verschlucken einer ätzenden Substanz (Code 071)	(T20-T32, T95)	6.02
063	Erfrierungen	Schäden durch Kälteeinwirkung (Erfrierung); oberflächliche Erfrierungen, Erfrierungen mit Gewebsnekrose	Unterkühlung (Hypothermie) und andere Schäden durch extreme Kälte (Code 103)	T33-T35, (T95)	6.04
069	Andere Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen				-

Code	Bezeichnung	Inklusive	Exklusive	Entsprechung in der ICD-10	ILO- Code
070	Vergiftungen und Infektionen				7
071	Akute Vergiftungen	Akute Schäden durch Injektion, Ingestion, Absorption oder Inhalation von toxischen Stoffen, Laugen oder Säuren; Bisse von giftigen Tieren; Asphyxie durch Kohlenmonoxid oder andere toxische Gase	Äußere Verätzungen (Code 062); anaphylaktischer Schock (Code 119)	T36-T65, T96, T97	7.01
072	Akute Infektionen	Infektion durch Viren, Bakterien und andere Erreger		A00 - B99	7.02
079	Andere Vergiftungen und Infektionen				-
080	Ertrinken und Asphyxie				(8)
081	Asphyxie	Asphyxie oder Erstickung durch Quetschung, Konstriktion oder Strangulation; Asphyxie durch Sauerstoffmangel in der Umgebungsluft und Asphyxie durch Fremdkörper in den Atemwegen	Asphyxie durch Kohlenmonoxid und andere toxische Gase (Code 071)	T17,T71	8.05
082	Ertrinken und nichttödliches Untertauchen		Asphyxie wie unter 081 definiert; verschüttet unter Feststoffen oder anderen nichtflüssigen Massen wie Schnee, Sand usw.	T75.1	8.08
089	Andere Arten von Ertrinken und Asphyxie				-
090	Schäden durch Schall, Vibration und Druck				(8)
091	Akuter Hörverlust	Partieller oder totaler Hörverlust		(H83.3)	(8.09)
092	Schäden durch Druck	Schäden durch Luft- und Wasserdruck (Barotrauma)		T70	8.04
099	Andere akute Schäden durch Schall, Vibration und Druck	Hörtrauma, Presslufthammersyndrom usw.		(H83.3), T75.2	(8.09)
100	Schäden durch extreme Temperaturen, Licht und Strahlung				(8)
101	Hitzschlag und Sonnenstich	Schäden durch extreme natürliche Hitze und Isolierung (Hitzschlag, Sonnenstich) oder künstlich erzeugte Hitze	Schock durch Blitzschlag (Code 112); Sonnenbrand (Code 061)	T67	8.02
102	Strahlenschäden (nichtthermisch)	Schäden durch Röntgenstrahlen, radioaktive Stoffe, ultraviolette Strahlen, ionisierende Strahlen; Schweißerophthalmie		(T66)	8.01

Anhang II: ESAW-Klassifikationsleitlinien

Code	Bezeichnung	Inklusive Exklusive		Entsprechung in der ICD-10	ILO- Code
103	Schäden durch niedrige Temperatur	Hypothermie und andere Erfrierungen Schäden durch niedrige (Code 063) Temperatur		T68-T69	8.03
109	Andere Schäden durch extreme Temperaturen, Licht und Strahlung				-
110	Schock				(8)
111	Schock infolge von Aggression und Bedrohung	Schock infolge von Aggression und Bedrohung durch Personen, z. B. nach Banküberfall, Aggression von Kunden und Klienten, "soziale Konflikte"	und Bedrohung durch Personen, z. B. nach Banküberfall, Aggression von Kunden und Schock (Code 119); Schock nach traumatischen		8.06
112	Traumatischer Schock	,		(T75.0), T75.4, T79.4	8.07, 8.10
119	Andere Schocks	Aggression von Tieren ohne unmittelbare physische Verletzung des Opfers; Naturkatastrophen und andere Ereignisse, die nicht direkt von Menschen verursacht sind und das Opfer nicht unmittelbar physisch verletzt haben; anaphylaktischer Schock		(F43.0), (T78.0, T78.2)	-
120	Mehrfachverletzungen	Ausschließlich Fälle mit zwei oder mehr <i>gleich schweren</i> Verletzungen des Opfers			-
999	Andere spezifizierte Verletzungen, a.n.g.			(\$09), \$19, \$29, \$39, \$49, \$59, \$69, \$79, \$89, \$99, \$707-\$714, \$775, \$778, \$779-\$794, \$798 \$04, \$14, \$24, \$34, \$44, \$54, \$64, \$74, \$84, \$94; \$715-\$719; \$769; \$775.3; \$(778)	8.19

Allgemeine Bemerkungen zu den Variablen über Ursachen und Begleitumstände

Organisation der Variablen

Die Variablen über die Ursachen und Begleitumstände von Arbeitsunfällen liefern zusätzliche Informationen darüber, wo und vor allem wie es zu einem Unfall gekommen ist. Ziel ist die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen. Die Variablen "Arbeitsplatz", "Arbeitsumgebung" und "Arbeitsprozess" beschreiben die Umstände, unter denen die Unfälle sich ereignet haben. Die verschiedenen Phasen des Ereignisses werden anhand der folgenden drei Variablenpaare festgehalten:

- i) "Spezifische Tätigkeit" und beteiligter Gegenstand
- ii) "Abweichung" und beteiligter Gegenstand
- iii) "Kontakt Art der Verletzung" und beteiligter Gegenstand

Jedes Paar umfasst eine Handlung (ausgedrückt mit einem Substantiv, aber die Handlung ließe sich auch mit einem Verb beschreiben) und einen Gegenstand. Damit ist eine sehr flexible und gleichzeitig sehr präzise Erfassung möglich, da es vielfältige Kombinationsmöglichkeiten gibt, ohne dass auf allzu komplexe Klassifikationen zurückgegriffen werden müsste. Auf jeder der drei Ebenen wird ein Gegenstand codiert, aber es gibt nur eine einzige Klassifikation. Dies bedeutet nicht, dass dreimal der gleiche Gegenstand codiert werden muss. In vielen Fällen dürfte es erforderlich sein, unterschiedliche Gegenstände zu codieren. Dafür müssen die verschiedenen im Ablauf des Ereignisses auftretenden Gegenstände unterschieden werden. Aber im Hinblick auf eine bessere Prävention ist diese zusätzliche Anstrengung notwendig.

i) Mit "Spezifische Tätigkeit" und dem entsprechenden Gegenstand wird beschrieben, was das Opfer tat, als sich der Unfall ereignete. Diese Tätigkeit wird präzise definiert und unterscheidet sich daher vom "Arbeitsprozess", der einer allgemeineren Darstellung der durchgeführten Arbeit entspricht.

Beispiel: Bei der *Reinigung* (Arbeitsprozess 53) *stieg* (Spezifische Tätigkeit 61) das Unfallopfer *die Treppe* (Gegenstand 02.01) hoch.

Beispiel: Bei der Herstellung eines Möbelstücks (Arbeitsprozess 11) hob das Opfer von Hand (Spezifische Tätigkeit 51) ein Stück Holz (Gegenstand 14.11).

ii) Die "Abweichung" und der damit zusammenhängende Gegenstand geben Auskunft über das von der Normalität abweichende und damit zum Unfall führende Geschehen. Mit der Abweichung von den normalen Abläufen werden nicht die zugrunde liegenden Ursachen, geschweige denn das Verschulden beschrieben. Es handelt sich ausschließlich um eine Beschreibung des Ereignisses. Gesucht werden muss also nach dem von der Normalität abweichenden Geschehen oder, falls es sich um eine Verkettung mehrerer von der Normalität abweichender Ereignisse handelt, nach dem letzten Element dieser Kette.

Beispiel: Das Opfer *stürzte* (Abweichung 51) auf der *Treppe* (Gegenstand 02.01).

Beispiel: Das Opfer *verlor die Kontrolle* (Abweichung 43) über einen *handgeführten Schraubendreher* (Gegenstand 07.05).

iii) Mit "Kontakt – Art der Verletzung" und dem beteiligten Gegenstand wird angegeben, auf welche Art und Weise das Unfallopfer mit dem Gegenstand in Kontakt kam, der die Verletzung verursacht hat. So wird präzise beschrieben, wie das Opfer verletzt wurde.

Beispiel: Das Opfer *prallte fallend* (Kontakt – Art der Verletzung 31) auf den *Fußboden* (Gegenstand 01.02).

Beispiel: Das Opfer wurde *getroffen* (Kontakt – Art der Verletzung 42) von einem *herunterfallenden Schraubendreher* (Gegenstand 07.05).

Zur Verwendung des Codes 00 oder 99

Wird der Code 00 oder 000 verwendet, bedeutet dies, dass die Angaben fehlen: Der Unfallbericht enthält keine Informationen, die eine Codierung ermöglichen würden. In der ersten Zeile jeder Klassifikation steht neben dem Code 00 oder 000: "Keine Angabe".

Wird dagegen der Code 99 oder 999 verwendet, dann bedeutet dies, dass die Information zwar vorhanden ist, dass es in der Liste aber keinen passenden Code gibt. In der letzten Zeile einer jeden Liste steht neben dem Code 99 oder 999: "Sonstige/r nicht in dieser Klassifikation aufgeführte/r (Name der Variablen)".

Ebenso bedeutet für die mit 10, 20, 30 (oder 010, 020, 030 usw.) codierten Rubriken der mit "0" endende Code, dass die vorhandenen Informationen ausreichen, um eine dieser Rubriken zu wählen, aber nicht für präzisere Angaben. Die Codes 19, 29, 39 (oder 019, 029, 039 usw.) wiederum verweisen auf eine präzise, unter diese Rubrik fallende Information, wobei aber ein entsprechender Code in der Liste fehlt. Beispiel: Für die Variable "Arbeitsumgebung" ergibt sich aus Unfallmeldung, dass sich der Unfall auf dem Gelände eines Industriebetriebs ereignet hat, ohne nähere Bezeichnung der Örtlichkeit; daher wählt man den Code 010: "Industrieller, gewerblicher Bereich – ohne nähere Angabe". Wird dagegen aus der Unfallmeldung die Art des Industriebetriebs, in dem sich der Unfall ereignet hat, deutlich, wobei es sich aber um einen in der Liste nicht erfassten Betrieb handelt, dann wählt man den Code 019: "Sonstige bekannte Arbeitsumgebung der Gruppe 010, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist".

Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Gegenstand

Es gibt Fälle, in denen für alle drei Variablen, mit denen ein Gegenstand verbunden sein kann, dieser identisch ist, aber es ist auch möglich, dass es drei verschiedene Gegenstände gibt. Für jede Variable muss der Gegenstand erfasst werden, der am aussagekräftigsten ist und mit dem sich der Unfallhergang möglichst vollständig, realitätsnah und für die Prävention nutzbar beschreiben lässt. Ganz allgemein sollten auch die Leitlinien zur Verwendung der Variablen berücksichtigt werden: Für die spezifische Tätigkeit ist der Gegenstand zu codieren, der am engsten mit dem Unfall oder der Verletzung zusammenhängt, für die Abweichung ist der letzte Gegenstand zu erfassen (also derjenige, der zeitlich dem zur Verletzung führenden Kontakt am nächsten liegt) und für den Kontakt/die Art der Verletzung der Gegenstand, der mit der schwersten Verletzung zu tun hat. Der nach diesen Kriterien "spezifischste" Gegenstand ist im Allgemeinen nützlicher für das Verständnis und für die Prävention als der allgemeinere Gegenstand.

In bestimmten Fällen ist gar kein Gegenstand zu erfassen und zu codieren. Ein Beispiel: Eine Kassiererin arbeitet im Stehen, dreht sich um, um einen Kunden zu bedienen, und diese Bewegung verursacht eine innere Verletzung, die das Opfer immobilisiert. Es handelt sich um eine Verletzung ohne äußere Einwirkung. Das Opfer hat sich verletzt, ohne mit irgendetwas in Berührung gekommen zu sein und ohne etwas zu tragen. Es handelt sich also um eine Bewegung des Opfers (spezifische Tätigkeit "Bewegungen auf der Stelle" - Code 67), deren Ergebnis als Abweichung ausgedrückt wird ("Beim Ver-/Umdrehen" - Code 74) und woraus ein Kontakt/eine Art der Verletzung entsteht ("Körperliche Überlastung - Bewegungsapparat" -Code 71). Mit keiner der drei Variablen ist ein Gegenstand verbunden, es ist also in allen drei Rubriken, in denen auf den Gegenstand Bezug genommen wird, 00.01 "Kein Gegenstand" zu codieren.

Möglich ist auch, dass bei "Spezifische Tätigkeit", "Abweichung" oder "Kontakt – Art der Verletzung" ein Gegenstand beteiligt ist oder verwendet wird, dass aber in der Unfallmeldung keine Angaben enthalten sind, die eine Identifizierung und damit Codierung dieses Gegenstands erlauben. In diesem Fall ist der Code 00.00 "Kein Gegenstand oder keine Angabe" zu verwenden. Handelt es sich jedoch um eine offene Wunde, dann ist ausschließlich der Code 00.02 "Keine Angabe" angebracht, da notwendigerweise ein Gegenstand vorhanden gewesen sein muss.

Schließlich ist für Mitgliedstaaten, die den Gegenstand detaillierter verschlüsseln möchten, auf der CIRCA-Website eine optionale 8-stellige Klassifikation öffentlich verfügbar. (Allerdings verwendet Eurostat lediglich die 4-stellige Klassifikation.)

Arbeitsumgebung

Definition (zur Erinnerung)

Die Arbeitsumgebung ist die Arbeitsstätte, die allgemeine Umgebung oder der Arbeitsraum, wo sich der Unfall ereignet hat. Hiermit ist der Arbeitsort, Standort oder Arbeitsraum gemeint, wo sich das Unfallopfer unmittelbar vor dem Unfall aufhielt bzw. wo es arbeitete.

Entwicklung

Die vom Opfer ausgeübte Tätigkeit darf nicht berücksichtigt werden, außer bei Baustellen (Codes 020 bis 029). In diesem Fall ist der Verwendungszweck des Orts ohne Bedeutung, was zählt, ist die Bautätigkeit. Beispiel: "Renovierung eines Tanzsaales" wird mit 021 codiert. Dagegen führen "kleinere Instandhaltungsarbeiten an einer Verkaufsstelle" zur Codierung der Arbeitsumgebung mit 043 und zur Codierung des Arbeitsprozesses mit 52 (siehe weiter unten). Ein anderes Beispiel: Bei Arbeiten wie dem "Austauschen einer Glühlampe in einem Geschäft" oder einem "Eingriff an der Kühltruhe eines Supermarkts" (Reparatur, Nachfüllen von Kühlmittel) wird die Arbeitsumgebung mit 043 codiert. Wird an den gleichen Orten dagegen das gesamte Kabelnetz erneuert oder Asbest entfernt, dann wird die Arbeitsumgebung mit 021 codiert.

Zugänge, Flure, Treppen und andere Gemeinschafts- und Nebenräume der nachstehend beschriebenen Arbeitsumgebungen werden als Teil derselben angesehen und gleich codiert. Der Flur eines Krankenhauses wird also mit 051 und die Treppe einer Fabrik mit 011 codiert.

Die Klassifikation der Arbeitsumgebungen ist grob nach Kategorien gegliedert.

010-019 Industrieller, gewerblicher Bereich

Es handelt sich um Bereiche, die hauptsächlich der Herstellung von Produkten jeglicher Art dienen (Code 011). Betriebe für die Erzeugung von Nahrungsmitteln einschließlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ganz allgemein alle Orte, wo Güter und Gegenstände produziert werden, sind mit 011 zu codieren. Die Gruppe 010 umfasst Wartungs- und Reparaturbereiche im Sinne von Reparaturwerkstätten für Motoren, Maschinen, in der Luftfahrt usw. (012) Es gibt keinerlei Begrenzung, was die Größe des gewarteten Gegenstands angeht, solange der Bereich eindeutig als Wartungsbereich (im Unterschied zum Produktionsbereich) identifiziert werden kann. Im weiteren Sinne sind auch Großwäschereien dem Code 012 zuzuordnen. Die Gruppe umfasst unter 013 auch die Bereiche für Lagerung sowie Be- und Entladen.

020-029 Baustelle, Bau, Steinbruch, Tagebau

Hoch- und Tiefbaustellen. Es wird unterschieden zwischen Baustellen von Neubauten (021) und anderen Baustellen (Renovierung, Wartung eines Gebäudes usw., Code 022). Zu dieser Gruppe zählen auch die in Betrieb befindlichen Steinbrüche und Tagebaue (023), Baustellenbereiche unter Tage (024) und auf dem Wasser (025), sofern es sich um Bau- oder Tiefbaustellenbereiche handelt. Baustellen unter Wasser (Ozeane, Meere, Binnengewässer) sind mit 026 zu codieren

030–039 Landwirtschaftlicher Bereich, Bereich der Tierzucht, der Fischzucht, Forstbereich

Orte hauptsächlich im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und der Fischzucht, in Gebäuden oder im Freien, z. B. Stallungen (031), Gewächshäuser, Getreidefelder (032), Weinberge und Obstplantagen (033), Baumschulen (034), Gärten (036).

040-049 Bereich für Dienstleistungstätigkeiten, Büro, Unterhaltungseinrichtung, Verschiedenes

Bereiche, in denen vor allem Tätigkeiten des tertiären Sektors, geistige Arbeit und Dienstleistungen ausgeführt werden. Büros von Zentralverwaltungen und Regierungsstellen sind mit 041 zu codieren, Friseur- und Waschsalons mit 043. Unter den Code 044 fallen Räume künstlerischer Produktion, etwa Radio- und Fernsehstudios und Drehorte. Polizeidienststellen, Feuerwachen u. Ä. erhalten den Code 049.

050–059 Einrichtungen des Gesundheitswesens, Pflegeeinrichtungen

Medizinische und andere Einrichtungen einschließlich Alten- und Pflegeheime, Kur- und Thalassotherapieeinrichtungen usw.

060-069 Öffentlicher Bereich

Darunter sind alle der Öffentlichkeit frei zugänglichen Bereiche zu verstehen. Flure, Treppen und Parkplätze sind nur dann mit 061 zu codieren, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht unter einen anderen spezifischen Code für Arbeitsumgebung fallen.

Öffentliche und private Landtransportmittel (Straße, Schiene) sind dann mit 062 zu codieren, wenn der Unfallort als "auf" oder "in" dem Transportmittel befindlich identifiziert werden kann (und nicht auf der Infrastruktur des Transportmittels, siehe Code 063). Ereignet sich der Unfall dagegen in einem Tunnel, dann ist der Code 101 zu verwenden. Unfälle an Bord von Luft- oder Wasserfahrzeugen sind mit 093 bzw. 111 oder 112 zu codieren.

Bestimmte öffentliche Orte können schließlich Bereiche mit beschränktem Zugang umfassen, die mit 063 zu

codieren sind. So wird beispielsweise die Arbeitsumgebung für Instandhaltungsarbeiten an Gleisen (sofern nicht unterirdisch) mit 063 codiert, ebenso für die Versorgung eines Flugzeugs auf dem Flughafenvorfeld. Das Auswechseln einer Leuchte in einem Bahnhof ist eine Arbeit in der Höhe und daher mit 092 zu codieren, die Reinigung einer Bahnhofshalle mit 062, aber die Säuberung des Schotterbetts von Gleisen mit 063.

070-079 Heimbereich

Hierher gehören Unfälle in Privatwohnungen (071), sei es die Wohnung des Opfers oder einer anderen Person (dies betrifft Heimarbeiter, aber auch alle, die in der Privatwohnung ihrer Kunden arbeiten, etwa Klempner, Anstreicher usw.).

080-089 Bereich zur Sportausübung

Sportplätze und -hallen, wobei zwischen Bereichen in Gebäuden und unter freiem Himmel zu unterscheiden ist. Die Codes umfassen alle Örtlichkeiten für Freiluftsportarten (Skipisten, Automobilrennstrecken, Radrennbahnen usw.) und alle Sporthallen u. Ä.

Besondere Arbeitsumgebungen – 090–099: In der Luft, in der Höhe – mit Ausnahme von Baustellen – 100–109: Untertagebereich – mit Ausnahme von Baustellen – 110–119: Auf dem Wasser – mit Ausnahme von Baustellen

Diese Codes sind zu verwenden, wenn die Arbeitsumgebung die angegebenen Merkmale aufweist, Baustellen allerdings ausgenommen (sie fallen unter die Gruppe 020). Bei den Codes der Gruppe 090 handelt es sich zumeist, außer bei Luftfahrzeugen, um Situationen, in denen Absturzgefahr besteht.

120–129 In Überdruckumgebung – mit Ausnahme von Baustellen

Es handelt sich um Arbeitsumgebungen, in denen sich das Opfer in einer Überdruckumgebung befindet, also in einer Tauchkammer, bei einem Tauchgang usw.

Allgemeines

In bestimmten Fällen können sich mehrere Codes anbieten. Die folgenden Beispiele sollen zeigen, wie dann vorzugehen ist:

- 1 Turnhalle in einer Bildungseinrichtung
- 2 Werkstatt in einer Fachschule
- 3 Bibliothek in einem Krankenhaus
- 4 Lager in einer Fabrik
- 5a normale Instandhaltungsarbeiten unter Tage an Bahngleisen

- 5b Bau eines Eisenbahntunnels oder einer Kanalisation
- 6 Renovierungsarbeiten an einem Bibliotheksgebäude
- 7 Wareneingangsbereich im Lager eines Supermarkts

In diesen Fällen ist derjenige Code zu wählen, der den Bereich am präzisesten eingrenzt:

1	wird als Sporthalle codiert	081,
2	wird als Werkstatt codiert	011,
3	wird als Bibliothek codiert	041,
4	wird als Bereich für Lagerung codiert	013,
5a	wird als Untertagebereich codiert	101,
5b	wird als Baustellenbereich unter Tage codiert	023,
6	wird als Baustelle codiert	021,
7	wird als Bereich für Lagerung, Be- und	
	Entladen codiert	013.

Zusammenfassend sei als Beispiel die Bildung angeführt: Ein Unterrichtsraum in einem Gymnasium wird mit 042 codiert, ebenso wird ein Ausbildungsraum in einer Fabrik oder eine Schauspielschule an einem Theater unter 042 erfasst, jedoch die Umgebung eines Auszubildenden, der an einer Maschine in einer Werkstatt ausgebildet wird, mit 011.

Schiffswerften (für Bau und Reparatur) werden mit 011/012 codiert, wenn die Arbeit an Land, mit 111, wenn sie im Wasser durchgeführt wird.

Es ist der Code derjenigen Arbeitsumgebung zu wählen, die am engsten mit dem tatsächlichen Risiko zum Zeitpunkt des Unfalls zusammenhängt. Beispiel: Eine Person befindet sich auf dem Weg zur Arbeit im U-Bahn-Bereich und gleitet dort in einem der Gänge aus: Code 061. Ein Plakatankleber fällt im gleichen Gang von seiner Leiter: ebenfalls Code 061. Ein Straßenkehrer wird beim Fegen des Bürgersteigs in einem Straßentunnel von einem Auto angefahren: Code 101.

Der gleichen Überlegung ist zu folgen bei allgemeinen Begriffen, die mehrere Orte bezeichnen können. Zur Verdeutlichung sei das Labor als Beispiel genannt: Handelt es sich um das Labor einer Schule, dann ist der Code 042 zu wählen, im Fall eines medizinischen Labors jedoch der Code 059. im Fall eines Fabriklabors der Code 011.

Es kann vorkommen, dass an einem Ort mehrere Opfer von einem Unfall betroffen sind und für jedes von ihnen ein unterschiedlicher Code für die Arbeitsumgebung zu wählen ist

Beispiel: Ein Kran auf einer Brückenbaustelle kippt um, und einige Teile fallen auf die öffentliche Autobahn: Für den Kranführer ist "Baustelle" (021) zu wählen, für einen Autofahrer, der mit den auf die Straße gefallenen Kranteilen zusammenstößt, jedoch "Verkehrsmittel" (062).

Arbeitsprozess

Definition (zur Erinnerung)

Dabei handelt es sich um die allgemeine Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls. Es ist weder der Beruf des Opfers noch seine genaue spezifische Tätigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls gemeint. Angesprochen ist die Art der Beschäftigung bzw. der Arbeitsaufgabe im weiteren Sinn, die vom Opfer über einen gewissen Zeitraum bis zum Augenblick des Unfalls ausgeführt wurde.

Entwicklung

Die Wirtschaftstätigkeit muss in verschiedene Arbeitsaufgaben mit gemeinsamen Merkmalen zerlegt werden. Jede Arbeitsaufgabe entspricht wiederum einer umfassenden Kategorie von Arbeiten und Arbeitsaufgaben auf einer niedrigeren Ebene. Eine andere Art und Weise, einen Arbeitsprozess zu beschreiben, besteht darin, den Weg, die verschiedenen Etappen zu verfolgen, die ein Produkt vom Entwurf bis zur Produktion durchläuft. Für jedes Einzelereignis ist ein unterschiedlicher Arbeitsprozess erforderlich. Die Zerlegung dieser Ereigniskette ist unabhängig von der Größe des Produkts, von der produzierten Menge oder davon, ob es sich um ein materielles Produkt handelt oder nicht.

Dieselbe Person kann während eines Arbeitstages verschiedene Aufgaben ausführen. Es sind diese Arbeitsaufgaben im weiten Sinne, die hier verschlüsselt werden. Mit dem Arbeitsprozess verbindet man eine Tätigkeit von einer gewissen Dauer. Die spezifische Tätigkeit ist weit genauer und kann von der Ereigniskette, die zum Unfall geführt hat, unabhängig sein. In jedem Fall ist die Paarung Arbeitsprozess – spezifische Tätigkeit je nach Unfallbeschreibung anzupassen. Dabei wird die mit der Codierung des Arbeitsprozesses begonnene Unfallbeschreibung durch die Codierung der spezifischen Tätigkeit präziser gefasst.

Handelt es sich bei der spezifischen Tätigkeit jedoch um eine Einzelaktion im Augenblick des Unfalls, dann darf der Arbeitsprozess nicht zu weit gefasst werden. Es ist also weder die Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens noch der Beruf des Opfers anzugeben, wie oben ausgeführt, sondern es ist vielmehr zwischen den einzelnen Aufgaben zu unterscheiden. Wenn also eine Person den ganzen Vormittag über die gleiche Arbeitsaufgabe ausgeführt, beispielsweise eine Maschine gereinigt hat, aber während der Mittagspause beim Gang zur Betriebskantine einen Unfall hat, dann ist nicht die Reinigungstätigkeit zu codieren (53), sondern es handelt sich um eine Fortbewegungsaufgabe (61), die unabhängig ist vom Beruf der betroffenen Person und der Wirtschaftstätigkeit ihres Betriebs oder eines anderen Betriebs, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Unfalls aufhielt. Wenn dagegen eine Person von Büro zu Büro geht, um diese zu reinigen, und sich beim Gehen im Flur zwischen zwei Büros den Fuß verstaucht, dann geschah der Unfall während einer Reinigungsaufgabe (53) und nicht während der Fortbewegung.

10–19 Produktion, Be- und Verarbeitung, Lagerung – jeglicher Art

Der Code 10 wird bei industriellen und gewerblichen Tätigkeiten ebenso wie bei der Umwandlung bzw. Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten verwendet. Die Verschlüsselung ist unabhängig von der Unternehmensgröße. Mit diesem Code sind die Tätigkeiten bzw. Aufgaben zu verschlüsseln, die direkt zu einem Gegenstand oder einem Produkt führen oder mit dessen Lagerung zu tun haben. Beispiel: Die industrielle oder handwerkliche Produktion von Wurstwaren wird mit 10 codiert, dagegen die Schweinezucht mit 33. Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Lagerung einschließlich der zur Lagerung gehörenden Be- und Entladevorgänge werden getrennt mit 12 codiert.

20–29 Erd-, Bau-, Instandhaltungs-, Abbrucharbeiten

Die Codes 20 bis 29 betreffen alle Erdarbeiten und die Errichtung von Gebäuden in massiver oder sonstiger Bauweise, für dauerhafte oder zeitweilige Verwendung, ferner Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden und Tiefbauobjekten. Alle Erd- und Planierungsarbeiten fallen unter den Code 21. Alle Neubauten – Wohnhäuser, andere Gebäude, Markt- und andere Hallen (jegliche Form von geschlossenem oder überdachtem Raum) – werden mit 22 codiert. Für Brücken, Talsperren, Straßen, Tunneldurchstiche und Kanäle ist der Code 23 zu verwenden. Es handelt sich um zumeist offene Infrastrukturen, in/auf denen sich der Mensch im Allgemeinen nicht auf Dauer aufhält.

Hier der Bau eines Flughafens als Beispiel: Die Erdarbeiten werden mit 21 codiert, der Bau des Flughafengebäudes und der Hangars mit 22, der Bau des Vorfeldes und der Roll- sowie Start- und Landebahnen mit 23, die Renovierung des alten Flughafengebäudes und seine Umgestaltung zu einem Museum mit 24. Das Neustreichen einer Mauer oder einer Decke gehört nicht zur Wartung von Maschinen, Werkzeugen und Anlagen (Code 52), sondern zur Gebäudewartung (Code 24). Unter Code 24 fallen auch umfangreiche Renovierungsarbeiten: Museen, Türme, Privathäuser, aber auch Kunstbauwerke. Der Code 25 betrifft alle Abbrucharbeiten an Gebäuden und Kunstbauwerken. Die Codes 24 und 25 betreffen sämtliche Renovierungs- und Abbrucharbeiten im Gegensatz zu der Unterscheidung in den Codes 22 und 23.

30–39 Arbeitsaufgabe in Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischzucht, mit lebenden Tieren

Code 31 bezieht sich auf alle Arbeitsaufgaben auf dem Land: Pflügen, Düngen, usw. Code 32 umfasst alle landwirtschaftlichen Arbeiten im Zusammenhang mit Pflanzen (Pflanzen, Anbauen oder Ernten von Obst, Weizen oder Blumen). Der Code 33 bezieht sich auf alle Tätigkeiten und Arbeiten (Pflege, Zucht usw.) an lebenden Tieren. Forstwirtschaftliche Tätigkeiten fallen unter den Code 34. Für jegliche Tätigkeit im Zusammenhang mit industrieller oder handwerklicher Fischerei und mit der Produktion und Nutzung der Produkte von Meer, Seen und Flüssen ist der Code 35 zu verwenden.

40–49 Dienstleistung für Unternehmen und/ oder Menschen, geistige Tätigkeit

Die Codes 40 bis 49 werden für alle Tätigkeiten verwendet, die nicht zur Herstellung eines gegenständlichen Objekts führen, also eines Objekts, das angefasst werden kann. Beispiel: Die Entwicklung von Software wird mit 42 verschlüsselt, die Produktion einer CD-ROM mit 10, der Vertrieb der CD-ROM mit 43.

50-59 Arbeiten in Verbindung mit den Gruppen 10, 20, 30 und 40

Mit den Codes 50 bis 59 werden alle Tätigkeiten und Aufgaben verschlüsselt, die sich um diejenigen Tätigkeiten und Aufgaben ergeben, die mit den Codes 10, 20, 30 und 40 verschlüsselt werden. Hierher gehören die Aufgaben, Tätigkeiten und Arbeiten, die nicht direkt einen Gegenstand oder ein Produkt erzeugen. Beispiel: Der Einbau eines Vergasers in einen Motor am Fließband wird mit 11 codiert, das Auswechseln eines Vergasers bei einer Inspektion in der Werkstatt jedoch mit 52, selbst wenn es sich um den gleichen Vergaser und den gleichen Motor handelt, da das Opfer eine andere Arbeitsaufgabe ausgeführt hat. Mit dem 10er Code wird eine repetitive Aufgabe im Rahmen eines industriellen Fertigungsprozesses verschlüsselt, mit dem Code 52 ein eher handwerklicher und damit einmaliger Prozess. Es muss also zwischen den eigentlichen "Produktionstätigkeiten" unterschieden werden, ob es sich um eine Arbeitsaufgabe "industrieller" Art im Bereich der 10er Codes, eine "Baustellen"-Arbeitsaufgabe im Bereich der 20er Codes, eine "landwirtschaftliche" Arbeitsaufgabe im Bereich der 30er Codes oder um eine "Dienstleistungs"-Aufgabe im Bereich der 40er Codes handelt. Die folgenden Beispiele verdeutlichen dies.

Die Vorbereitung der Baustelle für einen Neubau wird mit dem Code 51 verschlüsselt, die anschließenden Erdarbeiten jedoch mit dem Code 21. Für das Aufstellen eines Krans auf dem Baustellengelände wird der Code 51 verwendet, doch für die Wartung oder Reparatur desselben Krans der Code 52. Die eigentlichen Bauarbeiten fallen je nach Art des Gebäudes im Wesentlichen unter den Code 22 oder andere Codes der Reihe 20 bis 29. Nach Abschluss der Bauarbeiten reinigt das Personal des Unternehmens das Baustellengelände (Code 53) und lädt den angefallenen Abfall in einen Container (Code 54). Die Bautätigkeit und verschiedene zugehörige Arbeiten

wurden in Unterklassen zergliedert, von denen jede als Arbeitsprozess behandelt wird.

Bei Arbeiten im Zusammenhang mit der Wartung von EDV-Systemen sind Renovierungsaufgaben zur Verkabelung von Räumen (Code 24) denkbar, aber auch Verkaufsaufgaben (Code 43), ferner die Installation (Code 51) neuer Betriebsmittel und schließlich die eigentliche Wartung im engeren Sinne an vorhandenen Computern (Code 52).

Was die Tätigkeit in einem Restaurant angeht, so beginnt der Tag mit einer Reihe von Vorbereitungsaufgaben, etwa Warenannahme sowie erste Vorbereitungsarbeiten in der Küche (Schälen, Schneiden usw.) und im Speisesaal (Tische, Tischtücher, Gedecke), die mit dem Code 51 verschlüsselt werden. Die Arbeiten während des eigentlichen Gastbetriebs mittags und abends, sei es der Service im Restaurant selbst, sei es die Zubereitung der Gerichte in der Küche, fallen unter den Code 41. Wenn die Gäste weg sind, folgen schließlich die Arbeiten zur Reinigung des Speisesaals, der Küche und des Geschirrs, die mit 53 codiert werden.

Ferner sei noch darauf hingewiesen, dass Wartung, Reparatur, Einstellung, Justierung nicht mit dem Begriff der Überwachung verwechselt werden dürfen. In der Praxis kann eine Wartungstätigkeit mit einer Inspektion bzw. Kontrolle beginnen, aber wenn das Unfallopfer den Unfallgegenstand berührt, getragen oder gehandhabt hat, dann muss der Code 52 verwendet werden. Der Code 55 ist zu verwenden, wenn das Opfer die Überwachungs- oder

Inspektionsaufgabe ausgeführt hat, ohne den betreffenden Gegenstand berührt, getragen oder gehandhabt zu haben.

60–69 Fortbewegung, sportliche, künstlerische Tätigkeit

Der Code 61 ist sowohl für Personen zu verwenden, die keinen der Arbeitsprozesse der Codes 10 bis 59 und 62 bis 69 ausführen und sich zu Fuß fortbewegen, als auch für die Fahrer und Passagiere von Transportmitteln.

Spezifische Tätigkeit

Definition (zur Erinnerung)

Die Klassifikation für die spezifische Tätigkeit dient dazu, die konkrete Tätigkeit des Unfallopfers unmittelbar vor dem Unfall festzuhalten. Beschrieben wird die geplante und beabsichtigte Handlung des Unfallopfers unmittelbar vor dem Unfall, das heißt, es geht um die Antwort auf die Frage: Was tat das Opfer? Darauf könnte die Antwort z. B. lauten: Es arbeitete mit einer handgeführten elektrisch angetriebenen Bohrmaschine.

Entwicklung

Die Klassifikation der spezifischen Tätigkeiten ist wie folgt aufgebaut:

Code	Bezeichnung	Mit einem Arbeitsgerät	Mit einem zur Arbeit in Verbindung stehenden Gegenstand
10	Bedienung einer Maschine	+	+
20	Arbeit mit Handwerkzeugen	+	+
30	Führen eines Transportmittels/Fördermittels, Mitfahren auf einem Transportmittel	+	+
40	Manuelle Handhabung von Gegenständen	-	+
50	Transport von Hand	-	+
60	Bewegung	-	-
70	Anwesenheit	-	

Diese Tabelle umfasst folgende Fälle:

Die Codes 10 bis 39 betreffen Tätigkeiten, bei denen das Opfer ein Arbeitsgerät, aber auch Werkstücke verwendet.

Die Codes 40 bis 59 betreffen Tätigkeiten, bei denen das Opfer einen Gegenstand handhabt oder transportiert, ohne dabei irgendein Förder- oder Transportmittel oder sonstiges Arbeitsgerät zu verwenden.

Die Codes 60 bis 70 betreffen Tätigkeiten, bei denen kein Arbeitsgerät verwendet wird und kein Gegenstand gehandhabt oder transportiert wird. Die spezifische Tätigkeit des Opfers ist durch seine eigene Bewegung charakterisiert.

Unterscheidung zwischen Werkzeug und Maschine – ortsfester oder ortsveränderlicher Maschine

Ein Werkzeug ist ein für einen bestimmten Zweck geformter Gegenstand, mit dessen Hilfe eine Arbeit ausgeführt wird. Es ist kraftbetrieben oder nicht (Gegenstände 06 bis 08). Es kann von einer Person mit der Hand oder am Körper getragen werden, ohne dass es über den Boden gerollt oder gezogen werden muss. Eine Maschine ist eine zumeist komplexe Vorrichtung zum Umformen von Energie und zur Nutzung dieser Umformung zum Einwirken auf Materie oder zur Ausführung einer Arbeit. Der Begriff der Maschine hängt mit der Energie zusammen, die für ihre Bewegung erforderlich ist.

Eine Maschine ist entweder ortsfest und kann während der Arbeit nicht bewegt werden (Gegenstände der Gruppe 10) oder ortsveränderlich (Gegenstände der Gruppe 09), wobei eine Person sie ohne die Hilfe einer anderen Person oder Zuhilfenahme eines Förderzeugs nur auf dem Boden bewegen kann, indem sie sie mit ihrer eigenen Energie fahren lässt (selbstfahrende Baustellen- oder Landwirtschaftsmaschinen) oder schiebt (Bodenreinigungsmaschine) oder zieht (Baustellensäge) usw., nicht aber auf den Armen oder am Körper trägt.

10-19 Bedienung einer Maschine

Diese Codes sind zu verwenden, wenn das Opfer eine Maschine bestimmungsgemäß verwendet. Nicht zu verwenden sind die Codes beispielsweise, wenn das Opfer die Maschine hochhebt oder repariert (Reparatur, Wartung usw. fallen unter den Code 52 "Wartung, Reparatur, Einstellung, Justierung" der Variablen "Arbeitsprozess"). Die entsprechende spezifische Tätigkeit bezeichnet, sofern bekannt, die präzise Tätigkeit bei der Reparatur, z. B. "Arbeit mit Handwerkzeugen" (Codes 20 bis 29), wenn das Unfallopfer einen Schraubendreher, eine Bohrmaschine o. Ä. benutzt hat, oder "Manuelle Handhabung von Gegenständen" (Codes 40 bis 49), wenn das Unfallopfer ein bestimmtes Maschinenteil gehandhabt hat, z. B. das Gehäuse entfernt hat, um an das Innere der Maschine heranzukommen.

Bemerkungen

Der Code 11 ist zu verwenden, wenn der Eingriff z. B. im Stillsetzen der Maschine besteht.

Der Code 12 wird verwendet, wenn der Eingriff darin besteht, dass die Bedienungsperson bei einem unvorhergesehenen Zwischenfall etwas (z. B. etwas, was in der Maschine steckengeblieben ist) aus der Maschine entfernt. Betrifft der Eingriff an der Maschine den Transport oder das Führen von Fördermitteln, dann sind die Codes 30 bis 39 zu verwenden.

Der Code 13 ist dann zu verwenden, wenn die Tätigkeit des Opfers nur im Steuern (Führen) der Maschine mit Hilfe von Hebeln, Griffen oder Knöpfen besteht. Das Opfer beschickt die Maschine nicht mit Rohstoffen und entnimmt auch nicht das fertige Produkt. Der Code 13 ist für das Bedienen einer Druckmaschine, eines Fließbands oder eines Roboters zu verwenden. Dagegen wird die statische Kontrolle an einem Bildschirm ohne Möglichkeit des Eingriffs an der Maschine (beispielsweise in einem abgetrennten Steuerraum) mit 70 ("Anwesenheit") codiert. Dieser Code betrifft nicht das Führen von Fahrzeugen sowie von Transport- und Fördermitteln.

20-29 Arbeit mit Handwerkzeugen

Diese Codes sind zu verwenden, wenn das Opfer das Handwerkzeug bestimmungsgemäß verwendet, das heißt das Handwerkzeug für die vom Hersteller vorgesehene Aufgabe einsetzt.

Wenn das Unfallopfer unter Veränderung seines Standorts ein Werkzeug verwendet und wenn die Verwendung des Werkzeugs kontinuierlich erfolgt und die Ortsveränderung geringfügig ist, dann überwiegt die Verwendung des Handwerkzeugs die Ortsveränderung. Nur wenn die Person die Arbeit mit dem Werkzeug unterbricht und eine deutliche Ortsveränderung vornimmt, indem sie beispielsweise von einer Seite der Werkstatt zur anderen geht, den Raum verlässt o. Ä., ehe sie wieder mit dem Werkzeug arbeitet, und wenn der Unfall während dieser Ortsveränderung geschieht, dann überwiegt diese (Codes 60 bis 69).

Es sei hier auch auf die allgemeine Bemerkung zu Beginn der Leitlinien für die Anwendung der Klassifikation für "Arbeitsprozess" verwiesen: 1) Eine Person, die von Büro zu Büro geht, um diese zu reinigen, und die sich beim Gehen im Flur zwischen zwei Büros den Fuß verstaucht, führt zum Zeitpunkt des Unfalls ein Reinigungsaufgabe (53) aus. 2) Eine Person hingegen, die den ganzen Vormittag über eine Maschine gereinigt hat und während der Mittagspause beim Gang zur Betriebskantine einen Unfall hat, führt zum Zeitpunkt des Unfalls eine Fortbewegungsaufgabe (61) aus. In beiden Fällen aber handelt es sich bei der spezifischen Tätigkeit im Augenblick des Unfalls um eine Fortbewegung, z. B. Code 61 (Gehen usw.) oder 62 (Hineingehen, Herausgehen). Für eine Person wiederum, die sich beim Fensterputzen mit Schwämmen und anderen Fensterputzgeräten wegen einer leichten Seitwärtsbewegung an einem Fenster stößt, ist als Arbeitsprozess die Reinigung (53) und als spezifische Tätigkeit die Arbeit mit manuellen (nicht kraftbetriebenen) Handwerkzeugen (21) anzugeben.

Bemerkungen

In dieser Gruppe werden kraftbetriebene und manuelle Werkzeuge unterschieden. Unter manuellen Werkzeugen sind Werkzeuge zu verstehen, für deren Einsatz Muskelkraft erforderlich ist (z. B. ein handgeführter Schraubendreher oder ein Hammer), während ein kraftbetriebenes Werkzeug auf andere Weise bewegt wird, beispielsweise eine elektrische Bohrmaschine oder ein elektrischer Schraubendreher.

Falls das Handwerkzeug nicht bestimmungsgemäß (für den vom Hersteller vorgesehenen Zweck) verwendet wird, sind die Codes 40 bis 49 zu verwenden, beispielsweise beim Einsatz des Schraubendrehers für andere Zwecke als Festund Losschrauben. Diese anderen Verwendungsarten können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein.

Es muss eine Beziehung zwischen der spezifischen Tätigkeit und dem Gegenstand bestehen. So sind z. B. für die Codes 20 bis 29 nur die Gegenstandsgruppen 06, 07 und 08 zulässig.

Erfolgt die Tätigkeit an einer Maschine, wird dabei aber beispielsweise zu ihrer Einstellung durch Auf- oder Zudrehen einer Stellschraube ein Handwerkzeug verwendet, etwa ein Schraubendreher, dann ist der Code für die Arbeit mit Handwerkzeugen zu verwenden (Code 21 im Fall des Schraubendrehers) und nicht der Code für die Bedienung einer Maschine, da nicht dies die spezifische Tätigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls war (der Aspekt der Einstellung der Maschine wird unter der Variablen "Arbeitsprozess" mit Code 52 (Justierung) und mit dem der Maschine entsprechenden Gegenstand codiert).

30–39 Führen eines Transportmittels/ Fördermittels, Mitfahren auf einem Transportmittel

Diese Codes sind zu benutzen, wenn das Opfer das Transport- oder Fördermittel bestimmungsgemäß verwendet. Hierbei sind sowohl kraftbetriebene als auch manuelle Transportmittel (etwa ein Schubkarren) angesprochen.

Bemerkungen

Die Codes dieser Gruppe betreffen das Führen aller Arten von Fahrzeugen mit Motor (Lkw, Pkw, Flugzeug, Motorboot usw.) und ohne Motor (Fahrrad, Schubkarren, nicht motorbetriebenes Boot usw.) sowie das Mitfahren auf diesen Fahrzeugen. Sie betreffen auch das Führen mobiler Förderzeuge (Gabelstapler u. Ä.) mit oder ohne Motor. Daraus ergibt sich, dass stationäre Förderzeuge als ortsfeste Maschinen betrachtet und mit einem Code der Gruppe 10 versehen werden.

Die Verwendung einer Winde zum Beschicken einer Maschine wird mit 11 codiert, ebenso das Bedienen eines Materialförderbands. Das Förderband ist ein stationäres Gerät. Die Verwendung eines Stapelgeräts (das mobil ist) wird mit 31 oder 32 codiert, je nachdem, ob motorisiert oder nicht. Das Mitfahren auf einem Transportmittel (Bus, Flugzeug, Bahn, Boot usw.) mit oder ohne Motor, mobil (in Bewegung) oder stationär (stehend), wird mit 33 codiert.

40-49 Manuelle Handhabung von Gegenständen

Diese Codes sind zu verwenden, wenn das Opfer irgendeinen Gegenstand handhabt bzw. mit irgendeinem Gegenstand umgeht.

Zu berücksichtigen ist nicht nur die normale Verwendung einer Maschine, eines Handwerkzeugs oder eines Transportmittels. Ein Meißel kann verwendet werden, um Späne von einem Gegenstand abzuheben; dann wird die spezifische Tätigkeit mit 21 codiert, dagegen mit einem Code von 40 bis 49, wenn der Meißel für andere Zwecke verwendet wird, beispielsweise wenn er geworfen (44) oder zum Öffnen einer Bierflasche verwendet wird (45) oder wenn er einfach in der Hand gehalten wird (41) usw.

Bemerkungen

Der Code 41 ist zu verwenden, wenn das Unfallopfer etwas in der Hand hält oder wenn es nach etwas greift und es festhält (wohingegen der Code 67 "Bewegungen auf der Stelle" verwendet wird, wenn das Unfallopfer nach etwas greift und den Gegenstand nicht festhalten kann).

Diese Tätigkeit darf keinesfalls mit dem Transport von Hand, Codes 50 bis 59, verwechselt werden. Diese beiden Tätigkeiten lassen sich anhand einiger Indizien unterscheiden:

- Die Handhabung in Verbindung mit einem Transport findet eher "vor" (oder "nach") dem Transport und nicht "während" des Transports statt. Wenn ein Arbeiter sich beim Ergreifen des Handgriffs eines Koffers, den er transportieren will, verletzt, sich also in dieser ersten Phase, die im Ergreifen des Handgriffs besteht, beispielsweise an einem neben dem Koffer stehenden Gegenstand stößt oder an einem im Griffbereich hervorstehenden Metallstück eine Schnittverletzung zuzieht, dann fällt die spezifische Tätigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls unter den Code 41 "In die Hand nehmen, ergreifen, erfassen usw.". Wenn er sich dagegen verletzt, nachdem er den Koffer ergriffen hat, also während er ihn hochhebt, dann ist die spezifische Tätigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls mit dem Code 51 "Transportieren eines Gegenstands in der Vertikalen" zu verschlüsseln
- Bei einer Bewegung mit dem bereits ergriffenen Gegenstand kann der Code 41 in Frage kommen, wenn es sich

um einen kleinen Gegenstand handelt, der transportiert wird. In diesem Fall ist die Größe oder das Gewicht des Gegenstands das Indiz, anhand dessen zwischen der manuellen Handhabung (eines "kleinen" Gegenstands) und dem Transport von Hand (eines "größeren" oder "schwereren" Gegenstands) differenziert werden kann. Die spezifische Tätigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls ist für einen Arbeiter, der einen Schraubendreher an eine andere Stelle legt und sich verletzt, während er den Schraubendreher in der Hand hat, dem Code 41 (61, falls er dabei geht) zuzuordnen. Wenn er aber zum Zeitpunkt des Unfalls einen vollen Karton versetzt, dann handelt es sich um den Code 51 beim Transport in der Vertikalen, den Code 52 beim Transport in der Horizontalen oder den Code 53, wenn die Person dabei geht.

Genauso wenig darf die Handhabung mit der Arbeit mit Handwerkzeugen (Codes 20 bis 29) verwechselt werden. Auch hier gibt es einige Indizien für die Unterscheidung:

- Zwar kann der Arbeitsprozess der gleiche sein (z. B. Reparatur, Code 52), aber die spezifische manuelle Tätigkeit ist unterschiedlich. Sie kann entweder mit einem Handwerkzeug ausgeführt werden z. B. Festschrauben mit einem Schraubendreher (Code 21) oder nur mit den Händen (Code 42).
- Man kann in beiden Fällen ein Werkzeug in Händen halten, etwa wieder den Schraubendreher, sich aber im einen Fall seiner bedienen, um zu schrauben (Code 21), und ihn im anderen Fall zum Zeitpunkt des Unfalls nur halten, ohne ihn einzusetzen (Code 41).

Die Handhabung beschränkt sich nicht auf die Verwendung einer Hand oder beider Hände, sondern umfasst auch die anderen Körperteile, etwa die Füße.

50-59 Transport von Hand

Diese Gruppe von Codes ist zu benutzen, wenn der Transport ausschließlich mit den Händen ohne den Einsatz von Transportmitteln durchgeführt wird. Ausschlaggebend für den zu verwendenden Code ist die Richtung, in die der Gegenstand bewegt wird. Der Code 51 dient für das Bewegen eines Gegenstands in der Vertikalen, etwa das Einräumen in ein Regal. Der Code 52 ist für Bewegungen in der Horizontalen reserviert, etwa das Schieben eines Autos in die Garage. Der Code 53 gibt die Vorstellung wieder, dass jemand/etwas in den Händen oder auf den Armen getragen wird, z. B. wenn ein Patient in das Bett oder auf einen Sessel gehoben oder eine Kiste von einem Punkt zum anderen versetzt wird.

Ein Beispiel für die Unterscheidung zwischen den Codes 40 und 50: Ein Automechaniker montiert ein Rad eines Pkw ab. Wenn er nach dem Lösen der Radschrauben das Rad mit den Händen fasst, ehe er es bewegt, dann handelt es sich um den Code 41 ("In die Hand nehmen, ergreifen, erfassen").

Nachdem er das Rad von den Radbolzen gehoben hat, muss er es auf dem Boden ablegen: Code 51 ("Transportieren eines Gegenstands in der Vertikalen"). Dieser Code bezeichnet eine Bewegung von oben nach unten. Beim Wiedermontieren des Rads fällt das Anheben des Rads auf Bolzenhöhe unter den Code 51. Sobald es sich wieder auf den Radbolzen befindet, kommt der Code 43 zum Zug.

60-69 Bewegung

Diese Codes sind zu benutzen, wenn sich das Unfallopfer bewegt.

Bemerkungen

Der Code 61 ist nur zu benutzen, wenn sich das Unfallopfer durch Gehen, Laufen usw. fortbewegt, sei es nach vorne, sei es rückwärts. Der gleiche Code ist auch dann zu benutzen, wenn das Unfallopfer nur einen Schritt machen wollte, ebenso wenn das Opfer nach oben oder unten läuft, beispielsweise auf einer Treppe.

Der Code 62 ist zu benutzen, wenn das Unfallopfer einen Pkw, einen Zug, den Führerstand einer Maschine oder die Maschine selbst besteigt oder aus- bzw. absteigt.

Der Code 63 ist einzusetzen, wenn sich das Opfer durch Hüpfen, Springen usw. fortbewegt, der Code 64, wenn das Opfer kriecht oder eine Leiter, einen Baum oder ein Seil hochklettert.

Der Code 67 ist zu verwenden, wenn sich das Unfallopfer auf der Stelle bewegt (Arme, Beine usw.), sich auf der Stelle umdreht oder den Kopf hebt, ohne sich fortzubewegen; hierher gehören aber auch andere komplexere Bewegungsabfolgen, die aber keine wirkliche Fortbewegung bedeuten, etwa Duschen, Waschen, Anziehen, Ausziehen usw. Der gleiche Code ist auch zu benutzen, wenn das Unfallopfer nach etwas (einem Gegenstand) greift, es (den Gegenstand) aber nicht erreicht. Dagegen ist der Code 41 zu verwenden, wenn das Opfer einen Gegenstand in die Hand nimmt oder ergreift.

70 Anwesenheit

Dieser Code darf nur verwendet werden, wenn das Opfer körperlich nichts anderes getan hat, als an seinem Arbeitsplatz anwesend zu sein: am Schreibtisch sitzen, bei einer Sitzung anwesend sein, mit einem Kunden reden, am Tisch essen usw.

Dagegen ist die Anwesenheit als Passagier in einem Transportmittel mit 33 zu codieren. Ebenso führt eine Person, die in einer Tagesstätte oder einer Schule mit Kindern spielt oder sich in einem Krankenhaus um Kranke kümmert, im Allgemeinen eine spezifische Tätigkeit aus, die unter einen bestimmten Code fällt. Beispielsweise kann es darum gehen, dass ein Spielzeug in die Hand genommen wird (41),

ein müdes oder krankes Kind getragen wird (Code 53) oder ein Kranker in sein Bett gehoben wird (Code 51) usw.

Abweichung

Definition (zur Erinnerung)

Mit der vorgeschlagenen Klassifikation für "Abweichung" soll beschrieben werden, was nicht normal ablief, z. B. der vollständige oder partielle Verlust der Kontrolle über eine Maschine oder das Fallen auf oder von einem Gegenstand.

Entwicklung

Wenn es mehrere verkettete Ereignisse gibt, ist die letzte Abweichung zu erfassen (also diejenige, die zeitlich dem zur Verletzung führenden Kontakt am nächsten liegt). Nehmen wir als Beispiel den Fall, dass eine Person in einem Labor eine toxische Flüssigkeit in einer Glasflasche handhabt. Dabei lässt die Person die Flasche fallen (Abweichung 44 - "Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über einen Gegenstand"). Die Flasche zerbricht (Abweichung 32 - "Brechen, Bersten von Material, das Splitter verursacht (Holz, Glas, Metall, Stein, Kunststoff usw.)"). Die toxische Flüssigkeit tritt aus und spritzt auf das Unfallopfer (Abweichung 22 - "Flüssiger Stoff - Auslaufen, Durchsickern, Überfließen, Spritzen, Besprühen"), das Verbrennungen erleidet (Kontakt - Art der Verletzung 16 - "Kontakt mit gefährlichen Stoffen - über/durch Haut und Augen"). Es liegen also drei aufeinanderfolgende Abweichungen vergleichbarer Schwere vor, es wird aber die letzte codiert, die zeitlich der Verletzung am nächsten ist (Code 22). Dies ist logisch, da das Opfer ja durch die Spritzer der gefährlichen Flüssigkeit verletzt wurde.

Die Klassifikation ist wie folgt aufgebaut:

Gruppen 10–30 Die Abweichung liegt normalerweise nicht im Einflussbereich des Opfers; es handelt sich überwiegend um Materialprobleme.

Gruppen 40–50 Die Person verliert vollständig oder partiell die Kontrolle über etwas (einschließlich Absturz und Sturz des Opfers).

Gruppen 60-70 Bewegungen des Körpers.

Gruppe 80 Das Opfer, eine andere Person oder ein Tier sind der Auslöser des Unfallgeschehens.

Die Klassifikation muss klar und eindeutig sein, weshalb Begriffe wie "umfangreich, sperrig, unangemessene Ausrüstung" gestrichen wurden.

10–19 Abweichung ausgelöst durch elektrische Störung, Explosion, Feuer

Diese Codes sind bei elektrischen Störungen (einschließlich statischer Elektrizität), Explosionen und Feuer zu benutzen. Sie schließen alle Arten elektrischer Entladungen ein, auch solche durch statische Elektrizität.

Bemerkungen

Der Code 11 ist zu benutzen, wenn durch eine elektrische Abweichung ein indirekter Kontakt mit einem gefährlichen elektrischen Strom möglich wird (einschließlich Blitz). Das Opfer tritt nicht körperlich in Kontakt mit dem Gegenstand, unabhängig davon, ob er normalerweise unter Spannung steht oder nicht.

Der Code 12 ist zu verwenden, wenn eine elektrische Abweichung zu einem direkten Kontakt mit Gegenständen oder Anlagen führt, die normalerweise nicht unter Spannung stehen. In diesem Fall kommt es zum körperlichen Kontakt des Opfers mit dem Gegenstand.

Als Gegenstand der Abweichung ist das Objekt zu verschlüsseln, von dem die elektrische Spannung ausgeht, und nicht der elektrische Strom selbst. Entsprechend ist für Explosion oder Feuer der Gegenstand zu verschlüsseln, der explodiert bzw. Feuer fängt.

Die Codes dieser Gruppe sind nicht zu benutzen, wenn die letzte Abweichung in einer Verdampfung, einer Rauchentwicklung u. Ä. besteht. In diesen Fällen sind die Codes 20 bis 29 zu benutzen.

20–29 Abweichung ausgelöst durch Überlaufen, Umkippen, Auslaufen, Überfließen, Verdampfen, Emission

Die Codes dieser Gruppe sind zu benutzen, wenn die Abweichung durch Überlaufen, Verdampfen, Austreten usw. von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Stäuben zustande kommt und dies nicht hätte geschehen bzw. Personen damit nicht hätten in Kontakt kommen dürfen.

Bemerkungen

Der Code 22 ist zu benutzen, wenn das Opfer besprüht wird oder Flüssigkeiten oder andere Stoffe unbeabsichtigt austreten. Der Code 23 ist zu verwenden, wenn Dampf austritt. Der Code 24 ist nur für Stäube und feine Partikel angebracht, nicht aber für Steine o. Ä.; in diesem Fall ist auf den Code 21 oder auf Codes der Gruppe 40 bis 49 zurückzugreifen.

30–39 Reißen, Brechen, Bersten, Rutschen, Fallen, Zusammenstürzen von Gegenständen

Diese Gruppe wird hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Abrutschen, Herunterfallen, Zusammenbrechen von Aufbauten usw. verwendet, wenn das Ereignis außerhalb der Kontrolle des Opfers abläuft.

Bemerkungen

Die Codes 31 und 32 sind zu benutzen, wenn die Abweichung in einer Veränderung der physischen Form des Gegenstands besteht.

Die Codes 33 und 34 sind zu benutzen, wenn irgendetwas herunterrutscht, herunterfällt oder Aufbauten zusammenbrechen, zusammenstürzen und der Vorgang außerhalb der Kontrolle des Opfers liegt.

Der Code 33 ist zu benutzen, wenn Gegenstände auf eine tiefere Ebene herunterfallen, etwa von einem Regal oder Kran. Das Unfallopfer verhält sich gegenüber dem Gegenstand, der auf es fällt, statisch. Fallen Aktenordner, die in prekärem Gleichgewicht auf einem Schrank standen, dem Opfer, das die Schranktür öffnet, auf den Kopf, dann ist für die Abweichung der Code 33 zu wählen.

Der Code 34 ist zu benutzen, wenn der Untergrund (z. B. Boden, Kies oder Gerüst) oder das Objekt (z. B. Leiter), auf dem die Person steht, wegrutscht (Boden, Kies oder Gerüst) oder zusammenbricht (Leiter). Das Opfer fällt also nach unten. Wenn ein Erdwall absinkt, handelt es sich um eine Abweichung mit Code 34. Achtung: Bricht eine Leitersprosse, dann ist der Code 31 zu wählen ("Brechen von Material an Verbindungen, Gelenken u. Ä.").

Der Code 35 gilt dann, wenn ein Gegenstand auf das Opfer fällt, aber insgesamt gesehen auf der gleichen Ebene bleibt. Es handelt sich also um Abrutschen, Fallen, Zusammenstürzen von Gegenständen auf gleicher Ebene, z. B. ein umfallendes Möbelstück. Wenn ein Möbelstück umfällt, während es verschoben oder auf andere Weise bewegt wird, dann ist der Code 44 zu wählen, "Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über einen Gegenstand".

40–49 Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über Maschine, Transportmittel, Fördermittel, Handwerkzeug, Gegenstand, Tier

Diese Codes sind zu benutzen, wenn das Opfer oder eine andere Person die Kontrolle über eine Maschine, ein Werkzeug oder ein Transport- oder Fördermittel verliert, während sie diesen Gegenstand handhabt, bedient oder zum Transportieren verwendet. Das Opfer oder eine andere Person beherrscht den Gegenstand nicht mehr oder nicht in ausreichendem Maße. Der Kontrollverlust kann vollständig sein oder partiell, d. h. begrenzt in seinem Ausmaß, aber dennoch zu einer Verletzung führend, oder zeitlich begrenzt, weil das Opfer die Kontrolle wiedererlangt, ohne aber die Verletzung vermeiden zu können. Beispiel: Wegen zu schnellen Einfahrens in eine Kurve kippt ein Lkw um, wobei der Fahrer verletzt wird: vollständiger Verlust der Kontrolle - Code 42. Wenn ein Schraubendreher von der Schraube abrutscht, der Arbeiter ihn aber nicht fallen lässt, dann verliert er nur teilweise die Kontrolle über sein Werkzeug; wenn dies aber zur Folge hat, dass er an der das Werkzeug führenden Hand verletzt wird, dann ist es eine Abweichung mit dem Code 43. Wenn eine Person eine Kiste trägt, diese ihr aus den Händen rutscht, sie sie mit dem Knie auffangen und wieder richtig fassen kann, sich dabei aber am Bein verletzt, dann handelt es sich um einen partiellen Verlust der Kontrolle über einen Gegenstand mit Code 44.

Bemerkungen

Der Code 41 ist beim ungeplanten Start oder beim unbeabsichtigten Ingangsetzen einer Maschine zu verwenden, ebenso, wenn ein Werkstück, ein Teil davon oder ein Teil einer Maschine weggeschleudert wird oder eine andere abweichende Bewegung ausführt. Beispiel: Wegspritzen von Holzsplittern beim Arbeiten an einer ortsfesten Kreissägemaschine. Die gleiche Überlegung gilt auch für den Code 43: Abspringen einer Schleifscheibe von der Schleifmaschine. Der Code ist auch zu benutzen, wenn sich etwas Unerwartetes bei der Beschickung der Maschine oder am Gegenstand selbst ereignet, ohne dass der Grund dafür ein menschlicher Eingriff wäre, wie etwa eine durch abgenutzte Teile verursachte Abweichung.

Der Code 42 ist zu benutzen, wenn das Opfer oder eine andere Person ganz oder teilweise die Kontrolle über ein in Bewegung befindliches Transport- oder Fördermittel verliert. Dieser Code muss für den vollständigen oder partiellen Kontrollverlust bei jeder Art von Transportmittel benutzt werden, unabhängig davon, ob es manuell betrieben, kraftbetrieben oder automatisch betrieben wird. Ein Beispiel für Transportmittel: Ein Lkw gerät bei Glatteis in einer Kurve ins Schleudern und stößt mit dem korrekt in Gegenrichtung fahrenden Wagen eines Postboten zusammen. Für beide, Lkw-Fahrer und Postbote, gilt Code 42. Wenn jedoch der Postbote zum Abliefern der Post seinen Wagen unmittelbar hinter einer uneinsehbaren Kurve mitten auf der Straße anhält und der normal fahrende Lkw auf den Wagen des Postboten aufprallt, weil er nicht rechtzeitig bremsen kann, dann gilt für den Postboten und den Lkw-Fahrer der Code 85 für die Abweichung. Auch ein umstürzender Gabelstapler wird mit 42 codiert. Wenn der vollständige oder partielle Kontrollverlust dagegen den transportierten Gegenstand betrifft, beispielsweise ein Objekt, das von einem Lastenaufzug fällt, dann ist der Code 33 zu verwenden.

Der Code 43 kommt zum Einsatz, wenn das Opfer oder eine andere Person die Kontrolle über ein handgeführtes Werkzeug (kraftbetrieben oder nicht) ganz oder teilweise verliert. Auch wenn wegfliegende Teilstücke des Werkzeugs die Verletzungen verursachen, ist mit 43 zu codieren.

Der Code 44 ist zu verwenden, wenn das Opfer oder eine andere Person einen Gegenstand fallen lässt, wenn also z. B. ein Hammer oder ein Werkzeugkasten jemandem auf den Fuß fällt. Dies gilt auch, wenn das Opfer vom Inhalt eines Sacks verletzt wird. Es handelt sich dabei um den vollständigen oder partiellen Verlust der Kontrolle über einen Gegenstand. Wenn ein Möbelstück, eine transportierte, nicht in Betrieb befindliche Maschine oder ein Papierstapel den Händen des Opfers oder der Opfer entgleitet, fällt dies unter den Code 44. Dieser Code setzt voraus, dass der

Gegenstand den Händen des Opfers oder der Opfer entgleitet. Wenn dagegen der Gegenstand beim Fallen zerbricht und die Trümmer das Opfer verletzen, dann ist der Code 32 zu verwenden.

Der vollständige oder partielle Verlust der Kontrolle über ein Tier (Code 45) bedeutet, dass das Opfer von einem Tier, das unter der Aufsicht des Opfers oder einer anderen Person stand, verletzt wird, unabhängig davon, ob es sich um ein Haustier, ein Zuchttier oder ein wildes Tier handelt. Das Tier muss der Kontrolle seines Halters, Wärters oder Transporteurs entwichen sein.

50–59 Ausgleiten oder Stolpern mit Sturz – Sturz oder Absturz von Personen

Der Code 51 ist zu benutzen, wenn das Opfer ausgleitet, stolpert oder auf eine tiefere Ebene hinabstürzt, gemessen an der Position, die es vor Beginn des Unfallereignisses einnahm. Der Code ist bei jeglicher Absturzhöhe zu verwenden, also unabhängig davon, ob es sich um einen Stuhl, eine ortsbewegliche oder ortsfeste Leiter, ein Gerüst oder eine Treppe handelt.

Der Code 52 ist zu benutzen, wenn das Opfer ausgleitet, stolpert oder auf der gleichen Ebene stürzt, gemessen an der Position, die es vor Beginn des Unfallereignisses einnahm. Hierunter fallen auch Stürze auf unebenem Boden. Code 52 und Code 75 sind sich ähnlich, allerdings bezieht sich ersterer immer auf einen Sturz, während der zweite zu verwenden ist, wenn das Opfer umknickt, ohne zu stürzen, und sich eine Verrenkung oder Verstauchung (innere Verletzung) zuzieht.

Wird das Opfer infolge des Sturzes einer anderen Person (Abweichung) verletzt, ist Code 59 zu verwenden.

Vorbemerkungen über die Verwendung der Codes 60–69 und 70–79

Die Unterscheidung zwischen Bewegungen des Körpers ohne und mit körperlicher Belastung erfolgt durch eine Bewertung des Ausmaßes an körperlicher Anstrengung, die das Opfer zum Zeitpunkt der Abweichung aufgewandt hat. Für "Auf einen scharfen Gegenstand treten", Code 61, lässt sich sagen, dass die körperliche Belastung normal ist verglichen mit "Beim Heben, Tragen", Code 71, da in diesem Fall für das Tragen einer Last eine größere Muskelanstrengung erforderlich ist.

Eine über das Normale hinausgehende körperliche Anstrengung gibt es nicht nur bei der Handhabung von Lasten, sondern es geht auch um auf den eigenen Körper angewandte Anstrengungen: ein Hexenschuss, der beim Aufstehen oder beim Sichdrehen auftritt, usw.

Die Bestimmung des richtigen Codes erfolgt mit der Indizienbündelmethode:

- Das erste Indiz betrifft die Bewertung der geleisteten Muskelarbeit.
- Das zweite Indiz ist das Vorhandensein einer äußeren oder inneren Verletzung.
- Das dritte Indiz ist das Fehlen oder Vorhandensein eines Gegenstands für "Kontakt – Art der Verletzung".

Bei größerer Muskelanstrengung liegt die Verwendung der 70er Codes nahe. Bei äußeren Verletzungen ist im Allgemeinen ein Code der 60er Reihe angebracht, bei inneren Verletzungen der 70er Reihe. Das Fehlen eines Gegenstands für "Kontakt – Art der Verletzung" führt in vielen Fällen zu einer 70er Codierung.

60–69 Bewegungen des Körpers ohne körperliche Belastung (führt im Allgemeinen zu einer äußeren Verletzung)

Diese Codes sind zu benutzen, wenn das Unfallopfer eine (im Allgemeinen) äußere Verletzung durch eine ohne besondere körperliche Anstrengung ausgeführte Bewegung seines eigenen Körpers erleidet. Die Bewegung des Körpers kann beabsichtigt sein oder nicht.

Das "Treten" gemäß Code 61 erfordert keine besondere Anstrengung und ist zumeist eine willkürliche Bewegung, ebenso das "Niederknien" gemäß Code 62, für das auch nicht viel Anstrengung erforderlich ist. Zu bewerten ist also die aufgewendete Anstrengung und nicht so sehr, ob es sich um eine willkürliche Bewegung handelt oder nicht. Das Treten auf einen scharfen Gegenstand führt zu einer äußeren Verletzung und ist daher mit 61 zu codieren.

Code 62 ist angebracht, wenn sich das Opfer beispielsweise beim Hinsetzen an einer offenen Schreibtischschublade das Knie verletzt. Dies ist ebenfalls eine willkürliche Bewegung ohne Körperanstrengung, die aber zu einer äußeren Verletzung führt.

Die mit dem Code 63 verschlüsselten Bewegungen sind in den meisten Fällen unwillkürlich, was aber keine große Rolle spielt, da sie keine körperliche Anstrengung erfordern (die Anstrengung, die aufgewendet wird, um sich dem Geschehen zu widersetzen, wird nicht berücksichtigt) und da es zu einer äußeren Verletzung kommt. Unter den Code 63 fällt auch das Mitgerissenwerden vom eigenen Schwung, wodurch ein Teil des Körpers mit dem die Verletzung hervorrufenden Gegenstand in Kontakt kommt.

Der Code 64 betrifft die Fälle, in denen sich das Opfer zumeist allein, ohne Mitwirkung Dritter, verletzt. Auch ein Gegenstand ist für die Abweichung nicht unbedingt erforderlich. Es geht also um Fälle, in denen es zu einer äußeren Verletzung durch unkoordinierte, unangebrachte, unpassende Bewegungen kommt. Im Allgemeinen ist hierfür ein die Verletzung verursachender Gegenstand erforderlich: Das Opfer stößt sich beispielsweise beim

Aufstehen, Bücken oder Drehen an einem Gegenstand und zieht sich eine Prellung oder eine offene Wunde zu.

Außerdem ist der Code 64 zu verwenden, wenn eine Person versehentlich eine Hand oder einen Fuß in einen Bereich bringt bzw. mit Hand oder Fuß einen Gegenstand berührt, der eine Verletzung verursacht, beispielsweise in der Restaurantküche aus Unachtsamkeit die Hand auf eine heiße Herdplatte legt. Wirft eine Person achtlos einen Gegenstand in einen Mülleimer und kommt dabei ihre Hand mit einem schneidenden Gegenstand in Kontakt, ist die Abweichung entsprechend mit 64 und der Kontakt mit 52 zu codieren. Beispiel: In einem Krankenhaus wirft jemand gebrauchtes Verbandmaterial achtlos in einen Mülleimer und verletzt sich an einer Spritze, die sich im Mülleimer befindet. In diesem Fall ist es angebracht, den Gegenstand der Abweichung, sofern vorhanden, zusätzlich zum Gegenstand des Kontakts zu codieren, da dies für die Prävention im Zusammenhang mit einer eigentlich einfachen Bewegung von Interesse ist. Der Gegenstand des Kontakts ist in den angegebenen Fällen die heiße Herdplatte (10.04) bzw. die Spritze (06.14). Was die Abweichung angeht, so gibt es im Fall des Kochs für seine Handbewegung zur heißen Herdplatte keinen Gegenstand. Im Fall der Krankenschwester dagegen erfolgt die Handbewegung, die zu weit in den Mülleimer hinein bis zur Spritze geht, mit dem Verbandmaterial, das weggeworfen werden soll und das also im Zusammenhang mit der Abweichung mit dem Code 19.01 verschlüsselt wird.

Daraus folgen als Präventionsmaßnahmen das Vermeiden unpassender, unkoordinierter Bewegungen in Küchen, mit oder ohne in der Hand gehaltenen Gegenstand, und in Krankenhäusern der vorsichtige Umgang mit kontaminierten Gegenständen, d. h., es sind nicht nur diese zu beachten, sondern auch in der Nähe befindliche Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, wenn man sich ausschließlich auf die gehandhabten Gegenstände konzentriert.

Weitere Beispiele für die Verwendung des Codes 64 mit oder ohne zugehörigen Gegenstand: Beim Fensterputzen bewegt sich eine Person zur Seite und stößt sich an einem offenen Fenster, beim Abstellen einer Bodenreinigungsmaschine macht eine Person einen Schritt zur Seite und stößt dabei mit einem Fuß gegen eine Palette (Gegenstand: Bodenreinigungsmaschine - Code 09.04) oder beim Reinigen eines Metallschranks zieht sich eine Person am Schrankschloss eine Schnittwunde zu.

70–79 Bewegungen des Körpers unter oder mit körperlicher Belastung (führt im Allgemeinen zu einer inneren Verletzung)

Diese Codes sind nur bei Bewegungen zu benutzen, die eine größere körperliche Anstrengung des Opfers verlangen. Voraussetzung ist, dass das Opfer sich selbst wehtut.

Es kann einen externen Gegenstand geben, der die der körperlichen Belastung zugrundeliegende Anstrengung verursacht, etwa im Fall einer Person, die sich eine Verletzung des Bewegungsapparats zuzieht beim Heben einer Last oder eines Gegenstands (71), beim Schieben oder Ziehen einer Last oder eines Gegenstands (72), beim Absetzen einer Last oder eines Gegenstands (73), indem sie sich beim Handhaben der Last oder des Gegenstands dreht (74) oder indem sie beim Tragen der Last oder des Gegenstands stolpert, ohne zu stürzen (75).

Aus diesen Beispielen wird deutlich, dass das erste Indiz die Muskelanstrengung ist, die für die Handhabung des Gegenstands erforderlich ist, und das zweite die innere Verletzung.

Die Codes 70 bis 79 werden aber auch verwendet, wenn die Abweichung nicht mit einem die besondere Anstrengung verursachenden Gegenstand verbunden ist. Die körperliche Belastung ist also unmittelbar intern, etwa im Fall einer Person, die sich eine Verletzung des Bewegungsapparats zuzieht, indem sie aufsteht (71), sich bückt (73), sich dreht (74) oder beim Vor- oder Zurückgehen stolpert, ohne zu stürzen (75) (siehe oben die Unterscheidung zwischen den Codes 52 und 75), also durch eine ungünstige Bewegung, ohne eine Last zu tragen oder einen Gegenstand zu handhaben. All dies wird im Allgemeinen als "falsche Bewegung" bezeichnet. Das dritte Indiz ist daher das Fehlen eines Gegenstands im Zusammenhang mit "Kontakt – Art der Verletzung".

80–89 Überraschung, Schreck, Gewalt, Angriff, Bedrohung, Anwesenheit

Diese Codes sind zu benutzen, wenn das Opfer körperlicher Gewalt ausgesetzt ist oder eine traumatisierende Situation erlebt, beispielsweise einen Überfall. Zu berücksichtigen sind unbeabsichtigte und beabsichtigte Gewalt sowie Belästigungen.

Bemerkungen

Der Code 81 ist bei Überraschung oder Erschrecktwerden ohne körperliche Berührung zu benutzen.

Der Code 82 ist dann zu benutzen, wenn das Opfer Aggressionen, Drohungen und Gewalt von Personen innerhalb des Unternehmens ausgesetzt ist.

Dagegen ist der Code 83 für die Fälle reserviert, in denen das Opfer Aggressionen, Drohungen und Gewalt von Personen außerhalb des Unternehmens ausgesetzt ist (Raubüberfall, Zornesausbruch eines Kunden, Rache seitens Dritter usw.). Diese Gewalt kann auch von Schülern, Krankenhauspatienten usw. ausgehen.

Der Code 84 wird für Fälle von Gewalt verwendet, in denen wilde oder unbeaufsichtigte Tiere im Spiel sind.

Der Code 85 ist nur zu benutzen, wenn die einzige Abweichung darin besteht, dass das Opfer oder eine dritte Person sich zur falschen Zeit am falschen Ort aufhält. Voraussetzung für die Verwendung des Codes 85 ist, dass das Opfer oder eine dritte Person etwas tut, was es/sie nicht tun sollte (Aufenthalt im Rangierbereich einer Maschine, Anwesenheit in der Mitte einer Straße, Anwesenheit auf einem Gleis, wobei der Unfall von der Maschine, einem Pkw oder einem Zug verursacht wird, die/der ordnungsgemäß funktioniert bzw. fährt und sich am vorgesehenen Ort befindet). Lässt sich der Unfall aufgrund anderer Informationen über die Abweichung präziser codieren, sollte man dies tun.

Kontakt – Art der Verletzung

Definition (zur Erinnerung)

Die Klassifikation für "Kontakt – Art der Verletzung" (d. h. die zur Verletzung führende Handlung) dient dazu, die Art und Weise zu beschreiben, in der Opfer verletzt wurde und mit dem Gegenstand in Kontakt kam, der die Verletzung verursachte. Beispiel: Aufprallen auf der Erde oder dem Fußboden (31) oder Kontakt mit einem scharfen Gegenstand (z. B. einem Messer) (51).

Entwicklung

Der Kontakt/die Art der Verletzung, der/die die schwerste Verletzung herbeiführte, ist zu verzeichnen.

Die Klassifikation ist wie folgt aufgebaut:

- 10–29: Die verschiedenen Arten von Verletzungen, die durch nichtmechanische Einflüsse verursacht werden (Gift, Temperatur, Elektrizität und Ersticken)
- 30–69: Die verschiedenen Arten von Verletzungen, die durch mechanische Einflüsse verursacht werden
- 70–79: Die verschiedenen Arten von Verletzungen, die durch Überlastung des Körpers oder der Sinne oder durch psychische Überlastung verursacht werden
- 80–89: Die verschiedenen Arten von Verletzungen, die von Tieren oder Menschen verursacht werden

10–19 Kontakt mit elektrischem Strom, hohen/ niedrigen Temperaturen, gefährlichen Stoffen

Diese Codes werden benutzt, wenn der elektrische Strom, die Temperatur oder der gefährliche Stoff ein wesentlicher Gefährlichkeitsfaktor des die Verletzung verursachenden Gegenstands ist, beispielsweise wenn der verletzungsbewirkende Faktor die Stromstärke ist.

Bemerkungen

Der Code 11 muss auch benutzt werden, wenn das Unfallopfer in Kontakt mit einem elektrischen Lichtbogen kommt und dabei einen elektrischen Schlag/eine

Verbrennung erleidet. Als Gegenstand wird nicht der elektrische Strom codiert, sondern das stromführende Objekt, z. B. ein Werkzeug wie eine Klemme oder Zange.

Der Code 12 ist zu benutzen, wenn das Unfallopfer in direkten Kontakt mit einem – normalerweise oder störungsbedingt – stromführenden Gegenstand kommt und der elektrische Strom durch das Opfer fließt.

Die Codes 11 und 12 sind zu verwenden, wenn der verletzungsbewirkende Faktor die Stromstärke ist.

Der Code 13 ist zu benutzen, wenn die Verletzung durch die Temperatur des Gegenstands oder der Umgebung verursacht wird. Der verletzungsbewirkende Faktor ist die Temperatur des Gegenstands, mit dem das Unfallopfer in Kontakt kommt. Als Gegenstand wird das brennende Objekt oder das Objekt codiert, von dem die Flammen ausschlagen, z. B. brennendes Benzin, brennender Holzbalken, brennendes Auto usw.

Der Code 14 ist in Fällen zu benutzen, in denen das Unfallopfer mit etwas in Kontakt kommt, das Erfrierungen verursacht, unabhängig davon, ob der Gegenstand berührt wird oder nicht. Es kann sich um kalte Luft, Wasser, Flüssigsauerstoff usw. handeln. Der entsprechende zu codierende Gegenstand ist der kalte Gegenstand.

Die Codes 15 bis 17 sind zu benutzen, wenn ein biologischer oder chemischer Stoff oder seine Eigenschaften die Verletzung verursacht haben. Hier wird unterschieden zwischen der Art und Weise, in der die Verletzung zustande kommt, d. h. über die Atemwege durch Inhalation, über die Haut oder durch Berührung oder über das Verdauungssystem durch Aufnahme von Nahrung oder Getränken. Dagegen sind Stäube, die an sich nicht unmittelbar schädlich sind, aber beispielsweise, von einem Werkzeug weggeschleudert (mechanischer Ursprung), in die Augen geraten, mit 41 und nicht mit 16 zu codieren.

20–29 Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von

Diese Codes werden benutzt, wenn das Opfer keinen Sauerstoff aufnehmen kann, was zu Asphyxie führt. Der Mangel an Sauerstoff kann zum Tod durch Ersticken führen. Die Codes dieser Gruppe werden benutzt, wenn der Sauerstoffmangel der verletzungsbewirkende Faktor ist.

Bemerkungen

Der Code 21 wird benutzt, wenn der Sauerstoffmangel durch das Untertauchen in Flüssigkeiten (z. B. Wasser) hervorgerufen wird. Der entsprechend zu codierende Gegenstand ist die Flüssigkeit oder, falls diese nicht angegeben ist, der Behälter, der die Flüssigkeit enthält, in die das Unfallopfer eingetaucht ist.

Der Code 22 wird benutzt, wenn der Sauerstoffmangel dadurch ausgelöst wird, dass das Unfallopfer von festem

Material (z. B. Erde) verschüttet wird. Als Gegenstand wird das Material verschlüsselt, das das Opfer begraben bzw. verschüttet hat, also in diesem Fall die Erde.

Der Code 23 wird benutzt, wenn erstickende Dämpfe oder Gase die Sauerstoffaufnahme verhindern oder irgendetwas das Unfallopfer am Atmen hindert (z. B. ein Plastikbeutel über dem Gesicht). Als Gegenstand ist der Dampf oder das Gas, der bzw. das zur Erstickung führt, oder der Gegenstand, der das Unfallopfer am Atmen hindert, zu verschlüsseln.

Diese Codes sind nicht zu verwenden, wenn die Dämpfe oder Gase wegen ihrer chemischen Eigenschaften giftig oder ätzend oder auf andere Weise schädigend sind, ebenso wenig, wenn die schwerste Verletzung in der Vergiftung oder Verbrennung durch diese chemischen Stoffe besteht. Wenn dies der Fall ist, sind die Codes 15, 16 oder 17, "Kontakt mit gefährlichen Stoffen", zu benutzen.

31–39 Vertikales oder horizontales Aufprallen auf/gegen einen ortsfesten Gegenstand (das Opfer bewegt sich)

Diese Codes sind zu verwenden, wenn das Unfallopfer in Bewegung und der verletzungsbewirkende Gegenstand nicht in Bewegung ist. Die Bewegung des Opfers ist horizontal oder vertikal.

Der Code 31 ist zu benutzen, wenn die Verletzung durch vertikale Bewegung des Opfers (d. h. die Abweichung besteht im Absturz) verursacht wird. Der Höhenunterschied beim Absturz vor dem Aufprall ist dabei ohne Belang. Dieser Code muss auch benutzt werden, wenn das Unfallopfer hinfällt bzw. abstürzt (Abweichung) und gegen einen Gegenstand prallt, der dann die Verletzung verursacht (Gegenstand des Kontakts/der Art der Verletzung), z. B. wenn das Unfallopfer fällt und dabei gegen einen Stuhl stößt.

Der Code 32 muss benutzt werden, wenn das Unfallopfer gegen einen sich nicht bewegenden Gegenstand prallt, z. B. wenn sich das Opfer in horizontaler Ebene bewegt und an einen Tisch stößt. Der zu codierende Gegenstand ist der Tisch. Das Gleiche gilt, wenn ein Lkw-Fahrer auf einen Baum oder ein geparktes Fahrzeug aufprallt.

40-49 Getroffen werden von einem/ Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand

Diese Codes sind zu benutzen, wenn sich der verletzungsbewirkende Gegenstand bewegt und das Unfallopfer trifft oder mit dem Unfallopfer zusammenstößt. Die Codes 41 bis 44 setzen voraus, dass das Opfer sich nicht bewegt oder die Bewegung für den Kontakt/die Art der Verletzung unerheblich ist. Die Codes bedeuten, dass der Zusammenstoß ausschließlich auf die Bewegung des Ge-

genstands zurückzuführen ist. Dagegen beinhaltet der Code 45, dass die Bewegung des Opfers und die Bewegung des Gegenstands zusammentreffen, d. h., das Opfer ist im Augenblick des Zusammenstoßes auch in Bewegung. Wenn zwei Autos zusammenstoßen, ist der Code 45 zu verwenden. Verkehrsunfälle fallen häufig unter die Codes 44 oder 45. Dabei ist der Gegenstand zumeist ein Fahrzeug (allerdings ist für den Fahrer, dessen Fahrzeug auf ein unbewegliches Hindernis aufprallt, etwa eine Mauer oder ein stehendes Fahrzeug, der Code 32 zu verwenden; bestimmte Arten des Überfahrens von Fußgängern fallen unter die Codes 60 bis 69).

Bemerkungen

Der Code 41 muss benutzt werden, wenn das Unfallopfer von einem durch die Luft fliegenden Gegenstand getroffen wird (z. B. von einem aus einer Maschine wegfliegenden Teil), jedoch nicht von Gegenständen, die senkrecht herunterfallen. Der Code wird auch benutzt, wenn das Opfer von einer heftig aufgestoßenen Tür getroffen wird. Es kann sich auch um einen sehr kleinen Gegenstand handeln (z. B. Holzoder Metallstäube), siehe Bemerkung zum Code 16.

Der Code 42 muss benutzt werden, wenn das Unfallopfer nicht von einem durch die Luft fliegenden Gegenstand, sondern von einem senkrecht herunterfallenden Gegenstand (Abweichung) getroffen wird, z. B. von einem aus großer Höhe herabfallenden Ziegelstein.

Der Code 43 muss benutzt werden, wenn das Unfallopfer von einem Gegenstand getroffen wird, der "wegspringt", weil das Material komprimiert wird oder unter großer Spannung steht. Verletzungsursache ist also die Spannung, unter der das Material steht. Beispiele: Zweige, Federn, Gummibänder usw. Der Code ist auch zu verwenden, wenn der Gegenstand wie ein Pendel hin- und herschwingt.

Der Code 44 wird normalerweise benutzt, wenn das Unfallopfer von einem fahrenden oder rollenden Gegenstand getroffen oder umgestoßen wird. Beispiel: Transportmittel auf Rädern (Transportwagen) oder Fahrzeug.

Der Code 45 ist zu benutzen, wenn sowohl das Unfallopfer als auch der verletzungsbewirkende Gegenstand in Bewegung sind. Unter Zusammenstoß ist die Kollision zwischen einer Person und einem Gegenstand, die sich in der gleichen oder in entgegengesetzter Richtung bewegen, sowie das Zusammenprallen von zwei Personen oder zwei Fahrzeugen zu verstehen.

50–59 Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand

Diese Codes sind zu benutzen, wenn der Hauptgrund dafür, dass ein Gegenstand eine Verletzung verursacht, in der Tatsache liegt, dass er scharf, spitz, hart oder rau ist, und nicht allein darin, dass das Opfer in Kontakt mit dem Gegenstand kommt.

Bemerkungen

Der Code 51 wird benutzt, wenn sich das Unfallopfer an einem scharfen Gegenstand, z. B. einem Messer oder einer scharfen Kante, schneidet.

Der Code 52 wird benutzt, wenn sich das Unfallopfer mit einem spitzen Gegenstand, z. B. an einer Ahle oder Nadel, sticht.

Der Code 53 wird benutzt, wenn sich das Unfallopfer Abschürfungen oder Kratzer an einem grobflächigen oder rauen Gegenstand zuzieht, etwa an einer Feile, an Sandpapier, an ungehobeltem Holz u. Ä. Ein harter Gegenstand ist ein wegen seiner Masse oder Dichte nicht nachgebender Gegenstand, der den Kontakt also nicht dämpft und nicht absorbiert.

60–69 (Ein-)geklemmt, (ein-)gequetscht, zerquetscht werden usw.

Diese Codes sind zu benutzen, wenn die Energie, die Größe, das Gewicht, der Druck oder die Geschwindigkeit eines Gegenstands oder einer Maschine der verletzungsbewirkende Faktor ist. Beispiele: eine Presse, die Druck auf das Opfer (oder auf einen Körperteil des Opfers) ausübt, ein schwerer Container, der das Opfer infolge seines Gewichts erdrückt (oder einen Körperteil des Opfers einquetscht), ein Kranwagen, der das Unfallopfer gegen eine Wand drückt, oder ein umkippender Wagen, der einen Straßenwärter unter sich begräbt.

Bemerkungen

Der Code 61 muss benutzt werden, wenn das Unfallopfer von etwas Beweglichem erfasst bzw. eingequetscht wird. Dies kann ein Teil einer Maschine oder ein sich bewegender Gegenstand sein. Als Gegenstand ist das sich bewegende Objekt zu codieren (oder der Gegenstand, dessen Teil es ist), z. B. die Maschine (oder ein Element dieser Maschine), ein Fahrzeugmotor oder ein Gurt (mit Haken). Codiert werden muss also der Gegenstand, der das Unfallopfer erfasst bzw. einquetscht.

Der Code 62 muss benutzt werden, wenn das Unfallopfer von etwas nach unten, also gegen einen Untergrund, eine Oberfläche (z. B. Fußboden, Straße), gedrückt wird. Beim Code 62 dominiert die Vorstellung einer vertikalen Bewegung. Beispiele: Das Unfallopfer wird von einem Auto überfahren oder von einem umfallenden Betonformteil erschlagen. Als Gegenstand ist das Objekt zu verschlüsseln, das in Bewegung ist (oder der Gegenstand, dessen Teil es ist), z. B. ein Fahrzeug (oder das Rad, das ein Teil des Fahrzeugs ist). Für diesen Code gibt es also zwei Gegenstände, aber zu verschlüsseln ist derjenige Gegenstand, der drückt oder zerquetscht, und nicht derjenige, gegen den das Opfer gedrückt oder gequetscht wird. Wird das Opfer von einem Auto überfahren, dann ist "Auto" zu codieren und nicht "Straße oder Oberfläche".

Der Code 63 ist zu benutzen, wenn das Unfallopfer zwischen einem in Betrieb befindlichen Werkzeug und einem anderen Gegenstand eingequetscht wird, z. B. zwischen einem schweren Bohrgerät und einer Wand oder zwischen einer schweren Kiste und einer Maschine. Der Code 63 beinhaltet die Vorstellung einer horizontalen Bewegung. Als Gegenstand ist dasjenige Objekt zu codieren, das benutzt oder gehandhabt wird und das daher in Bewegung ist (oder der Gegenstand, dessen Teil es ist), in den obigen Beispielen also das Bohrgerät oder die Kiste. Das Opfer wird zwischen zwei Objekten eingequetscht; als Gegenstand zu verschlüsseln ist das Objekt, von dem das Opfer zerquetscht wird, und nicht das Objekt, gegen das das Unfallopfer gequetscht wird. Wird das Opfer z. B. von einem Lkw gegen eine Mauer gedrückt, dann ist als Gegenstand "Lkw" zu codieren und nicht "Mauer".

Der Code 64 gilt für Fälle, in denen dem Opfer eine Extremität, ein Finger abgetrennt wird, beispielsweise wenn ein Finger des Opfers von einem sich drehenden und schneidenden Gerät erfasst und abgetrennt wird.

70–79 Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung

Diese Codes sind für schwere oder leichte Überlastungen der Muskeln, Gelenke, Organe und Gewebe, verursacht durch extreme Bewegungen, physikalische Einwirkungen (Lärm, Strahlung, Reibung usw.) oder Traumen, zu benutzen. Einwirkungen, die eine äußere Verletzung verursachen, sind anders zu verschlüsseln. Diese Codes betreffen nur plötzliche, ungeplante Ereignisse; die Folge regelmäßiger Belastungen durch länger andauernde körperliche Einwirkungen sind dagegen berufsbedingte Erkrankungen.

Je nach Unfall kann es hier einen zugehörigen Gegenstand geben oder nicht. So liegt beispielsweise bei einer verstrahlten Person Gegenstand 15.06 vor. Bei einem Piloten, dessen Gehör durch einen Druckabfall geschädigt wurde, ist Gegenstand 20.01 zu verwenden. Dagegen gibt es im Fall einer Person, die sich allein und ohne etwas zu tragen oder von etwas berührt zu werden beim Aufstehen einen Hexenschuss zuzieht, keinen Gegenstand (Code für den Kontakt: 71, Gegenstand: 00.01). Genauso wenig gibt es einen Gegenstand im Fall einer Person, die stolpert und sich das Fußgelenk verstaucht (Code für den Kontakt: 71, Gegenstand: 00.01).

Der Code 73 gilt insbesondere für psychischen Schock infolge einer Aggression, eines Gewaltakts oder eines belastenden Ereignisses, etwa eines Unfalls, bei dem die betroffene Person Zeuge war. Ist die Verletzung infolge einer Aggression jedoch vorwiegend körperlicher Natur, dann ist für den Kontakt ein anderer Code zu wählen, beispielsweise die Codes 50 bis 59 für Verletzungen durch Messer oder Kugel oder der Code 83 für Fußtritte oder Faustschläge.

80-89 Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)

Diese Codes sind zu benutzen, wenn der verletzungsbewirkende Faktor ein Mensch oder ein Tier ist.

Bemerkungen

Der Code 81 ist zu benutzen, wenn das Unfallopfer von einem Menschen oder einem Tier gebissen wird. Insektenstiche sind mit 82 zu verschlüsseln. Dieser Code ist nur bei schädigenden Stichen gefährlicher Insekten (z. B. Wespen, Bienen) oder Meerestieren mit giftigen Flossen oder Stacheln (z. B. Seeskorpion, Drachenfisch) zu verwenden. Der Code 82 darf nicht mit dem Code 52 (Kontakt mit spitzem Gegenstand) verwechselt werden, wo die Verletzung von einem scharfen oder spitzen Gegenstand verursacht wird.

Gegenstand

Definition (zur Erinnerung)

Der Gegenstand der spezifischen Tätigkeit beschreibt das Werkzeug, das Objekt oder das Agens usw., das vom Opfer benutzt wurde, als sich der Unfall ereignete. Liegen mehrere Gegenstände der spezifischen Tätigkeit vor, so ist derjenige zu verzeichnen, der am engsten mit dem Unfall oder der Verletzung zusammenhängt.

Der Gegenstand der Abweichung bezeichnet das Werkzeug, das Objekt oder das Agens, das mit der Anormalität des Vorgangs zusammenhängt. Gibt es mehrere Gegenstände der (letzten) Abweichung, ist der zuletzt auftretende zu erfassen (der dem zur Verletzung führenden Kontakt zeitlich am nächsten liegt).

Der Gegenstand des Kontakts/der Verletzung bezeichnet das konkrete Objekt, Werkzeug oder Agens, mit dem das Unfallopfer in Kontakt gekommen ist, oder den psychischen Vorgang der Verletzung. Gibt es mehrere Möglichkeiten, ist der Gegenstand zu erfassen, der mit der schwersten Verletzung zusammenhängt.

Entwicklung

Es wird daran erinnert, dass es nur eine Liste von Gegenständen gibt, auch wenn diese mit den drei Variablen "Spezifische Tätigkeit", "Abweichung" und "Kontakt – Art der Verletzung" zu verbinden sind.

Es ist weder vorgeschrieben noch notwendig, dass die drei Gegenstände unterschiedlich sind. Ein und derselbe Gegenstand kann mit einer oder mehreren der drei Variablen kombiniert werden. Es ist aber auch möglich, dass jede der drei Variablen einem unterschiedlichen Gegenstand entspricht.

Der Grundsatz der Codierung beruht in der Tatsache, dass das Opfer eine Tätigkeit ("Spezifische Tätigkeit") mit dem

ersten Gegenstand ausübte, dass beim zweiten Gegenstand ein abweichendes Verhalten auftrat ("Abweichung") und dass der dritte Gegenstand eine Verletzung verursachte ("Kontakt – Art der Verletzung"). Die Gegenstände können unterschiedlich, identisch oder auch nicht vorhanden sein. Siehe allgemeine Bemerkungen zur Verwendung der Codes.

Beschreibung der Gruppen auf der 1-Positionen-Ebene

Die Codes 01,02 und 03 (Gebäude, bauliche Einrichtungen und Arbeitsbereiche) werden hauptsächlich in Fällen benutzt, in denen das Opfer stürzt oder gegen bzw. auf etwas prallt.

Die Codes 04 bis 11 (Werkzeuge und Maschinen) werden bei Unfällen benutzt, die mit einer Fehlfunktion/einem Versagen dieser Gegenstände zusammenhängen, oder für Verletzungen, die direkt durch diese Gegenstände verursacht werden. Sie sind im Zusammenhang zu sehen mit der spezifischen Tätigkeit, die ihre Verwendung nach sich zieht.

Unterscheidung zwischen Werkzeug und Maschine – ortsfester oder ortsveränderlicher Maschine

Ein Werkzeug ist ein für einen bestimmten Zweck geformter Gegenstand, mit dessen Hilfe eine Arbeit ausgeführt wird. Es ist kraftbetrieben oder nicht (Gegenstände 06 bis 08). Es kann von einer Person mit der Hand oder am Körper getragen werden, ohne dass es über den Boden gerollt oder gezogen werden muss.

Eine Maschine ist eine zumeist komplexe Vorrichtung zum Umformen von Energie und zur Nutzung dieser Umformung zum Einwirken auf Materie oder zur Ausführung einer Arbeit. Der Begriff der Maschine hängt mit der Energie zusammen, die für ihre Bewegung erforderlich ist.

Eine Maschine ist entweder ortsfest und kann während der Arbeit nicht bewegt werden (Gegenstände der Gruppe 10) oder ortsveränderlich (Gegenstände der Gruppe 09), wobei eine Person sie ohne die Hilfe einer anderen Person oder Zuhilfenahme eines Förderzeugs nur auf dem Boden bewegen kann, indem sie sie mit ihrer eigenen Energie fahren lässt (selbstfahrende Baustellen- oder Landwirtschaftsmaschinen) oder schiebt (Bodenreinigungsmaschine) oder zieht (Baustellensäge) usw., nicht aber auf den Armen oder am Körper trägt.

Landwirtschaftliche Werkzeuge und Geräte werden mit den Codes 06.09 oder 07.09 verschlüsselt, je nachdem, ob sie manuell gehandhabt werden oder ob sie kraftbetrieben sind. Selbstfahrende Geräte wie zum Beispiel Rasenmäher, Mähmaschinen, Pflückmaschinen oder große landwirtschaftliche Geräte sind dagegen mit dem Code 09.02 zu verschlüsseln.

Alle Maschinen für die Umwandlung und Bearbeitung von Materialien werden mit 10 verschlüsselt.

Der Code 11.06 wird für ortsfeste Lagereinrichtungen, der Code 11.07 für ortsveränderliche bzw. transportable Lagereinrichtungen benutzt, die jeweils stets offen oder stets geschlossen sein oder unter Druck stehen können. Der Code 11.07 wird insbesondere benutzt, um gelagertes Material, das in größeren Mengen aufgehäuft ist, zu verschlüsseln.

Unter den kleinen Verpackungen/Behältern nach Code 11.09 finden sich auch Druckbehälter, wie z. B. Flaschen mit Flüssiggas oder unter Druck stehende Gasflaschen, Feuerlöscher usw. Es handelt sich hier um die einzelnen Verpackungen/Behälter. Eine größere Zahl von Behältern in einem Lager (z. B. auf einem Regal) ist dagegen mit 14.08 zu verschlüsseln.

Die Codes 12 und 13 betreffen Transportfahrzeuge, aber Baumaschinen und landwirtschaftliche Maschinen werden mit 09.01 bzw. 09.02 codiert.

Der Code 14.01 umfasst Baumaterialien und die verschiedenen auf einer Baustelle vorhandenen Gegenstände; Code 14.02 betrifft alle Bestandteile von Maschinen und Fahrzeugen; Code 14.03 bezieht sich auf Werkstücke oder Teile davon, Werkzeuge von Maschinen (einschließlich der Teile und Splitter, die von diesen Gegenständen herrühren) und Code 14.04 auf Verbindungselemente (Schrauben, Nägel, Bolzen usw.).

Der Code 14.05 wird für staubförmige Produkte, Spritzer, Splitter oder Teilstücke benutzt. Die Codes 14.06 und 14.07 dienen für landwirtschaftliche Produkte und Produkte, die in der Landwirtschaft verwendet werden.

Alle Gegenstände, die in einem Lager aufbewahrt werden, sind mit dem Code 14.08 zu verschlüsseln. Der Code 14.09 wird für in Rollen gelagerte Güter verwendet, etwa Papieroder Kabelrollen.

Unter 14.10, 14.11 und 14.12 finden sich alle Gegenstände als Lasten, die auf mechanischen Handhabungs- oder Transporteinrichtungen befördert werden, von einem Hebezug oder Hubgerät herabhängen oder von Hand bewegt werden und mit denen es durch Stoß, Sturz oder Umkippen zu einem Unfall kommt.

Die Codes 15, 16, 17 und 18 bedürfen keiner Erläuterung.

Die Codes der Gruppe 19 (Abfälle) werden benutzt, wenn die Bestandteile nicht unter 14, 15 oder 18 codiert werden können, da sie nicht genau bekannt oder zu heterogen sind und eine komplexe Mischung bilden, die der Entsorgung zugeführt werden soll. Die Verwendung des Begriffs "lose" unterstreicht die Vorstellung einer größeren Menge.

Die Codes der Gruppe 20 sind zu verwenden, wenn ein Unfall durch Naturphänomene wie Wetter, Erdbeben usw. verursacht wird.

Möglichkeit einer detaillierten Klassifikation

Falls erwünscht, können Gegenstände auf nationaler Ebene mit Hilfe der zu diesem Zweck entwickelten und auf der CIRCA-Website öffentlich verfügbaren 6- oder 8-stelligen Klassifikation detaillierter klassifiziert werden. Allerdings verwendet Eurostat lediglich die 4-stellige Klassifikation.

Außerdem werden die meisten Werkzeuge und Maschinen wegen ihrer vom bearbeiteten Werkstoff unabhängigen Funktion mit 4 Stellen klassifiziert. Dagegen ist es erforderlichenfalls möglich, durch die detailliertere 6- oder 8-stellige Klassifikation auch das bearbeitete Material (dies gilt vor allem für die Maschinen der Gruppen 10.02, 10.04 sowie 10.07 bis 10.15) oder im Fall der Verpackungsmaschinen (Code 10.16) die Verpackung anzugeben.

Für diese Unterscheidung dient die vierte Position des Codes. Diese lautet in der Klassifikation 0X für die Art des bearbeiteten Materials und 0Y für die Art der Verpackung. Die Buchstaben X und Y sind bei der Codierung eines Gegenstands je nach Material oder Verpackung durch einen der nachstehenden Werte zu ersetzen. Bei bestimmten Gegenständen ist allerdings nur einer der Material-/Verpackungscodes möglich; in diesem Fall wird er in der Klassifikation direkt eingesetzt.

Wert der Codes 0X oder 0Y (vierte Position)	Material
0A	Stein, mineralisches Material
0B	Metall
0C	Holz
0D	Gummi, Kunststoff
0E	Papier, Pappe
0F	Textil
0G	Leder
0H	Nahrungsmittel

Beispiele

i) Eine Kreissäge wird folgendermaßen codiert:

10.11	für eine Sägemaschine (4-stelliger Code)
10.11.01	für eine Kreissäge (6-stelliger Code)
10.11.01.0X	auf Ebene der vier Positionen in der Klassifikation für eine Kreissäge angegebener Code; für die Codierung des Gegenstands wird jedoch nicht dieser auf "0X" endende Code verwendet, sondern der dem jeweiligen Material entsprechende Wert, nämlich:
10.11.01.0A	für eine Kreissäge zum Schneiden von Stein
10.11.01.0B	für eine Kreissäge zum Schneiden von Metall
10.11.01.0H	für eine Kreissäge zum Schneiden von Nahrungsmitteln

ii) Ein Betonmischer ist in der Klassifikation direkt unter 10.02.15.0A zu finden, weil er nur für die Arbeit mit Beton in Frage kommt.

Beispiele für die Verschlüsselung der Ursachen und Begleitumstände

1) Auf einer Baustelle trägt ein Maurer ein Werkzeug die Treppe hoch und tritt dabei auf einen Nagel, der aus einem herumliegenden Holzbrett ragt.

Variable	Code	Bezeichnung (Zusammenfassung)
Arbeitsumgebung	021	Baustelle – Neubau
Arbeitsprozess	22	Neubauarbeiten
Spezifische Tätigkeit	61	Gehen, Laufen, Hinaufsteigen, Hinabsteigen
Gegenstand – 4-stelliger Code	02.01	Teile einer baulichen Einrichtung, ortsfest, in der Höhe (Treppen)
Gegenstand – 8-stelliger Code*	02.01.01.00	Treppen
Abweichung	61	Auf einen scharfen Gegenstand treten
Gegenstand – 4-stelliger Code	01.02	Flächen oder Verkehrsbereiche – Böden (innen oder außen)
Gegenstand – 8-stelliger Code*	01.02.01.04	Brett mit Nägeln
Kontakt – Art der Verletzung	52	Kontakt mit spitzem Gegenstand (Nagel, Werkzeug)
Gegenstand – 4-stelliger Code	14.04	Verbindungselemente
Gegenstand – 8-stelliger Code*	14.04.02.00	Nägel

2) In einem Krankenhaus verletzt sich eine Krankenschwester am Daumen, als sie eine Injektionsspritze in einen Abfalleimer wirft und sich an einer anderen aus dem Abfalleimer herausragenden Nadel sticht.

Variable	Code	Bezeichnung (Zusammenfassung)
Arbeitsumgebung	051	Einrichtung des Gesundheitswesens, Klinik, Krankenhaus
Arbeitsprozess	41	Dienstleistung, Pflege, Hilfe am Menschen
Spezifische Tätigkeit	46	Ausgießen, Einfüllen, Auffüllen, Entleeren
Gegenstand – 4-stelliger Code	11.09	Verschiedene Verpackungen, klein und mittelgroß, ortsveränderlich
Gegenstand – 8-stelliger Code*	11.09.06.00	Mülltonne, Abfallbehälter
Abweichung	64	Unangebrachte Bewegungen
Gegenstand – 4-stelliger Code	06.14	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge, medizinisch, stechend
Gegenstand – 8-stelliger Code*	06.14.01.00	Spritze, Nadel
Kontakt – Art der Verletzung	52	Kontakt mit spitzem Gegenstand (Nagel, Werkzeug)
Gegenstand – 4-stelliger Code	06.14	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge, medizinisch, stechend
Gegenstand – 8-stelliger Code*	06.14.01.00	Spritze, Nadel

3) Wegen eines gebrochenen Hakens stürzt ein Anstreicher zu Boden, als er in einem Büro, in dem er die Decke neu streichen soll, eine bewegliche Leiter besteigt.

Variable	Code	Bezeichnung (Zusammenfassung)
Arbeitsumgebung	041	Büro, Sitzungsraum, Bibliothek
Arbeitsprozess	24	Renovierung, Instandsetzung, Instandhaltung von Gebäuden
Spezifische Tätigkeit	64	Kriechen, Klettern
Gegenstand – 4-stelliger Code	02.03	Bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche, ortsveränderlich, in der Höhe
Gegenstand – 8-stelliger Code*	02.03.01.00	Leiter, Trittleiter
Abweichung	31	Brechen von Material
Gegenstand – 4-stelliger Code	11.05	Hebe-, Vertauungs-, Greifvorrichtungen
Gegenstand – 8-stelliger Code*	11.05.03.00	Haken
Kontakt – Art der Verletzung	31	Vertikale Bewegung, Aufprallen auf
Gegenstand – 4-stelliger Code	01.02	Flächen oder Verkehrsbereiche – Böden (innen oder außen)
Gegenstand – 8-stelliger Code*	01.02.01.00	Arbeits- oder Verkehrsbereiche allgemein

4) Ein Seil, an dem eine Last hängt, reißt, so dass ein Arbeiter von der durch den Ladebereich schwingenden Last getroffen wird.

Variable	Code	Bezeichnung (Zusammenfassung)
Arbeitsumgebung	013	Bereich mit der Hauptfunktion Lagerung, Be- und Entladen
Arbeitsprozess	61	Bewegung
Spezifische Tätigkeit	70	Anwesenheit
Gegenstand – 4-stelliger Code	01.02	Flächen oder Verkehrsbereiche – Böden (innen oder außen)
Gegenstand – 8-stelliger Code*	01.02.01.00	Arbeits- oder Verkehrsbereiche allgemein
Abweichung	31	Brechen von Material
Gegenstand – 4-stelliger Code	11.05	Hebe-, Vertauungs-, Greifvorrichtungen
Gegenstand – 8-stelliger Code*	11.05.06.00	Seile
Kontakt – Art der Verletzung	43	Getroffen werden von einem Gegenstand in Pendelbewegung
Gegenstand – 4-stelliger Code	14.11.	Lasten, von einem Hebezug, Hubgerät, Kran herabhängend
Gegenstand – 8-stelliger Code*	14.11.00.00	Lasten, von einem Hebezug, Hubgerät, Kran herabhängend

5) In einem Sägewerk wird ein Hilfsarbeiter, der Holz in eine Sägemaschine einführt, am Kopf von einem Holzteilchen getroffen, das bei Beginn des Sägevorgangs vom Sägeblatt abspringt.

Variable	Code	Bezeichnung (Zusammenfassung)
Arbeitsumgebung	011	Produktionsbereich, Fabrik, Werkstatt
Arbeitsprozess	11	Produktion, Be- und Verarbeitung
Spezifische Tätigkeit	12	Beschicken der Maschine
Gegenstand – 4-stelliger Code	10.11	Werkzeugmaschinen – zum Sägen
Gegenstand – 8-stelliger Code*	10.11.00.00	Werkzeugmaschinen – zum Sägen
Abweichung	44	Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über einen Gegenstand
Gegenstand – 4-stelliger Code	14.03	Werkstücke oder Teile davon, Werkzeuge von Maschinen
Gegenstand – 8-stelliger Code*	14.03.01.00	Werkstücke
Kontakt – Art der Verletzung	41	Getroffen werden von einem weggeschleuderten Gegenstand
Gegenstand – 4-stelliger Code	14.05	Partikel, Staub
Gegenstand – 8-stelliger Code*	14.05.01.00	Fragment, Spritzer, Splitter

6) Ein Schlachthausarbeiter verletzt sich beim Schneiden von Koteletts durch das am Tischrand abprallende Messer am Daumen.

Variable	Code	Bezeichnung (Zusammenfassung)
Arbeitsumgebung	011	Produktionsbereich, Fabrik, Werkstatt
Arbeitsprozess	11	Produktion, Be- und Verarbeitung
Spezifische Tätigkeit	21	Arbeit mit Handwerkzeugen
Gegenstand – 4-stelliger Code	06.02	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – zum Schneiden, Trennen
Gegenstand – 8-stelliger Code*	06.02.02.00	Messer
Abweichung	43	Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über handgeführtes Werkzeug
Gegenstand – 4-stelliger Code	06.02	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – zum Schneiden, Trennen
Gegenstand – 8-stelliger Code*	06.02.02.00	Messer
Kontakt – Art der Verletzung	51	Kontakt mit scharfem Gegenstand (Messer, Klinge)
Gegenstand – 4-stelliger Code	06.02	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – zum Schneiden, Trennen
Gegenstand – 8-stelliger Code*	06.02.02.00	Messer

7) Auf einer Baustelle schraubt ein Auszubildender an einem Heizkessel mit einem Schraubenschlüssel eine Mutter los. Die Schraube bricht, und die Hand des Opfers prallt heftig gegen die Kesselwand.

Variable	Code	Bezeichnung (Zusammenfassung)
Arbeitsumgebung	021	Baustelle – Neubau
Arbeitsprozess	51	Demontage, Zerlegung
Spezifische Tätigkeit	21	Arbeiten mit manuellen (nicht kraftbetriebenen) Handwerkzeugen
Gegenstand – 4-stelliger Code	06.05	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – zum Schrauben
Gegenstand – 8-stelliger Code*	06.05.01.00	Schraubenschlüssel
Abweichung	31	Brechen von Material
Gegenstand – 4-stelliger Code	06.05	Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge – zum Schrauben
Gegenstand – 8-stelliger Code*	06.05.01.00	Schraubenschlüssel
Kontakt – Art der Verletzung	53	Kontakt mit hartem oder rauem Gegenstand
Gegenstand – 4-stelliger Code	10.04	Maschinen zur Materialverarbeitung – thermische Verfahren
Gegenstand – 8-stelliger Code*	10.04.02.05	Dampfkessel, Warmwasserbereiter, Kochkessel

8) In einer Lagerhalle wird bei der Inspektion eines Feuerlöschers dieser unbeabsichtigt unter Druck gesetzt, wodurch der Verschluss weggeschleudert wird. Der Beschäftigte, der die Inspektion durchführt – ein Vertriebsmitarbeiter für Feuerlöscher – wird vom Griff des Feuerlöschers in der unteren Gesichtshälfte getroffen, was zu einer Verletzung des Mundes führt.

Variable	Code	Bezeichnung (Zusammenfassung)
Arbeitsumgebung	013	Bereich mit der Hauptfunktion Lagerung
Arbeitsprozess	52	Wartung
Spezifische Tätigkeit	40	Manuelle Handhabung von Gegenständen – ohne nähere Angabe
Gegenstand – 4-stelliger Code	11.09	Verschiedene Verpackungen, klein und mittelgroß, ortsveränderlich
Gegenstand – 8-stelliger Code*	11.09.03.00	Gasflaschen, Aerosole, Feuerlöscher
Abweichung	32	Brechen, Bersten von Material, das Splitter verursacht
Gegenstand – 4-stelliger Code	11.09	Verschiedene Verpackungen, klein und mittelgroß, ortsveränderlich
Gegenstand – 8-stelliger Code*	11.09.03.00	Gasflaschen, Aerosole, Feuerlöscher
Kontakt – Art der Verletzung	41	Getroffen werden von einem weggeschleuderten Gegenstand
Gegenstand – 4-stelliger Code	14.03	Werkstücke oder Teile davon, Werkzeuge von Maschinen
Gegenstand – 8-stelliger Code*	14.03.99.00	Sonstiger Gegenstand/sonstiges Werkstück/Werkzeug

9) Über eine Baustelle gehend hört ein Elektriker ein merkwürdiges, vom Kran herkommendes Geräusch und sieht, wie sich Schrott vom Kran löst. Das Opfer drückt sich gegen eine Mauer, der Schrott trifft dennoch seinen Rücken und verursacht Prellungen und Abschürfungen an der rechten Schulter und am Rücken.

Variable	Code	Bezeichnung (Zusammenfassung)
Arbeitsumgebung	021	Baustelle – Neubau
Arbeitsprozess	61	Bewegung
Spezifische Tätigkeit	70	Anwesenheit
Gegenstand – 4-stelliger Code	01.02	Flächen oder Verkehrsbereiche – Böden (innen oder außen)
Gegenstand – 8-stelliger Code*	01.02.01.00	Arbeits- oder Verkehrsbereiche allgemein
Abweichung	33	Abrutschen, Fallen, Zusammenstürzen von Gegenständen – von oben
Gegenstand – 4-stelliger Code	14.11	Lasten, von einem Hebezug, Hubgerät, Kran herabhängend
Gegenstand – 8-stelliger Code*	14.11.00.00	Lasten, von einem Hebezug, Hubgerät, Kran herabhängend
Kontakt – Art der Verletzung	42	Getroffen werden von einem herunterfallenden Gegenstand
Gegenstand – 4-stelliger Code	14.11	Lasten, von einem Hebezug, Hubgerät, Kran herabhängend
Gegenstand – 8-stelliger Code*	14.11.00.00	Lasten, von einem Hebezug, Hubgerät, Kran herabhängend

10) Ein Reinigungsarbeiter, der auf dem Dach eines Wohngebäudes einen Kontrollgang durchführt, stolpert über einen Ziegel und stürzt vom Dach auf einen zwei Etagen tiefer liegenden Balkon.

Variable	Code	Bezeichnung (Zusammenfassung)
Arbeitsumgebung	091	In der Höhe – auf fester Ebene (Dach, Terrasse u. Ä.)
Arbeitsprozess	55	Überwachung, Inspektion
Spezifische Tätigkeit	61	Gehen
Gegenstand – 4-stelliger Code	02.01	Teile einer baulichen Einrichtung, ortsfest, in der Höhe
Gegenstand – 8-stelliger Code*	02.01.02.00	Dach, Terrasse, Glasdach, Dachstuhl
Abweichung	51	Absturz einer Person
Gegenstand – 4-stelliger Code	02.01	Teile einer baulichen Einrichtung, ortsfest, in der Höhe
Gegenstand – 8-stelliger Code*	02.01.02.00	Dach, Terrasse, Glasdach, Dachstuhl
Kontakt – Art der Verletzung	31	Vertikale Bewegung, Aufprallen auf
Gegenstand – 4-stelliger Code	02.01	Teile einer baulichen Einrichtung, ortsfest, in der Höhe
Gegenstand – 8-stelliger Code*	02.01.99.00	Sonstige Teile einer baulichen Einrichtung, in der Höhe

11) Ein Arbeiter klettert bei der Wartung eines Aufzugs in einem Wohngebäude auf die Kabine. Er setzt den Aufzug in Gang und wird von der Kabine an der Decke des Aufzugschachts erdrückt.

Variable	Code	Bezeichnung (Zusammenfassung)
Arbeitsumgebung	091	In der Höhe – auf fester Ebene (Dach, Terrasse u. Ä.)
Arbeitsprozess	52	Wartung, Reparatur, Einstellung, Justierung
Spezifische Tätigkeit	64	Kriechen, Klettern
Gegenstand – 4-stelliger Code	11.02	Hebebühnen, Aufzüge, andere Senkrechtfördermittel
Gegenstand – 8-stelliger Code*	11.02.01.00	Aufzüge, Lastenaufzüge
Abweichung	42	Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über Fördermittel
Gegenstand – 4-stelliger Code	11.02	Hebebühnen, Aufzüge, andere Senkrechtfördermittel
Gegenstand – 8-stelliger Code*	11.02.01.00	Aufzüge, Lastenaufzüge
Kontakt – Art der Verletzung	63	(Ein-)geklemmt, (ein-)gequetscht, zerquetscht werden zwischen
Gegenstand – 4-stelliger Code	11.02	Hebebühnen, Aufzüge, andere Senkrechtfördermittel
Gegenstand – 8-stelliger Code*	11.02.01.00	Aufzüge, Lastenaufzüge

12) Ein Arbeiter geht bei der Revision der Heizungsanlage eines Wohnkomplexes über eine auf dem Kesselboden verlegte Gasleitung, gleitet aus, ohne zu stürzen, und verstaucht sich den linken Fuß.

Variable	Code	Bezeichnung (Zusammenfassung)
Arbeitsumgebung	072	Privatwohnung – Gemeinschaftsbereich
Arbeitsprozess	52	Wartung, Reparatur, Einstellung, Justierung
Spezifische Tätigkeit	61	Gehen
Gegenstand – 4-stelliger Code	01.02	Flächen oder Verkehrsbereiche – Böden (innen oder außen)
Gegenstand – 8-stelliger Code*	01.02.01.00	Arbeits- oder Verkehrsbereiche allgemein
Abweichung	75	Ausgleiten, ohne zu stürzen
Gegenstand – 4-stelliger Code	04.01	Versorgungsanlagen, ortsfest
Gegenstand – 8-stelliger Code*	04.01.01.00	Versorgungsanlagen, ortsfest – für Gas
Kontakt – Art der Verletzung	71	Körperliche Überlastung
Gegenstand – 4-stelliger Code	00.01	Kein Gegenstand
Gegenstand – 8-stelliger Code*	00.01.00.00	Kein Gegenstand

13) Beim Polieren eines Karosserieteils an einer Bürstmaschine hält das Opfer das Werkstück zu schräg, so dass es von der Bürste erfasst und zurückgeschleudert und das Opfer im Gesicht getroffen wird.

Variable	Code	Bezeichnung (Zusammenfassung)
Arbeitsumgebung	011	Produktionsbereich, Fabrik, Werkstatt
Arbeitsprozess	11	Produktion, Be- und Verarbeitung
Spezifische Tätigkeit	41	Mit der Hand halten
Gegenstand – 4-stelliger Code	14.02	Bauteile von Fahrzeugen
Gegenstand – 8-stelliger Code*	14.02.00.99	Sonstige bekannte, aber nicht aufgeführte Fahrzeugteile
Abweichung	44	Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über einen Gegenstand
Gegenstand – 4-stelliger Code	14.02	Bauteile von Fahrzeugen
Gegenstand – 8-stelliger Code*	14.02.00.99	Sonstige bekannte, aber nicht aufgeführte Fahrzeugteile
Kontakt – Art der Verletzung	41	Getroffen werden von einem weggeschleuderten Gegenstand
Gegenstand – 4-stelliger Code	14.02	Bauteile von Fahrzeugen
Gegenstand – 8-stelliger Code*	14.02.00.99	Sonstige bekannte, aber nicht aufgeführte Fahrzeugteile

14) Das Opfer stellt den Kontakt zwischen einem Schneidwerkzeug und dem metallischen Werkstück zu rasch und unterhalb der Schneidachse her. Die Drehmaschine blockiert, das Werkzeug zerbricht, der schneidende Teil wird weggeschleudert und trifft das Opfer an der Stirn.

Variable	Code	Bezeichnung (Zusammenfassung)
Arbeitsumgebung	011	Produktionsbereich, Fabrik, Werkstatt
Arbeitsprozess	11	Produktion, Be- und Verarbeitung
Spezifische Tätigkeit	13	Betätigen der Maschine
Gegenstand – 4-stelliger Code	10.10	Werkzeugmaschinen – zum Drehen
Gegenstand – 8-stelliger Code*	10.10.09.00	Paralleldrehbank
Abweichung	32	Brechen, Bersten von Material, das Splitter verursacht
Gegenstand – 4-stelliger Code	14.03	Werkzeuge von Maschinen
Gegenstand – 8-stelliger Code*	14.03.02.00	Werkzeug, Werkzeugteil einer Maschine
Kontakt – Art der Verletzung	41	Getroffen werden von einem weggeschleuderten Gegenstand
Gegenstand – 4-stelliger Code	14.03	Werkzeuge von Maschinen
Gegenstand – 8-stelliger Code*	14.03.02.02	Splitter, Stücke von Werkzeugen

15) Das Opfer wird durch Dämpfe vergiftet, als der Wind dreht, während es mit dem Traktor Unkrautvernichtungsmittel im Weinberg ausbringt.

Variable	Code	Bezeichnung (Zusammenfassung)
Arbeitsumgebung	033	Landwirtschaftlicher Bereich – Baumkulturen
Arbeitsprozess	32	Landwirtschaftliche Arbeit
Spezifische Tätigkeit	31	Führen eines Transportmittels
Gegenstand – 4-stelliger Code	09.02	Tragbare oder ortsveränderliche Maschinen – Landwirtschaft
Gegenstand – 8-stelliger Code*	09.02.05.00	Landwirtschaftliche Geräte zur Bodenbehandlung
Abweichung	99	Sonstige Abweichung
Gegenstand – 4-stelliger Code	20.02	Sturmwind
Gegenstand – 8-stelliger Code*	20.02.00.00	Sturmwind
Kontakt – Art der Verletzung	15	Kontakt mit gefährlichen Stoffen
Gegenstand – 4-stelliger Code	15.02	Schädliche, giftige Stoffe (gasförmig)
Gegenstand – 8-stelliger Code*	15.02.00.00	Schädliche, giftige Stoffe (gasförmig)

16) In der Küche eines Restaurants verletzt sich eine Person beim Geschirrspülen mit einer zerbrochenen Tasse an einer Hand.

Variable	Code	Bezeichnung (Zusammenfassung)
Arbeitsumgebung	044	Restaurant
Arbeitsprozess	53	Reinigung (von Hand)
Spezifische Tätigkeit	49	Sonstige manuelle Handhabung von Gegenständen
Gegenstand – 4-stelliger Code	17.08	Haushaltsgeräte
Gegenstand – 8-stelliger Code*	17.08.00.00	Haushaltsgeräte
Abweichung	64	Unangebrachte Bewegungen
Gegenstand – 4-stelliger Code	00.01	Kein Gegenstand
Gegenstand – 8-stelliger Code*	00.01.00.00	Kein Gegenstand
Kontakt – Art der Verletzung	51	Kontakt mit scharfem Gegenstand
Gegenstand – 4-stelliger Code	14.05	Splitter und andere Bruchstücke
Gegenstand – 8-stelliger Code*	14.05.01.00	Teile, Glassplitter

^(*) Bei Verwendung der detaillierten Klassifikation (siehe CIRCA-Website).

Europäische Kommission

Europäische Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) — Zusammenfassende Methodik

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

 $2013 - 62 \text{ pp.} - 21 \times 29.7 \text{ cm}$

Thema: Bevölkerung und soziale Bedingungen Reihe: Methodologies & Working papers

ISBN 978-92-79-28418-2 ISSN 1977-0383 doi:10.2785/40121

Katalognummer: KS-RA-12-102-DE-N





doi:10.2785/4012